

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Empfehlung zur Anwendung der SKOS-Richtlinien für
die Bemessung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern

Abrufbar unter:

https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe

Ausgabe 11 vom Januar 2022

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © by Dienststelle Soziales und Gesellschaft
und Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales

Vorwort

Ausgabe 11

Das Luzerner Handbuch will zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS - Richtlinien im Kanton Luzern beitragen.

Das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe gibt Praxishilfen und baut auf den SKOS-Richtlinien auf.

Einheitliche Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das Luzerner Handbuch wurde 2002 anhand der SKOS-Richtlinien vom März 2002 als gemeinsames Werk des Sozialvorsteher-Verbandes (heute VLG Bereich Gesundheit und Soziales) und des Kantonalen Sozialamts (heute Dienststelle Soziales und Gesellschaft) geschaffen. Das Handbuch hat sich bewährt, klärt es doch viele Fragen bei der Anwendung im Alltag. Gleichzeitig gibt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindesozialdienste Sicherheit, dass auch diejenigen Leistungen zusätzlich zum Grundbedarf, die betreffend Art und Umfang in den SKOS-Richtlinien nicht festgelegt sind, in unserem Kanton gleich gewährt werden.

In der vorliegenden Ausgabe 11 wurden wieder verschiedene Anliegen für die Umsetzung der Sozialhilfe aufgenommen.

Handbuch als Entscheidungshilfe

Da sich jeder Hilfesuchende in einer individuellen Notsituation befindet, wird die Sozialhilfe bedarfsabhängig ausgerichtet. Die Sozialbehörde ist denn auch verpflichtet, die Besonderheiten und Bedürfnisse des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen (§ 5 Sozialhilfegesetz, SHG). Für die Sozialbehörde resp. die Sozialdienste sind das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und die Kantonale Asylverordnung verbindlich. Zudem sind die SKOS-Richtlinien gemäss § 31 Abs. 1 SHG wegleitend, vorbehalten bleiben Abweichungen in der Sozialhilfeverordnung sowie die Besonderheiten des Einzelfalls (§ 5 SHG). Das Handbuch ist eine Entscheidungshilfe in der Einzelfallbeurteilung. Mit Hilfe des Handbuchs können wichtige Details der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt werden. Liegen besondere Umstände vor, sind allenfalls die im Handbuch empfohlenen Beträge zu erhöhen oder zu kürzen. Damit kann den Grundsätzen des Sozialhilferechts nachgelebt werden.

Obwohl sich aus diesem Handbuch keine verbindlichen Ansprüche ableiten lassen, kommt ihm in der Sozialhilfepraxis ein grosser Stellenwert zu. Es fördert die Rechtssicherheit, gewährleistet die rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Gesuchsteller und trägt zu einem verwaltungsökonomischen Verfahren bei.

Die Empfehlungen dieses Handbuchs dürfen wie gesagt nicht isoliert betrachtet und angewendet werden. Es ist immer auch das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung, die SKOS-Richtlinien und auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz zu beachten. Daneben ist bei der Entscheidungsfindung die Rechtsprechung des Bundesgerichts, des Kantonsgerichts Luzern und des Gesundheits- und Sozialdepartements zu konsultieren. Auch die Konsultation juristischer Literatur zum Sozialhilferecht kann hilfreich beziehungsweise nötig sein, wie z.B. „Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit“ von Guido Wizen (Basel, 2014), „Sozialhilferecht“ ebenfalls von Guido Wizen (Zürich 2020) oder „Grundriss des Sozialhilferechts“ von Felix Wolfers (Bern, 1993). Nur auf Grund einer Gesamtschau wird es den Sozialbehörden resp. den Sozialdiensten möglich sein, sozialhilferechtliche Entscheide zu fällen, welche dem im Sozialhilfegesetz verankerten Zweck der Sozialhilfe zu entsprechen vermögen.

Die Entwicklung geht weiter – helfen Sie mit

Tagtäglich werden mit Menschen Probleme erörtert, für welche das Handbuch noch keine Entscheidungshilfe bietet oder die Vorschläge als überholt erscheinen. Es ist daher stete Aufgabe, das Handbuch zu überarbeiten. Wir sind Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie uns an Ihren Erfahrungen teilhaben lassen und uns Ihre Korrekturen und Kritiken mitteilen:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Luzerner Handbuch, Rösslimattstrasse 37, 6002 Luzern, disg@lu.ch

Nur mit Ihrer Mithilfe wird es möglich sein, diese aktuelle und praxisrelevante Entscheidungshilfe weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft sowie der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Gesundheit und Soziales, sorgen für die Aktualisierung des Luzerner Handbuchs.

Wir danken der Arbeitsgruppe Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (Aregger Anita, Eigenmann Sascha, Graber Eliane, Koch Judith, Lachenmeier Cäcilia, Pistor Béatrice, Rickenbacher Monika, Schaller Bruno, Thalmann-Bieri Vroni, Tischhauser Christa, Widmer Christina, Ziörjen Ruth) für die geleistete Arbeit zur Überarbeitung der Ausgabe 11.

Wir freuen uns, wenn wir mit dem Luzerner Handbuch zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Luzern beitragen können und empfehlen Ihnen die Anwendung der Ausgabe 11 ab Januar 2022.

Luzern, im November 2021

Verband Luzerner Gemeinden (VLG),
Bereich Gesundheit und Soziales

Claudia Rösli
Leiterin Bereich Gesundheit und Soziales

Dienststelle Soziales und Gesellschaft
(DISG)

Edith Lang
Dienststellenleiterin

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	8
A.1	Bedeutung und Geltungsbereich	8
A.2	Ziele der Sozialhilfe	8
A.3	Prinzipien der Sozialhilfe	8
A.4	Rechte, Pflichten, Verfahrensgrundsätze	9
A.4.1	Unterstützte Person	9
A.4.2	Sozialhilfeorgane	9
A.5	Hilfe in Notlagen	10
A.5.1	Nothilfe	10
A.5.2	Notfallhilfe	12
B.	Persönliche Hilfe	13
C.	Materielle Grundsicherung	14
C.1	Zweck der materiellen Grundsicherung	14
C.2	Anspruchsvoraussetzungen	15
C.2.1	Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung	15
C.2.2	Form eines Gesuches / Beginn der wirtschaftlichen Sozialhilfe	16
C.2.3	Selbständigerwerbende	16
C.3	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	17
C.3.1	Grundbedarf im Allgemeinen	17
C.3.2	Grundbedarf im Besonderen	21
C.4	Wohnen	30
C.4.1	Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen	30
C.4.2	Besondere Wohnkosten	34
C.4.3	Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen	34
C.5	Medizinische Grundversorgung	35
C.5.1	Krankenkassenprämien	35
C.5.2	Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse	35
C.5.3	Spitalbeiträge	35
C.6	Situationsbedingte Leistungen (SIL)	36
C.6.1	Grundsätze	36
C.6.2	Bildung	37
C.6.3	Erwerb	40
C.6.4	Familie	41
C.6.5	Gesundheit	43
C.6.6	Wohnen und Umzug	48
C.6.7	Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	50
C.6.8	Weitere SIL	52
C.6.9	Diverse Ausgaben	53
C.7	Auszahlung	54
D.	Leistungsbemessung	55
D.1	Einnahmen	55
D.1.1	Grundsatz	55
D.1.2	Einkommen von Minderjährigen	55

D.1.3	Quellensteuer	56
D.1.4	Geburtszulagen	56
D.1.5	Trinkgelder	56
D.2	Einkommensfreibetrag (EFB)	57
D.2.1	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	57
D.3	Vermögen	58
D.3.1	Grundsatz und Freibeträge	58
D.3.2	Grundeigentum	58
D.3.3	Altersvorsorge	58
D.3.4	Kindesvermögen	59
D.3.5	Vermögensverzicht	59
D.4	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	60
D.4.1	Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten	60
D.4.2	Elterliche Unterhaltspflichten	60
D.4.3	Verwandtenunterstützung	61
D.4.4	Konkubinatsbeitrag	67
D.4.5	Entschädigung für Haushaltsführung	67
E.	Rückerstattung	68
E.1	Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen	68
E.2	Rechtmässig bezogene Leistungen	68
E.2.1	Rückerstattung bei Verbesserung der finanziellen Lage	68
E.2.2	Rückerstattung von bevorschussten Leistungen	68
E.2.3	Sicherungsmassnahmen	68
E.2.4	Rückerstattungspflichtige Leistungen	68
E.2.5	Rückerstattungspflichtige Personen	69
E.3	Falschzahlungen	69
E.4	Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung	69
E.5	Verzicht oder Stundung	69
F.	Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung	70
F.1	Auflagen	70
F.2	Sanktionen	71
F.2.1	Grundsätzliches	71
F.2.2	Kürzungsgründe	71
F.2.3	Kürzungsumfang	71
F.3	Ablehnung und Einstellung von Leistungen	74
F.3.1	Ablehnung von Leistungen	74
F.3.2	Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität	74
G.	Rechtsgrundlagen	76
G.1	Bundesgesetze	76
G.2	Kantonale Gesetze	76
H.	Praxishilfen	77
H.1	Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden	77
H.2	Unterstützung nach dem Versterben eines Klienten/einer Klientin	77
H.3	Budgetberatung	77

I.	Glossar	78
	Anhang 1 → Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen	79
	Anhang 2 → Mietzinsrichtlinien	82
	Anhang 3 → Hausrat- und Haftpflichtversicherung	95
	Anhang 4 → Aufgehoben	96
	Anhang 5 → Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten	97
	Anhang 6 → Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer	98
	Anhang 7 → Arbeitsintegration	100
	Anhang 8 → Mustervollmacht	101
	Anhang 9 → Gesetzliche Grundlage bei Nebenkosten in Heimen	102
	Anhang 10 → Integrationsangebote	103
	Anhang 11 → Sozialarbeiterischer Handlungsplan	104
	Anhang 12 → Sachregister SHG / SHV / Wolffers	105
	Anhang 13 → Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe	110
	Anhang 14 → Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe	111
	Anhang 15 → Vorlagen zur Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht	112
	Anhang 16 → Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene	123
	Anhang 17 → Merkblatt Berechnung Elternbeiträge bei einer dauerhaften Fremdplatzierung	126
	Anhang 18 → Merkblatt über die Zuständigkeit bei Opfern von Menschenhandel	129
	Anhang 19 → Merkblatt «IPV ohne WSH» für Gemeinden	130

A. Allgemeiner Teil

A.1 Bedeutung und Geltungsbereich

⇒ Siehe SKOS--Richtlinien 2021 (nachfolgend SKOS-RL) A.1 und § 31 Abs. 1 SHG

A.2 Ziele der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern. Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

⇒ Vergleiche § 2 SHG und SKOS-RL A.2

A.3 Prinzipien der Sozialhilfe

⇒ Vergleiche SKOS-RL A.3

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiarität
- Individualisierung
- Bedarfsdeckung
- Ursachenunabhängigkeit
- Angemessenheit der Hilfe
- Professionalität und Qualität
- Wirtschaftlichkeit
- Leistung und Gegenleistung

- Koordination mit Dritten:

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

IIZ steht für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen RAV, Sozialhilfe, IV-Stelle sowie bei Bedarf mit der Berufsberatung oder weiteren involvierten Stellen. Die SKOS unterstützt die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der sozialen und beruflichen Integration. Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden.

IIZ setzt dort an, wo erwerbslose Personen aufgrund einer komplexen Problemsituation mit mehreren dieser Institutionen in Kontakt sind oder wo auf Seite der Institutionen eine mehrfache oder unklare Zuständigkeit besteht. IIZ beinhaltet eine gemeinsame Standortbestimmung mit der betroffenen Person und die verbindliche Koordination des weiteren Vorgehens. Ziel ist die berufliche (Re)-Integration.

Im Kanton Luzern ist für die Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit die IIZ-Koordinationsstelle zuständig. Die Trägerschaft für den Betrieb von IIZ im Kanton Luzern übernehmen WAS wira Luzern, WAS IV Luzern und der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG). Anmeldekriterien und weiterführende Informationen siehe www.iiz.lu.ch.

Vom 1. Oktober 2018 bis am 30. September 2022 läuft das Pilotprojekt Optima. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), WAS IV Luzern und die Sozialhilfe im Kanton Luzern wollen Synergien besser nutzen. In ausgewählten Fällen soll ihre Zusammenarbeit neu klienten- statt wie bisher systemorientiert erfolgen. Konkret heisst das: Sobald sich bei einer Klientin oder einem Klienten zeigt, dass eine andere als die zuständige Institution über die besseren Kompetenzen verfügt, um die gesteckten

Ziele zu erreichen, wird diese beauftragt, die Fallführung sicherzustellen. Damit sollen betroffene Personen möglichst rasch in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden. Anmeldekriterien und weiterführende Informationen siehe https://disq.lu.ch/themen/Institutionelle_Zusammenarbeit/Optima

Einbezug der Wirtschaft

Die Wirtschaft muss über lokale und regionale Arbeitgeber in die Massnahmen der Arbeitsintegration einbezogen werden. Arbeitgeber sollen über materielle Anreize angeregt werden, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei sind folgende Formen denkbar:

- die zeitlich befristete Übernahme der Arbeitgeberbeiträge
- die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen
- die befristete Übernahme der Lohnkosten ohne Arbeitgeberbeiträge
- andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers

Beim Einbezug der Wirtschaft empfiehlt sich weiter:

1.) die Übernahme von Lohn- und Lohnnebenkosten (Anteil ist individuell auszuhandeln, Arbeitgeber übernimmt mindestens Arbeitgeberbeiträge) ist zeitlich (sechs Monate) zu befristen, damit die Arbeitgeber nicht die Möglichkeit erhalten, bestehende Dauerstellen mit subventionierten Sozialhilfebezügler und -bezüglerinnen zu besetzen.

2.) Regelmässige Kontaktpflege mit dem Arbeitgeber

A.4 Rechte, Pflichten, Verfahrensgrundsätze

A.4.1 Unterstützte Person

- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Rechte im Verfahren
- Datenschutz
- Mitwirkungspflicht, insbesondere Auskunftspflicht und Meldepflicht
- Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung
- rechtliches Gehör und Akteneinsicht
- schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (bspw. eigene Mittel [Vermögen], Arbeit)

A.4.2 Sozialhilfeorgane

- Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung
- Verhältnismässigkeit
- Ausübung des Ermessens
- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Schutz der Rechte im Verfahren
- Datenschutz

⇒ Vergleiche SKOS-RL A.4

A.5 Hilfe in Notlagen

A.5.1 Nothilfe

Nothilfe und die ordentliche Sozialhilfe sind unterschiedliche Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen für verschiedene Klientengruppen.

Berechtigt zum Bezug von ordentlicher Sozialhilfe sind alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) mit einem Unterstützungswohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz, für welche nicht spezielle Unterstützungsvorschriften gelten (z.B. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene siehe § 31 Abs. 3 i.V.m. § 53 SHG oder rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich siehe § 31 Abs. 2 i.V.m § 55 SHG und nachstehende Kapitel A.5.1.1) oder welche nicht ausdrücklich vom Bezug von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind (siehe nachstehende Kapitel A.5.1.2).

Bei der Unterstützung von Personen, welche von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind, sind folgende Personengruppen zu unterscheiden:

A.5.1.1 Rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich

Personengruppen

- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out),
- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung,
- Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben.

Diese Personen fallen unter den sogenannten Sozialhilfestopp im Asylrecht. Sobald eine Person rechtskräftig weggewiesen ist, ist sie verpflichtet auszureisen und hat nur noch Anspruch auf Nothilfe gemäss §§ 18 ff Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b, nachfolgend KAsylVO).

Verfahren

Wer Nothilfe beansprucht, muss persönlich beim Amt für Migration vorsprechen. Dieses überprüft die Person ausländerrechtlich und überweist sie an die Sozialen Dienste der Stadt Luzern, wenn

- kein anderer Kanton für den Vollzug einer gegen die Person verfügten Wegweisung zuständig ist und
- keine weiteren ausländer- oder strafrechtlichen Massnahmen zu ergreifen sind.

Die Sozialen Dienste der Stadt Luzern (Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern) prüft dann die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Nothilfe und weist die Person einer Unterkunft zu.

Umfang

Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (§ 19 ff. KAsylVo).

⇒ siehe auch Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereich (Nothilfeempfehlungen) unter <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/>

A.5.1.2 Übrige Ausländerinnen und Ausländer mit oder ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz

Personengruppen

- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde,
- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),
- Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),
- hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten (Anhang I Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999). (§ 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. b SHV und Art. 29a AIG sowie Art. 61a AIG).

Verfahren

Diese Personen haben ihr Gesuch um Nothilfe beim unterstützungspflichtigen Gemeinwesen einzureichen (in der Regel die Wohnsitzgemeinde bzw. Aufenthaltsgemeinde).

Umfang

- Personen mit einem Unterstützungswohnsitz im Ausland: Die Nothilfe umfasst insbesondere die nötige medizinische Versorgung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit und die notwendigen Mittel zur Heimreise (Art. 12 BV; § 24 Abs. 2 SHV).
- Personen mit einem Sozialhilfeausschluss: Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und für die medizinische Notversorgung. Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt CHF 10 pro Person und Tag (Art. 12 BV; § 25 SHV).

⇒ Vgl. auch Kapitel C.3.2.3.1 Luzerner Handbuch, Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Massnahmenvollzug

Beispiel: Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA

In diesen Fällen ist die Kurzaufenthaltsbewilligung an einen Arbeitsvertrag geknüpft. Bei Stellenverlust bereits vor Ablauf der Bewilligung darf die betroffene Person aber zwecks Stellensuche noch bis zu sechs Monaten in der Schweiz bleiben (vgl. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.112.681.de.pdf>).

Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei diesen Personen während der Arbeitstätigkeit nicht möglich. Es ist jedoch zulässig, diese Personengruppe während der Stellensuche von der Sozialhilfe auszuschliessen (vgl. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA). Im Unterschied zu den Nichterwerbstätigen sehen hier das FZA bzw. das EFTA-Übereinkommen vor, dass diese Personen während der Dauer ihres Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können (vgl. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA). Es braucht hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche mit § 31 Abs. 2 SHG und mit Art. 29a AIG gegeben ist.

Weiter ist Art. 61a Abs. 3 AIG zu beachten. Diese Bestimmung regelt den Anspruch auf Sozialhilfe bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA sowie mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, sofern das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.

⇒ Weitere Informationen zur Unterstützung von ausländischen Personen siehe unter <https://skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/merkblaetter-und-empfehlungen/>

A.5.2 Notfallhilfe

Ein Notfall liegt nur dann vor, wenn jemand sachlich und zeitlich dringender Hilfe bedarf (sofortige Hilfe). Nur solange eine solche Notlage andauert, darf von einem Notfall ausgegangen werden. Ein solcher kann z.B. bei einer schweren Erkrankung oder einem Unfall oder beim Verlust aller Geldmittel eintreten.

Gerät eine Person ausserhalb ihres Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts in der Schweiz in eine Notlage, muss ihr am aktuellen Aufenthaltsort die notwendige Hilfe gewährt werden. Es handelt sich hierbei um

- Schweizerinnen und Schweizer mit einem Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 13 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung und Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 20 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),
- Schweizerinnen und Schweizer mit einem Unterstützungswohnsitz im Kanton Luzern und Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung und Unterstützungswohnsitz im Kanton Luzern (§§ 16 Abs. 2 und 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),
- Drittstaatenangehörige, welche sich (ohne Unterstützungswohnsitz) ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten und die nicht innert Frist um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des Aufenthaltskantons ersucht haben oder deren Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden ist. Solche Personen müssen nur im Bewilligungskanton ordentlich unterstützt werden. Im Aufenthaltskanton kann lediglich eine beschränkte Notfallunterstützung beansprucht werden (Art. 20 Abs. 2 ZUG),
- Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV).

Verfahren

Diese Personen haben ihr Gesuch um Nothilfe bei der Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten (Aufenthalts-gemeinde) einzureichen. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde (§ 16 Abs. 2 SHG).

Umfang

Die Notfallhilfe umfasst insbesondere die nötige medizinische Versorgung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit und die notwendigen Mittel zur Heimreise (§ 24 Abs. 2 SHV).

⇒ Weitere Informationen zur Unterstützung von ausländischen Personen siehe unter <https://skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/merkblaetter-und-empfehlungen/>

B. Persönliche Hilfe

⇒ Vergleiche SKOS-RL B und § 24 ff. SHG

C. Materielle Grundsicherung

C.1 Zweck der materiellen Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (soziales Existenzminimum). Sie umfasst folgende Positionen:

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (SKOS-RL C.3)
- die anrechenbaren Wohnkosten (SKOS-RL C.4)
- die medizinische Grundversorgung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird sowie Selbstbehalte und Franchise) (SKOS-RL C.5)
- die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6)

Die materielle Grundsicherung wird individuell ergänzt durch:

- die fördernden situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6)
- die Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7)
- die Einkommensfreibeträge (SKOS-RL D.2)

Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören beispielsweise folgende Positionen:

AHV/IV/EO-Beiträge

Ob und in welchem Ausmass die Sozialbehörde mitwirken soll, damit Klientinnen und Klienten ihre Angelegenheiten betreffend die AHV/IV/EO-Beiträge erledigen können, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab. Es handelt sich hier um die ebenfalls im Sozialhilfegesetz verankerte persönliche Sozialhilfe (§§ 24 - 26 SHG), welche gemäss § 28 Abs. 2 SHG in Verbindung mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu leisten ist.

Mindestbeiträge für AHV/IV/EO dürfen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden (Art. 3 Ziffer b ZUG). Es ist jedoch in den meisten Fällen angezeigt, an die AHV-Zweigstelle ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen. So verliert eine gesuchstellende resp. auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person nicht ihren Versicherungsschutz, da Einwohnergemeinde und Kanton für die Mindestbeiträge aufzukommen haben, wenn die gesuchstellende Person aus der Beitragspflicht entlassen wird.

Ausnahme

Für sozialhilfeabhängige Personen, für welche der Gemeindesozialdienst sämtliche Renteneinnahmen (z.B. IV + EL, Alters- und Hinterbliebenenrenten + EL,) verwaltet, sind laufend die Beiträge zu bezahlen, weil im EL-Betrag die Kosten der Mindestbeiträge eingerechnet sind (Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG).

Weiter ist ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen, wenn die Sozialversicherungsleistungen und das EL-Maximum den vom Sozialdienst anerkannten Bedarf für den Lebensunterhalt nicht decken.

Steuern

Mit Mitteln der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürfen keine Steuern bezahlt werden. Der Gemeindesozialdienst stellt in der Regel keine Stundungs- oder Erlassgesuche an das Steueramt. Den Klienten ist aber eine Bestätigung über den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe abzugeben. Die Klienten haben selbst ein Gesuch um Stundung oder Erlass einzureichen unter Beilage der Bestätigung des Sozialdienstes. Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe soll beim Formulieren des Erlassgesuchs durch den Gemeindesozialdienst Hilfe geleistet werden.

Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger haben gemäss Merkblatt der Steuerverwaltung des Kantons Luzern Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von

Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern im Steuerjahr während mindestens 9 Monaten Sozialhilfe bezogen wurde. Die Dauer des Sozialhilfebezugs muss durch den Sozialdienst bestätigt werden.

Die Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe und die Besserstellung von Erwerbstätigen gemäss SKOS-Richtlinien führt zu grösseren Unterschieden im verfügbaren Einkommen zwischen Teilunterstützten und Nichtunterstützten mit einem Einkommen knapp über der SKOS-Eintrittsschwelle. Bei der Ablösung von der Sozialhilfe entstehen ebenfalls systembedingte Unterschiede im tatsächlich verfügbaren Einkommen, denn es sind wieder Steuern zu bezahlen oder es kann nicht mehr die volle Prämienverbilligung geltend gemacht werden. Diese Beispiele zeigen, dass es auch bei den aktuellen SKOS-Richtlinien zu systembedingten Ungerechtigkeiten kommt. Wenn das Haushaltseinkommen knapp über dem sozialen Existenzminimum (Eintrittsschwelle) liegt, kann im Sinne einer pragmatischen Regelung für Einzelfälle die Gemeindebehörde über einen Steuererlass (vgl. § 200 Steuergesetz vom 22. November 1999) die Unterschiede ausgleichen, da das effektive Einkommen abzüglich der zu bezahlenden Steuern und KK-Prämien unter das betriebsrechtliche Existenzminimum sinken kann.

Quellensteuer

⇒ Siehe Anhang 6

Unterhaltsbeiträge

Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Schulden

Grundsätzlich werden Schulden nicht in der Budgetberechnung angerechnet. Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt nur Leistungen, die auf die aktuelle und konkrete Notlage bezogen sind. Sie richtet keine rückwirkenden Leistungen aus. Ausnahmsweise kann die Sozialhilfe Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird (beispielsweise Mietzinsausstände).

C.2 Anspruchsvoraussetzungen

C.2.1 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung

Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 27 Abs. 1 SHG).

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, wenn:

Die materielle Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, anrechenbare Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen, SKOS-RL C.3 bis C.6) nicht oder nicht rechtzeitig mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge (SKOS-RL D.2) und die Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7) nicht berücksichtigt. Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen werden bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.

Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen (z.B. situationsbedingte Leistungen [SIL]) einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum hinsichtlich der laufenden Ausgaben aus eigenen Mitteln knapp gedeckt werden kann.

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **sofort**, wenn:

Die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, anrechenbare Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen, SKOS-RL C.3 bis C.6; inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird)
- den Integrationszulagen (SKOS-RL C.6.7) und/oder
- den Einkommens-Freibeträgen (SKOS-RL D.2)

decken. Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen (vgl. SKOS-RL C.6) werden bei der Ablösung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **nach sechs Monaten**, wenn:

Die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (SKOS-RL C.3 bis C.6), wozu auch die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen (SKOS-RL C.6) gehören,

decken. Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen (vgl. SKOS-RL C.6) werden bei der Ablösung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.

C.2.2 Form eines Gesuches / Beginn der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Gemäss § 56 Abs. 1 SHG können Gesuche um persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ein mündliches Gesuch entbindet die hilfebedürftige Person aber nicht von ihren Mitwirkungspflichten (§ 56 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat im Rahmen der Sachverhaltsabklärung ihren Mitwirkungspflichten gemäss §§ 7 und 8 SHG nachzukommen.

Sind die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen erfüllt, besteht der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab Gesuchseinreichung. Nicht entscheidend ist, in welchem Zeitpunkt die Gesuchsunterlagen vollständig sind und wann über das Gesuch entschieden werden kann. Dies gilt auch dann, wenn das Gesuch bei der falschen Behörde eingereicht worden ist. Ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe ist als gestellt zu erachten, selbst wenn es bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wurde. Nach § 12 Abs. 1 VRG prüft die Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Hält die angerufene Behörde eine andere für zuständig, so überweist sie ihr die Sache ohne Verzug zur Erledigung und teilt dies den Parteien mit (§ 12 Abs. 2 VRG; §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 4 SHG).

⇒ siehe dazu LGVE 2012 III Nr. 19

C.2.3 Selbständigerwerbende

⇒ siehe SKOS-RL C.2 Erläuterungen h

⇒ siehe Merkblatt der SKOS «[Unterstützung für Selbständigerwerbende](#)»

C.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1 Grundbedarf im Allgemeinen

C.3.1.1 Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2022)

Die folgende Tabelle stützt sich auf die SKOS-Richtlinien. Es ist zu beachten, dass die SKOS die Beträge jeweils auf Grund der Teuerung anpasst. Die Sozialbehörden tun gut daran, sich immer an der aktuellen Tabelle zu orientieren.

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)
1 Person	1'006.00	1'006.00
2 Personen	1'539.00	770.00
3 Personen	1'871.00	624.00
4 Personen	2'153.00	538.00
5 Personen	2'435.00	487.00
Pro weitere Person plus	204.00	

⇒ Ansätze für junge Erwachsene siehe SKOS-RL C.3.2

In den GBL-Pauschalen sind die folgenden Ausgaben inbegriffen

- **Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**
Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren
- **Bekleidung und Schuhe**
Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe
- **Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)**
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe
- **Allgemeine Haushaltsführung**
Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte
- **Persönliche Pflege**
Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur
- **Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)**
Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile
- **Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV**
Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)
- **Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung**
Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung
- **Übriges**
Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen.

Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben

- Wohnungsmiete
- jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung

- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag
- obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).

Empfehlungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und des Verbandes Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales, zum Umgang mit folgender Position:

Strom/Gas/Wasser

Ausstehende oder nicht bezahlte Rechnungen können im Einzelfall durch den Gemeindesozialdienst direkt bezahlt werden. Begründung: Ohne Strom, Gas und Wasser wird eine menschenwürdige Existenz kaum möglich sein.

C.3.1.2 Anspruchsberechnung und Inhalt

In Ergänzung zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten:

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt die medizinische Grundversorgung (siehe nachstehende Ausführung), allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.

Krankenkassenprämien

Decken die monatlichen Nettoeinnahmen die Ausgaben, bestehend aus den bedarfsbezogenen Leistungen der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, anrechenbare Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen, SKOS-RL C.3 bis C.6; zu den fördernden situationsbedingten Leistungen siehe oben, Kapitel C.2.1) sowie der effektiven Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (SKOS-RL C.5) minus der maximalen Prämienverbilligung (IPV) nicht, besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Vergleiche dazu Kapitel C.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen).

Zeigen die Abklärungen, dass die Prämienverbilligung noch nicht geltend gemacht wurde, stellt der Sozialdienst bei der Ausgleichskasse ein IPV-Gesuch mit der Bestätigung des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

Der Sozialdienst stellt auch in jenen Fällen ein Gesuch um Prämienverbilligung, wenn der Anspruch auf Sozialhilfe mit der zu erwartenden maximalen Prämienverbilligung nicht mehr gegeben ist, d.h. in Fällen, in welchen der Anspruch auf Sozialhilfe ohne IPV zwar gegeben ist, mit IPV jedoch sehr wahrscheinlich wegfällt.

Bei Lohnpfändung

Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes.

Sollte eine verfügte Lohnpfändung jedoch nachweislich die Existenz einer Person und ihrer Familie gefährden, dann gilt die Regel, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht höher sein

darf, als das betriebsrechtliche Existenzminimum, weil die existenzbedarfsberechtigten Verpflichtungen im betriebsrechtlichen Existenzminimum in der Regel berücksichtigt werden.

Sollte die Sozialbehörde aber zur Erkenntnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist, muss ein Antrag um Revision der Lohnpfändung gestellt werden, damit das betriebsrechtliche Existenzminimum evtl. vorübergehend angepasst und die Lohnpfändung reduziert oder aufgehoben wird. In solchen Fällen ist unbedingt das Betriebsamt zu kontaktieren und darauf hinzuwirken, dass das Betriebsamt bei der Lohnpfändung seinen Ermessensspielraum voll ausschöpft.

C.3.1.3 Reduzierter Grundbedarf gemäss § 9 SHV

Grundsätzlich wird der GBL nach SKOS ausgerichtet. In jedem Fall von WSH ist aber eine Reduktion gemäss § 9 SHV zu prüfen. Die Familie wird als Einheit betrachtet, Ausnahmen siehe Spezialregelung.

Sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, wird **dauerhaft der volle GBL** nach SKOS ausgerichtet:

Personen, die in der Schweiz bereits eineinhalb Jahre gearbeitet haben.

- Als Arbeit im Sinne von § 9 SHV gilt jede bezahlte Tätigkeit, nicht aber die Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen.

Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe

- Die „7-Jahres-Frist“ beginnt mit erstmaligem Sozialhilfebezug in der Schweiz. Unterbrüche im Bezug führen nicht zu einem Stillstand und Neubeginn des Fristenlaufs. Mit dem erstmaligen Sozialhilfebezug irgendeines erwachsenen Familienmitglieds beginnt die 7-Jahres-Frist zu laufen. Falls bereits ein anderes Gemeinwesen in der Schweiz WSH ausgerichtet hat, liegt es bei den WSH-Beziehenden, dies nachzuweisen.

Sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, wird **temporär der volle GBL** nach SKOS ausgerichtet:

- *hilfebedürftige junge Erwachsene mit eigenem Haushalt, wenn zwingende Gründe für die Führung eines eigenen Haushaltes gegeben sind und der Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits aufgrund der SKOS-Richtlinien um 20 Prozent zu kürzen ist*
- *Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren*
- *Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren und einem Arbeitspensum von mehr als 50 %*
- *Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern unter 3 Jahren und einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 100 %*
- *Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern bis 14 Jahren und einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 150 %*

Nach Ablauf der Bedingung ist die Anwendung von § 9 SHV erneut zu prüfen.

In allen anderen Fällen wird der Grundbedarf wie folgt reduziert

- *bei einem 1-Personen-Haushalt auf 85 % des Grundbedarfs nach den SKOS-Richtlinien*
- *bei einem Mehrpersonenhaushalt auf 90 % des Grundbedarfs nach den SKOS-Richtlinien*

Für die Zuordnung zu den 1- oder Mehrpersonenhaushalten ist nicht die Grösse der Unterstützungseinheit ausschlaggebend. Es ist vom Grundbedarf auszugehen, welcher ohne Anwendung von § 9 SHV im konkreten Fall ausgerichtet würde. In jenen Fällen, in denen der

Grundbedarf für den 1-Personen-Haushalt (CHF 1'006.00) angerechnet würde, wird dieser auf 85 Prozent reduziert (CHF 855.00); in allen übrigen Fällen auf 90 Prozent.

Spezialregelungen

Junge Erwachsene

- Bei jungen Erwachsenen, in denen der Grundbedarf bereits gestützt auf die SKOS-RL C.3.2 (Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaft) reduziert wurde und welche sich um ihre berufliche Integration bemühen, kommt § 9 Abs. 1 Bst. b SHV nicht zur Anwendung.

Personen in stationären Einrichtungen

- Sie erhalten an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen. Da es sich bei dieser Pauschale nicht um den Grundbedarf im Sinne von § 9 SHV handelt, ist dieser Paragraph nicht anwendbar.

Getrennte Ehe- und Konkubinatspartner

- Falls eine Familieneinheit getrennt wird, die zuvor mit vollem GBL unterstützt wurde, werden beide Partner weiterhin mit vollem GBL unterstützt, unabhängig davon, ob sie die Bedingungen von § 9 SHV als Person erfüllen.

Spezialfälle Familien

- Bei Familien mit Familiennachzug werden die Fristen für die Ehegatten getrennt berechnet. Für die mitunterstützten Kinder gilt der frühere Fristbeginn.

Laufende Fälle

- § 9 SHV kommt nicht nur bei neuen, sondern auch bei laufenden Unterstützungsfällen zur Anwendung. In jenen Fällen, in welchen es nach Anwendung von § 9 SHV zu einer Reduktion des Grundbedarfs kommt, sind die unterstützten Personen zu informieren. Die Neuberechnung ist entweder mit einer Verfügung, welche mit einer Begründung (Anpassung GBL nach § 9 SHV) und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, oder mündlich mit Übergabe des neuen Budgets zu eröffnen, wobei im zweiten Fall den unterstützten Personen die Gründe zu erklären und sie darauf hinzuweisen sind, dass sie eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

C.3.1.4 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

⇒ siehe SKOS-RL C.3.1 Erläuterungen b.

⇒ Zum Thema Konkubinatsbeitrag und Entschädigung für Haushaltsführung wird verwiesen auf SKOS-RL D.4.4 und D.4.5

Wohn- oder Lebensgemeinschaften

Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.), also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinatsvertrag oder ein auf beide Parteien lautender Mietvertrag.

Nicht registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231).

Personen, welche in Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzlichen Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Es besteht lediglich eine Unterhaltsbeitragspflicht gegenüber Kindern. Sozialhilferechtlich betrachtet bilden sie auch keine sogenannte Unterstützungseinheit.

Ob für eine Wohngemeinschaft das für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe relevante Kriterium des „gemeinsamen Haushaltens“ zutrifft, bedarf im beidseitigen Interesse einer seriösen Abklärung, welche primär im Gespräch mit der gesuchstellenden Person vorzunehmen ist. Mutmassungen der Sozialbehörde reichen angesichts der vielfältigen Formen und Abstufungen des Zusammenlebens in Wohngemeinschaften nicht aus für einen sozialhilferechtlichen Entscheid.

Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer Wohngemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt und folglich von den Vorteilen eines gemeinsamen Haushaltes profitieren kann, wird der Anspruch dieser Person wie folgt errechnet:

Massgebend ist die tatsächliche Grösse des Haushaltes also die Haushaltsgrosse, in welcher die gesuchstellende oder unterstützte Person lebt. Der GBL wird nun geteilt durch die Anzahl der in der Wohngemeinschaft tatsächlich lebenden Personen. Für die, für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebende Budgetberechnung ist von der gesamten Haushaltsgrosse - d.h. auch nicht unterstützte Personen sind mitzuzählen - auszugehen. Alle budgetrelevanten gemeinsamen Kosten sind pro Kopf aufzuteilen. Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer aus vier Personen bestehenden Wohngemeinschaft lebt und vom gemeinsamen Haushalt profitiert, folgenden Betrag:

Die Leistung des GBL beläuft sich gesamthaft auf CHF 2'153. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt (Haushaltsgrosse = 4 Personen) und ergibt die einer Person zustehende Monatspauschale von gerundet CHF 538.00.

Somit hat eine in einem 4-Personen-Haushalt lebende Person unter dem Titel GBL Anspruch auf eine von der tatsächlichen Haushaltsgrosse abhängige Monatspauschale von CHF 538.00.

Kosten, welche eindeutig einem Individuum/einer Einzelperson zugeordnet werden können, werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe dieser Person angerechnet.

Werden beide Konkubinatspartner unterstützt, so erfolgt die Berechnung der für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebenden Beträge analog zur Berechnung des Bedarfs von Ehepaaren, d.h. Aufteilung je 1/2. In jedem Fall ist zu beachten, dass Konkubinatspaare aufgrund der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht bessergestellt werden dürfen als unterstützte Ehepaare.

Mitglieder der Wohn- oder Lebensgemeinschaft, welche nicht unterstützt oder nicht auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, tragen die von ihnen verursachten Kosten.

⇒ Unbedingt auch nachstehende Kapitel C.3.2.1 Zweck-Wohngemeinschaft in diesem Handbuch beachten.

C.3.2 Grundbedarf im Besonderen

C.3.2.1 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der gesamten Haushaltsgrosse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. In Abweichung von den SKOS-Richtlinien wird der

entsprechende Grundbedarf bei einer Person in der Unterstützungseinheit um 20 % und bei mehreren Personen in einer Unterstützungseinheit um 15 % reduziert.

⇒ siehe SKOS-RL C.3.2 und § 8 SHV

C.3.2.2 Junge Erwachsene

⇒ siehe SKOS-RL C.3.2

C.3.2.3 Personen in stationären Einrichtungen

Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL-Nr. 881a) betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen

- für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: CHF 343 pro Monat (21% von CHF 19'610) und
- für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: CHF 458 pro Monat (28% von CHF 19'610).

⇒ siehe Anhang 1

C.3.2.3.1 Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft und im Straf- und Massnahmenvollzug

Die Frage der Kostenübernahme eines Taschengeldes wird vom Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SRL Nr. 325) sowie der Kostgeldliste nicht beantwortet.

Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug wird davon ausgegangen, dass diese die Pauschale bzw. das Taschengeld selber erwirtschaften können. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit (keine Eigenbeteiligung aus Arbeitsentgelt möglich) ist die Finanzierung von ungedeckten Ausgabenpositionen über die Sozialhilfe möglich.

⇒ Eine von der SKOS und der KKJPD eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Bericht "Schnittstelle Justizvollzug - Sozialhilfe" erarbeitet, welcher unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/merkblaetter-und-empfehlungen/>

Personen mit ordentlichem Anspruch auf Sozialhilfe

Es wird zwischen Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug unterschieden, wobei nachstehende Pauschalen¹ gelten:

Untersuchungshaft	CHF	200.00
Strafvollzug	CHF	255.00
Massnahmenvollzug	CHF	390.00

Personen mit Anspruch auf Nothilfe

Gemäss Art. 12 BV besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf darüberhinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch.

¹ In dieser Pauschale sind die Ausgaben für Bekleidung und Schuhe, Körper-/Gesundheitspflege, Post und Telefon, öffentlicher Verkehr, Taschengeld enthalten.

Gemäss § 24 Abs. 2 SHV umfasst die Nothilfe insbesondere die nötige medizinische Versorgung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit und die notwendigen Mittel zur Heimreise.

Sie wird in der Regel in Form von Gutscheinen oder Sachhilfen geleistet. Sie kann an dafür speziell bezeichneten Orten ausgerichtet werden (§ 24 Abs. 3 SHV).

Das zuständige Sozialhilfeorgan entscheidet im Einzelfall über die Höhe der absolut notwendigen Leistungen.

Die Unterstützung setzt sich wie folgt zusammen:

- Nothilfe-Tagesansatz für Ernährung, Hygiene, Bekleidung (Ernährung und Bekleidung bereits in den Vollzugskosten enthalten),
- effektive Unterbringungskosten (bereits in den Vollzugskosten enthalten),
- Kostenbeteiligungen Grundversicherung KVG (sofern ein Versicherungsschutz dringlich und notwendig ist),
- medizinische Notfallversorgung.

Integrationsmassnahmen und weitere situationsbedingte Leistungen werden nicht finanziert.

Bei Personen, welche von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind, werden bei nachgewiesener Bedürftigkeit CHF 152.50² pro Monat (Taschengeld, Hygieneartikel, Post/Telefon, ÖV) übernommen.

Weitere Kosten, wie die Kosten für die KVG-Prämie, werden von der Sozialhilfe übernommen, sofern die Bedürftigkeit nachgewiesen ist und ein Versicherungsschutz dringlich und notwendig ist.

Exkurs: Nothilfe Asyl

Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung und Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 KAsylVo).

Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist bei diesen Fällen das Amt für Migration zuständig. Wenn das Amt für Migration die Zuständigkeit und Bedürftigkeit bestätigt hat, richtet die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Nothilfe aus.

C.3.2.3.2 Sozialtherapeutische stationäre Suchttherapie

Entzugseinrichtungen

Die Klinik St. Urban, Station Abhängigkeitserkrankungen (Iups), bietet Entzugsbehandlungen an.

Die Kostendeckung erfolgt durch die Krankenkasse. Der Gemeindesozialdienst hat hierfür keine Kostengutsprache zu leisten. Für allfällige Nebenauslagen oder Spezialprobleme stellt jeweils die Klinik selbst ein Gesuch an den Gemeindesozialdienst.

Sozialtherapeutische stationäre Suchttherapie

SEG-anerkannte Einrichtungen

² Die Nothilfe an Personen, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und für die medizinische Notversorgung. Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt CHF 10 pro Person und Tag. In diesem Grundbetrag sind Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw. enthalten (siehe dazu §§ 24 ff. SHV). Ernährung und Bekleidung sind bereits in den Vollzugskosten enthalten, weshalb der Grundbetrag der Nothilfe für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug auf CHF 5 pro Tag zu reduzieren ist.

Akzent Prävention und Suchttherapie (Therapiezentrum Lehn, Therapiezentrum Ausserhofmatt, Aussenwohngruppe) und das Novizone-Sozialwerk sind seit dem 1. Januar 2008 gemäss dem Gesetz über Soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894) anerkannt. Die Kostenbeteiligung gemäss § 31 SEG ist bei Bedürftigkeit der betreuungsbedürftigen Person vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu übernehmen.

Die fachliche Beurteilung liegt bei der Klinik St. Urban, Station Abhängigkeitserkrankungen oder den Ambulatorien A und B der Luzerner Psychiatrie. Weiter wird für die SEG-Kostengutsprache vorausgesetzt, dass ein erfolgreicher stationärer Entzug in einer Klinik (Klinik St. Urban, lups) stattgefunden hat und eine hohe Veränderungsmotivation vorhanden ist. Die Kostengutsprache nach SEG / IVSE wird erstmals begrenzt auf 12 Monate ausgestellt. Nach Erhalt des jährlichen Berichts und des entsprechenden Gutsprachegehalts kann die Kostengutsprache jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ausserkantonale Einrichtungen

Die Finanzierung von sozialtherapeutischen stationären Suchttherapien in ausserkantonalen Einrichtungen richtet sich nach der IVSE, sofern die entsprechende Einrichtung der IVSE unterstellt ist (siehe <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank>). Ansonsten sind die Kosten bei Bedürftigkeit durch den Gemeindesozialdienst zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (siehe auch § 29 Abs. 2 SEG). Es wird empfohlen, die fachliche Beurteilung durch die Klinik St. Urban, Station Abhängigkeitserkrankungen oder durch die Ambulatorien A und B der Luzerner Psychiatrie vorzunehmen. Der Entscheid über die Finanzierung liegt aber bei den Gemeinden, wobei diese eine Gesamtschau der Situation des Klienten (z.B. erste Therapie oder mehrfache Therapieabbrüche etc.) vorzunehmen haben. Es kann hierfür auch eine fachliche Zweitmeinung eingeholt werden.

Krankenkassenanerkannte Einrichtungen

Die Finanzierung von sozialtherapeutischen stationären Suchttherapien im Therapiezentrum Meggen (Fachklinik für Suchtkrankheiten) erfolgt über die Krankenkasse. Für allfällige Nebenauslagen oder weitere Leistungen stellt jeweils die Klinik selbst ein Gesuch an den Gemeindesozialdienst.

Abbruch/Abwesenheit bei nicht SEG/IVSE anerkannten Therapieleistungen

Ist eine sozialtherapeutische stationäre Suchttherapie nicht SEG/IVSE anerkannt und wird sie vollständig zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanziert, gilt bei Abbruch bzw. Abwesenheit folgendes:

Bei Abbruch einer Therapie ist der therapeutischen Institution, unabhängig von den Hintergründen des Therapieabbruchs, für weitere 14 Tage der volle Tagesansatz zu bezahlen.

Bei einer Abwesenheit von der Therapie kann während der Dauer eines Monats der therapeutischen Institution 30% des ordentlichen Tagesansatzes bezahlt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

Nachbetreuung

Die Kosten für die Nachbetreuung können für maximal ein Jahr, in besonderen Fällen auch länger, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern keine Kostengutsprache nach SEG für die ambulante sozialtherapeutische Begleitung von Personen im Anschluss an eine sozialtherapeutische stationäre Suchttherapie vorliegt (§ 8 Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen, SEV SRL Nr. 894b).

C.3.2.3.3 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim

Bei der Unterstützung von fremdplatzierten Kindern ist grundsätzlich nach Art der Platzierung zu unterscheiden zwischen bei Pflegeeltern lebenden Kindern und solchen, die in einer sozialen Einrichtung untergebracht sind. In beiden Situationen gilt jedoch, dass:

- **Unterhaltsbeiträge sowie Ausbildungs- und Kinderzulagen** (der Eltern) bei der Budgetberechnung in Abzug zu bringen sind. Können die Eltern keine Kinderzulagen geltend machen, haben die Pflegeeltern die Möglichkeit Kinderzulagen zu beantragen;
- Bei der IV-Stelle Luzern die Übernahme von Kosten für Hilfsmittel sowie bei Bedarf die Hilflosenentschädigung beantragt werden muss, wenn das fremdplatzierte **Kind eine Behinderung** hat. Die Kosten für die Sonderschulung sowie die Aufenthaltskosten werden vom Kanton (Dienststelle Volksschulbildung, Dienststelle Soziales und Gesellschaft) übernommen.
- die **Berechnung des Beitrages der Eltern** an die Finanzierung der Fremdplatzierungskosten nach der SKOS-RL D.4 Erläuterungen d elterliche Unterhaltspflicht erfolgt (siehe Anhang 17);
- weitere, nachfolgend nicht explizit erwähnte Ausgaben nur auf Gesuch hin gemäss den für **situationsbedingte Leistungen** geltenden Regeln übernommen werden können.

a) Pflegekosten bei Privaten

Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Kinder bei Pflegeeltern:

	bis 6 Jahre	bis 12 Jahre	bis 16 Jahre	bis 18 Jahre	ab 18 Jahre	
Unterhaltskosten	CHF 670	CHF 870	CHF 980	CHF 980	Berechnung gemäss Haushaltsgrösse	
Erziehungs- und Pflegeentschädigung	CHF 520	CHF 390	CHF 340	CHF 340		
<i>Total pro Monat</i>	<i>CHF 1'190</i>	<i>CHF 1'260</i>	<i>CHF 1'320</i>	<i>CHF 1'320</i>		
<i>Total pro Tag</i>	<i>CHF 39</i>	<i>CHF 41</i>	<i>CHF 43</i>	<i>CHF 43</i>		
	bis 6 Jahre	bis 10 Jahre	bis 13 Jahre	bis 15 Jahre	bis 17 Jahre	ab 17 Jahre
Pauschale Nebenkosten	CHF 200	CHF 200	CHF 200	CHF 200	CHF 200	CHF 200
Taschengeld	CHF 10	CHF 15	CHF 25	CHF 35	CHF 50	CHF 60 bis CHF 100 nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialdienst und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<i>Total</i>	<i>CHF 210</i>	<i>CHF 215</i>	<i>CHF 225</i>	<i>CHF 235</i>	<i>CHF 250</i>	<i>CHF 260 bis CHF 300</i>
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch den Sozialdienst					
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Vergleiche C.5 – Krankenkassenprämie					
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse					
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch den Sozialdienst					
Integrationszulagen	Gemäss C.6.7 dieses Handbuchs					
Netto-Lehrlingslohn	Abzüglich					

Unterhaltskosten

In der Pauschale für Unterhaltskosten sind die Auslagen für Ernährung und Unterkunft (inkl. Energie), Wasch- und Putzmittel, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (bspw. Bettwäsche) sowie Auslagen für die Körperpflege enthalten.

Erziehungs- und Pflegeentschädigung

In der Erziehungs- und Pflegeentschädigung ist auch der Aufwand für Besprechungen mit den Schulen und allenfalls auch mit anderen Institutionen enthalten.

In besonderen Fällen kann die Entschädigung höher oder tiefer angesetzt werden, z.B.:

- Bis zu maximal 20% höhere Entschädigung bei ausgewiesenem erheblichem Mehraufwand auf Grund spezieller Bedürfnisse des Kindes (bspw. körperliche oder geistige Behinderung, erhebliche Verhaltensauffälligkeit).
- Höhere Entschädigung bei besonderer Qualifikation der Pflegeeltern (bspw. dank einschlägiger Fortbildung).
- Keine oder tiefere Entschädigung bei Pflege durch nahe Verwandte (bspw. Pflege bei Grosseltern, Geschwistern, Onkel/Tante, aber auch bei Paten).

Abweichungen bei Pflege durch nahe Verwandte

Bei Pflege durch nahe Verwandte wird gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Fällen abgewichen werden:

- Eine Erziehungs- und Pflegeentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Pflegeeltern ihre Lebensumstände nachweislich zu Gunsten des Pflegekindes mit finanziellen Folgen (bspw. Reduktion der Arbeitszeit, Verzicht auf Erwerbsarbeit) angepasst haben.
- Für Unterkunft wird eine Entschädigung entrichtet, wenn wegen der Aufnahme des Kindes eine grössere und dadurch teurere Wohnung gemietet werden musste.
- Leben die pflegenden Verwandten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, dann sind auch die Ernährungskosten abzugelten. Hierzu kommen maximal die Ansätze der „Kostgeldvorschläge für Jugendliche, Wohnpartner und Pensionäre, Berechnung ohne Arbeitsentschädigung“ der Budgetberatung Schweiz³ zur Anwendung.

Nebenkosten, Taschengeld sowie Kosten für die medizinische Grundversorgung sind aber in jedem Fall abzugelten, sofern die pflegenden, nahen Verwandten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Pauschale für Nebenkosten

Diese Pauschale beinhaltet grundsätzlich alle zusätzlichen Ausgaben, welche in den Unterhaltskosten nicht inbegriffen sind wie: Windeln, Kleider und Schuhe, Freizeit / Hobbies (inkl. Anschaffungen), Ferienlager, kleine Schulauslagen, Schulreisen, Verkehrsauslagen (inkl. all-fälliges Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten.

- CHF 800.00 pro Jahr für Bekleidung und Schuhe (inkl. Sport- und Freizeitbekleidung)
- CHF 800.00 pro Jahr für Freizeitgestaltung (inkl. Anschaffungen)
- CHF 800.00 pro Jahr für Schulauslagen, Ausflüge (inkl. Halbtax-Abo) u. Nebenkosten
- CHF 2'400.00 pro Jahr => CHF 200.00 pro Monat

³ www.budgetberatung.ch

b) Pflegekosten bei Unterbringung in sozialen Einrichtungen

Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu übernehmen, haben die Eltern an die einweisende Behörde ein Gesuch um Übernahme dieser Kosten zu stellen.

	Soziale Einrichtung (soziale Indikation)		Im Sonderschulwesen			
			intern	extern		
Kostenbeteiligung	Gemäss Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL Nr. 894b)					
Kostgeld- und Betreuungsbeiträge	Gemäss Sonderschulverordnung (SRL Nr. 544)					
<i>Nebenkosten und Taschengeld</i>	bis 6 Jahre	bis 10 Jahre	bis 13 Jahre	bis 15 Jahre	bis 17 Jahre	ab 17 Jahre
Pauschale Nebenkosten	CHF 200	CHF 200	CHF 200	CHF 200	CHF 200	CHF 200
Taschengeld	CHF 10	CHF 15	CHF 25	CHF 35	CHF 50	CHF 60 bis CHF 100 nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialdienst und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<i>Total</i>	<i>CHF 210</i>	<i>CHF 215</i>	<i>CHF 225</i>	<i>CHF 235</i>	<i>CHF 250</i>	<i>CHF 260 bis CHF 300</i>
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch den Sozialdienst					
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Vergleiche C.5 – Krankenkassenprämie					
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse					
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch den Sozialdienst					
Integrationszulagen	Gemäss C.6.7 dieses Handbuches					
Netto-Lehrlingslohn	Abzüglich					

Kostenbeteiligung

Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um den Elternbeitrag gemäss § 31 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG; SRL 894) in Verbindung mit §§ f. 32 Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL Nr. 894b). Aktuelle Tarife sind zu finden in der Systematischen Rechtssammlung des Kt. Luzern unter: <http://www.lu.ch/rechtssammlung> (beim Suchfeld die SRL-Nr. 894 eingeben)

Für die Sonderschulung richtet sich der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag nach der Schulgeldverordnung vom 3. März 2015 (Schulgeldverordnung; SRL 544). Aktuelle Tarife sind zu finden in der Systematischen Rechtssammlung des Kt. Luzern unter: <http://www.lu.ch/rechtssammlung> (beim Suchfeld die SRL-Nr. 544 eingeben)

Pauschale für Nebenkosten

Weitere Kosten, sog. individuelle Nebenkosten gemäss IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, die durch einen Heimaufenthalt entstehen können, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Zum Inhalt siehe die Ausführungen im Kapitel zu den „Pflegekosten bei Privaten“.

c) Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern

Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von CHF 15.00 bis CHF 20.00 ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen. Für eine Aufenthaltsdauer ab sechs Tagen siehe nachfolgend Kapitel C.3.2.5.

C.3.2.4 Personen in besonderen Wohnformen oder Kost und Logis (Eltern, Pensionen)

⇒ siehe Anhang 1

⇒ siehe SKOS-RL C.3.2

C.3.2.5 Eltern mit Besuchsrechten

Sowohl der nicht sorgeberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass die Ausübung des Besuchsrechts aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird. Der Grundbedarf von Eltern mit Besuchsrechten wird um die Auslagen erweitert, die durch den Besuch ihrer Kinder entstehen. Es wird pro Tag und Kind ein Tagessatz von CHF 15.00 bis CHF 20.00 (bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen) übernommen. Bei einem Aufenthalt ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet.

⇒ siehe SKOS-RL C.3.2 Erläuterungen f)

C.4 Wohnen

C.4.1 Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen

C.4.1.1 Mietzinsrichtlinien

Um eine rechtsgleiche Behandlung von sozialhilfebeziehenden Personen sicherzustellen, soll der Gemeindesozialdienst veranlassen, dass die Sozialbehörde Richtlinien erlässt, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Mietzinse zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden (zu den Anforderungen an die Mietzinsrichtlinien siehe SKOS-RL C.4). Es wird weiter empfohlen, solche Richtlinien auf regionaler Ebene aufeinander abzustimmen.

Auch wenn es selbstverständlich ist, dass die Sozialbehörden erlassene Richtlinien für die Anrechnung von Mietzinsen bei der Festlegung der wirtschaftlichen Sozialhilfe anwenden, so muss die Anwendung solcher Richtlinien trotzdem differenziert erfolgen und Rücksicht genommen werden (siehe § 5 SHG):

- Z.B. auf ausserordentliche Familien- oder Haushaltsstrukturen (zu denken ist hier an das Alter der Kinder, Möglichkeit und Notwendigkeit der getrennten Unterbringung von Knaben und Mädchen, Männern und Frauen, Alleinerziehende, Zusammenwohnen von Angehörigen verschiedener Familien usw.);
- im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass günstige Altbauwohnungen meist nur über Holz-, Elektro- oder Ölheizungen verfügen und zusätzliche Heizkosten ergeben. Hier ist auf ein vernünftiges Verhältnis von Miete und Nebenkosten zu achten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass ein Klient zwar aufgrund von Mietzinsrichtlinien Anspruch auf eine bestimmte Wohnung hat, wegen der hohen Heiz- und Nebenkosten jedoch der Rahmen der Richtlinien unverhältnismässig strapaziert wird.

C.4.1.2 Überhöhte Wohnkosten

C.4.1.2.1 Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Bei Neuaufnahmen resp. erstmaliger Beanspruchung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden Mieten, welche die Mietzinsrichtlinien überschreiten, vorerst vollständig in der Bedarfsberechnung berücksichtigt und zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen (bei Neuzuzügern aus anderen Gemeinden, siehe nachfolgend). Anschliessend wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Mögliches Vorgehen der Sozialbehörden oder des Sozialdienstes

- a) Je nach Situation kann die Übernahme der überhöhten Mietkosten ausnahmsweise angezeigt sein. Der Wohnungswechsel muss *verhältnismässig und zumutbar* sein. Bevor ein Umzug verlangt wird, ist deshalb die Situation im Einzelfall zu prüfen (§ 5 SHG). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen: Die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration.
- b) Ist ein Wohnungswechsel nicht zumutbar und unverhältnismässig, sind die überhöhten Mietkosten trotz Abweichung von den Richtlinien während der Dauer der Unzumutbarkeit ungekürzt zu übernehmen.
- c) Ist ein Wohnungswechsel zumutbar und verhältnismässig, ist der gesuchstellenden Person beim Aufnahmegespräch mündlich zu eröffnen, dass der Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass der Mietzins in der vorliegenden Höhe nur bis zu einem bestimmten Datum zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden kann.
- d) Der gesuchstellenden Person wird anschliessend schriftlich eine Auflage gemäss § 29 Abs. 1 SHG mit Rechtsmittelbelehrung erteilt (siehe Kapitel F.1 Luzerner Handbuch). Möglicher Inhalt einer solchen Weisung:

- Information, dass die Mietkosten über der Mietzinsrichtlinie liegen und deshalb zu hoch sind;
- Aufforderung, bis zu einem bestimmten Datum eine günstigere Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinien zu suchen;
- Konkretisierung, in welchem Mass und in welchem geografischen Umfeld Suchbemühungen erwartet werden (inkl. Angabe, wie der Nachweis der Wohnungssuchbemühungen zu dokumentieren ist);
- Mitteilung, bis wann die aktuellen Wohnkosten übernommen werden und ab wann die Wohnkosten allenfalls gekürzt werden.

Für ein Beispiel einer solchen Auflage, siehe Anhang 2a.

Die Anzahl von der Klientin/dem Klienten erwarteten Suchbemühungen muss verhältnismässig und dem tatsächlich vorhandenen Mietangebot der entsprechenden Region angepasst sein.

Während der Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung sind die Wohnkosten ungekürzt zu übernehmen.

- e) Bei der Festsetzung der Frist, innert welcher eine neue Wohnung gefunden und die bisherige gekündigt werden muss, ist auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu achten. Eine längere Frist kann beispielsweise für Familien mit Kindern und ausländische Familien, welche auf dem Wohnungsmarkt schlechte Chancen haben, angezeigt sein. Weiter sollen bei der Festlegung dieser Frist übliche bzw. vertragliche Kündigungsfristen soweit möglich mitberücksichtigt werden.
- f) Der Sozialdienst hat die hilfebedürftige Person bei der Wohnungssuche zu unterstützen (siehe §§ 24 ff. SHG).
- g) Hat der Klient/die Klientin innert der gesetzten Frist keine günstigere Wohnung gefunden und kann keine entsprechenden Suchbemühungen nachweisen, weigert er sich, eine günstigere Wohnung zu suchen oder eine verfügbare günstigere Wohnung zu beziehen, so können die Wohnkosten nach Ablauf der Frist auf den Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Die Kürzung ist der Klientin oder dem Klienten mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Kürzung kann nicht direkt zusammen mit der Auflage, eine günstigere Wohnung zu suchen, verbunden werden. Die Verfügung muss rechtzeitig zugestellt werden, damit die Sozialbehörde/der Sozialdienst eine Kürzung der Auszahlung zum nächstmöglichen Termin vornehmen kann. Die aufschiebende Wirkung ist zu beachten, welche im Einspracheverfahren nicht entzogen werden kann (§§ 119 Abs. 2 und 131 VRG). Bevor eine Kürzung verfügt wird, ist zu prüfen, ob die Auflage zur Suche einer günstigeren Wohnung sowie die verlangten Suchbemühungen nach wie vor verhältnismässig sind und ob entschuld bare Gründe für das Nichterfüllen der Auflage vorliegen. Dem Klienten/der Klientin ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
- h) Kommt die unterstützende Person der Auflage zur Wohnungssuche nach und kann dies mit entsprechenden Belegen nachweisen, kann aber während der gesetzten Frist keine günstigere Wohngelegenheit finden, darf der angerechnete Mietzins nicht gekürzt werden. In diesem Fall ist eine neue Frist zur Wohnungssuche anzusetzen und die hilfebedürftige Person ist bei der Wohnungssuche zu unterstützen.

- i) Besonderes: Selbst bei abschätzbar kurzfristigen Unterstützungen (Überbrückungshilfen) soll eine Weisung erlassen werden, wenn die Miete über den Mietzinsrichtlinien liegt. Die Frist für die Kündigung der bisherigen Wohnung kann jedoch verlängert werden.

C.4.1.2.2 Vorgehen bei laufenden Unterstützungsfällen

Ein Wechsel in eine Wohnung, welche die Mietzinsrichtlinien überschreitet, ist (in der Regel) durch die Sozialbehörde/den Sozialdienst nicht zu akzeptieren. Zügelkosten und ein neues Mietzinsdepot werden in solchen Fällen nicht übernommen.

- a) Der Klientin oder dem Klienten ist mündlich mitzuteilen, dass der neue Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass darum nur der für eine bestimmte Wohnungsgrösse geltende Maximalbetrag gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird.
- b) Anschliessend ist dies der betroffenen Person mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

Gleiches Vorgehen findet auch bei einem Umzug einer sozialhilfebeziehenden Person in eine überteuerte Wohnung einer anderen Gemeinde Anwendung, wenn die unterstützte Person wissen musste, dass der neue Mietzins die Mietzinsrichtlinien der neuen Gemeinde übersteigt und dass sie weiterhin auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sein wird.

Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn der Umzug unfreiwillig erfolgt und der unterstützten Person kein treuwidriges Verhalten vorzuwerfen ist.

C.4.1.3 Überschneidung von Mietzinszahlungen bei Wohnungswechsel

Zieht eine gesuchstellende oder unterstützte Person/Familie in eine gleich teure oder in eine billigere Wohnung und muss sie gleichzeitig für den Mietzins der bisherigen und der neuen Wohnung aufkommen, dann werden diese (doppelten) Mietkosten in der Regel nur für die Dauer eines Monats zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

C.4.1.4 Mietzinsausstände bei neuen Fällen

Hat eine Person, welche neu wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt, Mietzinsausstände, so können zwecks Wohnraumerhaltung maximal drei ausstehende Monatsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzinsrichtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Eventuell kann auf dem Verhandlungsweg mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine kostengünstigere Variante erreicht werden.

C.4.1.5 Mietzinsausstände bei laufenden Unterstützungsfällen

Wurden für die Bezahlung der Miete bestimmte Beträge der Sozialhilfe missbräuchlich verwendet, so können erneut maximal drei Monatsmieten nachträglich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzins-Richtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Der Sozialdienst soll eventuell auf dem Verhandlungsweg versuchen, mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine kostengünstigere Variante zu erreichen.

Werden die ausstehenden Mieten nochmals von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, besteht eine Rückerstattungspflicht des Klienten (§ 39 Abs. 1 SHG). Der zurückzuerstattende Betrag kann mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden (§ 39 Abs. 3 SHG). Bei der Festlegung der Höhe der Verrechnung der Rückerstattung mit dem GBL– ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (Kürzung bis 35 % möglich; siehe Kapitel F.2.3 Luzerner Handbuch und § 14 Abs. 1 SHV). Die Rückerstattung sowie die Verrechnung mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe sind der betroffenen Person in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

C.4.1.6 Schäden aus Mietverhältnissen

Schäden aus Mietverhältnissen von Klientinnen oder den Klienten werden in der Regel nicht finanziert.

C.4.1.7 Kleinreparaturen

Reparaturen, welche gemäss Luzerner Mietvertrag der Mieterin oder dem Mieter zur Last fallen, sind durch die Klientin oder den Klienten mit dem GBL zu begleichen, weil im GBL Ausgaben für die laufende Haushaltsführung und kleine Haushaltsgegenstände enthalten sind (siehe SKOS-RL C.3). Es ist darauf hinzuweisen, dass Reparaturen ab CHF 150.00 grundsätzlich durch die Vermieterin oder den Vermieter zu bezahlen sind.

C.4.1.8 Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen und Strafmassnahmenvollzug

Erfolgte der Eintritt kurzfristig und war er nicht planbar, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Kosten für maximal 3 Monatsmieten übernommen. Tritt eine Person voraussichtlich auf unbestimmte Dauer in eine stationäre Einrichtung ein, dann können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe max. 3 Monatsmieten sowie die Kosten für die Räumung der bisherigen Wohnung übernommen werden. Ebenso können Lagerkosten in begründeten Fällen übernommen werden.

Besteht ein Interesse der Gemeinde, das Mietverhältnis zu sichern (z. B. wegen der billigen Miete, anderen Familienmitgliedern), können auch mehr als drei Monatsmieten übernommen werden.

C.4.1.9 Mietzinse bei Einreichung eines Trennungs- oder Scheidungsbegehrens oder Abschluss einer Scheidungskonvention

Benötigt eine Klientin oder ein Klient aufgrund von tatsächlicher oder bevorstehender Trennung oder Scheidung oder im Anschluss an eine Scheidungskonvention eine neue Wohnung, können diese Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Person nach Trennung oder Scheidung unter Umständen darauf angewiesen ist, eine grössere und deswegen möglicherweise teurere Wohnung zu nutzen, um das Besuchsrecht der Kinder ausüben zu können. Denn ein Kind soll nicht im gleichen Zimmer mit Vater oder Mutter schlafen müssen. Darum kann in diesem Fall bei einer mehrheitlich alleinlebenden Person der Mietzins für eine Mehrpersonenwohnung gemäss Richtlinien (inkl. Nebenkosten) zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.4.1.10 Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)

Sofern die Nebenkosten im Mietvertrag nicht als Pauschale festgehalten wurden, sind die tatsächlichen Kosten zusätzlich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Die Heiz-/Neben-Kostenabrechnungen müssen vorgelegt werden.

Die auf die Heizkosten und die Kosten für Warmwasseraufbereitung entfallenden Stromkosten werden von der Stromrechnung in Abzug gebracht und als Nebenkosten separat im Unterstützungsbudget angerechnet. Um diese Kosten zu ermitteln, sind die folgenden pauschalen Beträge von der Stromrechnung abzuziehen und von den Klienten als Energiekosten selber zu tragen. Diese folgenden Beträge wurden anhand von Erfahrungswerten vergleichbarer Haushalte ermittelt:

Anzahl Personen in Haushalt	Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat
1 Person	CHF 29.00
2 Personen	CHF 45.00
3 Personen	CHF 55.00
4 Personen	CHF 63.00
5 Personen	CHF 71.00
6 Personen	CHF 77.00
7 Personen	CHF 83.00

Diese Stromkosten sind als Energieverbrauch bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten und sind deshalb von den Klienten zu bezahlen.

Selbst vorgenommene Anpassungen von Elektroinstallationen werden nicht finanziert. Schlossersetzung kann in ausserordentlichen Fällen (z. B. infolge akuter oder massiver Bedrohung) finanziert werden. Die Kosten für Türschilder werden übernommen.

C.4.2 Besondere Wohnkosten

⇒ siehe SKOS-RL C.4.2

C.4.3 Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen

C.4.3.1 Mietzinsdepot

Ein Vermieter kann aus Sicherheitsgründen ein Mietzinsdepot verlangen. Bei neuzuziehenden Bezügerinnen und Bezüger sind Kostengutsprachen für Mietzinsdepots zu erteilen, wenn konkrete Aussichten auf einen Vertragsabschluss bestehen und die Klientin oder der Klient nicht in der Lage ist, das Mietzinsdepot aus eigenen Mitteln aufzubringen. Zuständig ist hierfür die Gemeinde, in welche der Zuzug erfolgt.

Die Höhe des Mietzinsdepots sollte jedoch maximal zwei Monatsmieten inkl. Nebenkostenpauschale oder Nebenkostenkonto nicht überschreiten.

Hinsichtlich des Vorgehens bei der Gewährung der Kostengutsprache für das Mietzinsdepot von Bezügerinnen und Bezüger werden die beiden nachfolgend aufgeführten Varianten empfohlen. Je nach der Praxis des involvierten Sozialdienstes, respektive den Umständen des Einzelfalles, ist die eine oder die andere im Handbuch empfohlene Variante zu wählen.

Variante 1

Die Klientschaft tritt das im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe gewährte Mietzinsdepot in Form einer Abtretung gemäss Art. 164 ff. OR gegenüber der unterstützenden Sozialhilfebehörde ab.

Variante 2

Die unterstützende Sozialhilfebehörde gibt gegenüber der Vermieterschaft eine auf die Gemeinde lautende und in der Höhe begrenzte Garantieerklärung (Mietzinsgarantie) gemäss Art. 111 OR ab.

C.4.3.2 Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen – Wegzug aus der Gemeinde (Übergangsmont)

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. In der Regel werden beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat vom bisherigen Sozialhilfeorgan ausgerichtet.

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.4.3

C.5 Medizinische Grundversorgung

C.5.1 Krankenkassenprämien

Krankenkassenprämien sind gemäss Art. 3 Ziffer 2b ZUG keine wirtschaftliche Sozialhilfe. Daher ist zunächst durch den Sozialdienst die maximale Prämienverbilligung zu bevorschussen und unverzüglich ein Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen.

Trotz Verbilligung der vollen Richtprämie kommt es vor, dass die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung nicht gedeckt ist. Liegt die effektive Prämie über der Richtprämie, kann der unterstützten Person unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Auflage erteilt werden, zu einer kostengünstigeren Krankenkasse und/oder Krankenkassenmodell zu wechseln (Kündigungsfrist beachten). Gleichzeitig ist ihr anzudrohen, dass die Differenz nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird. Die Differenz ist solange zu übernehmen, bis ein Wechsel in eine kostengünstigere Krankenkasse und/oder Krankenkassenmodell möglich ist (Kündigungsfrist beachten). Sofern die Prämienverbilligung auch bei einer kostengünstigen Krankenkasse und einem kostengünstigen Krankenkassenmodell nicht kostendeckend ist, ist die Differenz zu übernehmen. Ist es einer versicherten Person nicht möglich, die Krankenversicherung zu wechseln bzw. ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen (KK-Schulden), ist die Differenz zwischen der Krankenkassenprämie und der Prämienverbilligung weiterhin zu übernehmen.

Beharrt die Klientin/der Klient, trotz Aufforderung durch den Sozialdienst in eine kostengünstigere Krankenkasse zu wechseln oder ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen, auf einer Krankenversicherung, bei welcher die Prämien höher sind als die Richtprämie, hat sie oder er nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin die Differenz zu bezahlen. Die Nichtübernahme dieser Differenz durch die Gemeinde ist zu verfügen.

⇒ Betreffend Prämien für eine Zusatzversicherung siehe Kapitel C.6.5.5 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe

C.5.2 Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse

Die ordentliche Franchise von CHF 300.00 und die Selbstbehalte von 10 % werden im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Wurde ein Vertrag für eine höhere frei wählbare Franchise abgeschlossen, ist diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Der unterstützten Person kann die Auflage erteilt werden, die Franchise bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin auf CHF 300 herabzusetzen. Gleichzeitig ist ihr anzudrohen, dass die höhere Franchise nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird. Kommt die unterstützte Person dieser Auflage nicht nach, kann nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin die ordentliche Franchise übernommen werden und die Differenz zu der gewählten Franchise ist durch die Klientin oder den Klienten zu bezahlen. Die Nichtübernahme dieser Differenz durch die Gemeinde ist zu verfügen.

Für Medikamente müssen Patientinnen und Patienten seit 1.1.2006 auf Originalpräparate einen Selbstbehalt von 20% bezahlen, wovon 5 % immer zulasten der Patientinnen und Patienten gehen, auch wenn der Selbstbehalt von CHF 700 bereits erreicht wurde (vgl. Art 104a Abs. 2 KVV) Daher ist die Klientel darauf aufmerksam zu machen, jeweils die billigeren Generika zu verlangen, auf die in der Regel lediglich 10 % Selbstbehalt zu entrichten ist. Die Selbstbehalte für Medikamente sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, auch wenn statt des Generikums ein Originalpräparat verwendet wurde.

C.5.3 Spitalbeiträge

Sofern für die Zeit des Spitalaufenthalts der Grundbedarf nach SKOS-RL C.3.1 ausbezahlt wurde, ist der Spitalbeitrag gemäss Artikel 64 Abs. 5 KVG grundsätzlich von der versicherten

Person selber zu bezahlen. Er wird nicht zusätzlich von der Sozialhilfe übernommen, da sonst die Verpflegungskosten doppelt abgegolten würden. Wenn jedoch statt des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach SKOS-RL C.3.1 eine Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen nach SKOS-RL C.3.2 ausbezahlt wurde, was bei längeren Spitalaufenthalten regelmässig der Fall sein dürfte, ist der Spitalbeitrag von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Die in Rechnung gestellten Spitalkosten sind ab einer Unterstützungseinheit von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach SKOS-RL C.3.1 ausbezahlt wurde. Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter geschmälert.

C.6 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.1 Grundsätze

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen ist fachlich zu begründen. Es ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.

Die SIL sind im individuellen Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass gewisse Leistungen bereits im Grundbedarf enthalten sind, wie z. B. Auslage für den öffentlichen Nahverkehr, Halbtaxabo. Die betreffenden Beträge aus dem GBL sind nicht zusätzlich zu vergüten, sondern bei der Leistung von SIL in Abzug zu bringen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien C.1

Grundversorgende SIL

Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation ein, sind die Kosten zu übernehmen, weil sonst die Grundversorgung des Haushalts nicht mehr gewährleistet ist. Die Sozialbehörde hat in diesen Situationen teilweise keinen bzw. einen engen Ermessensspielraum. Meist geht es in diesem Zusammenhang um krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder Erwerbsunkosten.

Fördernde SIL

Hierbei handelt es sich um Kosten, deren Übernahme angezeigt ist, weil die unterstützte Person dem, aus Sicht der Sozialhilfe, angestrebten Ziel näher gebracht wird. Fördernde SIL können die Grundlage bilden, die unterstützte Person zu befähigen, ihre Lage zu stabilisieren und/oder zu verbessern. Die Sozialbehörde hat in diesen Fällen in der Regel ein grosses Ermessen.

Pauschale und Höchstgrenzen

In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die effektiven anerkannten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Vollzugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen geht das Individualisierungsprinzip trotz Pauschalisierung oder einer Höchstgrenze vor.

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.6.1 Erläuterungen d

C.6.2 Bildung

Wurden Stipendien bewilligt, ist der Klientin / dem Klienten jener Betrag zu überlassen, welcher bei der Stipendienberechnung für Schulmaterial einberechnet wurde (mehr zum Umgang mit Stipendien nachstehend unter Kapitel C.6.2.5). Auch Elternbeiträge sollen angerechnet werden. Von den Sozialbehörden werden in der Regel keine weiteren Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

C.6.2.1 Kosten für Schulmaterial, Nachhilfe- und Musikunterricht

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den GBL bereits abgedeckt. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind. Nachhilfeunterricht wird übernommen, sollten in der Gemeinde durch die Schule keine speziellen Angebote zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach jedem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.

Kosten für Aufgabenhilfe

Pro Semester können CHF 150.00 von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden.

Musikunterricht für Kinder

Der Gemeindesozialdienst resp. die Klienten stellen sicher, dass im Interesse des Kindes die Unterrichtskosten von der Musikschule erlassen werden. Die Kosten für die Musikschule sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es kann jedoch nur der Unterricht für ein einziges Instrument finanziert werden.

Miete von Musikinstrumenten

Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung im Rahmen von 30% der Kosten zu erbringen.

Kauf von Musikinstrumenten

Kosten für den Kauf von Instrumenten können nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Klienten sollen sich an private Institutionen wenden.

C.6.2.2 Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen)

Kosten für Schullager/Projektwochen können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, nicht aber spezielle Anschaffungen für die entsprechenden Schullager, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind.

C.6.2.3 Deutschkurs für Fremdsprachige

Zur Förderung der Integration können bei Ausländern mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für Deutschkurse für Fremdsprachige zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.6.2.4 Zwingend vorgeschriebene Informatikausstattung nachobligatorische Schulzeit

Schreibt eine Bildungseinrichtung (Berufsschule, Gymnasium, Fachmittelschule etc.) vor, dass ein Computer, Laptop oder ähnliches zwingend für den Unterricht angeschafft werden muss, können diese Kosten als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Welches Gerät angeschafft werden und welche Anforderungen dieses erfüllen muss, richtet sich nach den Vorgaben der Schule. Weiter wird eine Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler erwartet. Bei Lehrlingen kann die Eigenleistung mittels Anrechnung der IZU und bei Schülern/Studenten im Rahmen von Ferien-/Nebenjobs erbracht werden.

Im Rahmen der obligatorischen Schulzeit hat die Schulgemeinde für die Kosten für Informatikausstattung aufzukommen, wenn sie ein Gerät für den Unterricht vorschreibt. Aufwendungen für Computer, Drucker etc. für den privaten Gebrauch sind im GBL enthalten und nicht als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.

C.6.2.5 Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien

Zur Beurteilung, wann Aus- und Weiterbildungskosten übernommen werden, ist die SKOS-RL C.6.2. Erläuterungen c bis f beizuziehen.

- a) Klientinnen und Klienten mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder sind an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV zu verweisen.
- b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel CHF 5'000.00) wird vorausgesetzt. Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen, sofern diese tatsächlich von den Eltern geleistet werden (siehe auch nachfolgend Erstausbildung bei Volljährigen). Beide Beträge sind im Budget zu berücksichtigen. Wenn es der Klientin oder dem Klienten nicht möglich ist, eine Arbeitsstelle zu finden oder wenn gesundheitliche Einschränkungen eine Arbeitstätigkeit nicht zulassen, ist auf die Anrechnung der Eigenleistung zu verzichten.
- c) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips hat die Finanzierung von Aus- und Weiterbildung sowie des Lebensunterhaltes grundsätzlich durch die hierfür zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen (z. B. Stipendienstelle mit Stipendien oder Darlehen, Fonds und Stiftungen, Ausbildungsstätten und auch das Arbeitsamt) zu erfolgen. Von den Klientinnen und Klienten kann ein zumutbarer Beitrag erwartet werden. Die Sozialhilfe kommt erst in Ausnahmefällen als Quelle für die Mitfinanzierung in Betracht. Dabei muss es sich um eine gemäss Stipendiengesetz und Verordnung zum Stipendiengesetz anerkannte Ausbildung handeln. Erstausbildungen sind in erster Linie durch die Eltern zu finanzieren. In der Regel werden Kosten für Zweitausbildungen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Ausnahmsweise können jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe die Kosten für eine Zweitausbildung übernommen werden, wenn die Person auf Grund der Erstausbildung keine Möglichkeit hat, gegenwärtig oder künftig ihre Existenz zu sichern.
- d) Personen, welche Stipendien und/oder Darlehen beziehen, haben in der Regel keinen Anspruch auf die Finanzierung ihrer Aus- oder Weiterbildung durch wirtschaftliche Sozialhilfe. In Ausnahmefällen reichen Stipendien und/oder Darlehen nicht aus, um eine sinnvolle Aus- oder Weiterbildung zu finanzieren. Diese Ausnahmefälle entstehen, weil die Berechnung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten bei der Stipendiengewährung und die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit unterschiedlichen Ansätzen erfolgt und sich die Stipendien und/oder Darlehen als Beiträge an die Gesamtkosten (und nicht nur an die Ausbildungskosten) verstehen. In solchen besonderen Situationen besteht der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe weiter. Bei der Berechnung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe sind dann auf der Ausgabenseite des Budgets alle Lebenshaltungskosten gemäss SKOS und die effektiven Ausbildungskosten aufzuführen und auf der Einnahmenseite sind die gewährten Stipendien und/oder Darlehen (auch von Privaten) unabhängig davon, ob sie mehr als die reinen Ausbildungskosten decken, voll anzurechnen. Vor allem bei Lehrlingen muss die besondere Situation gewürdigt werden.
- e) Zweck einer Aus- oder Weiterbildung: Eine Aus- oder Weiterbildung soll dazu beitragen, dass eine gesuchstellende oder unterstützte Person baldmöglichst ein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann. Dabei ist aber zu beachten, dass „persönliche

Neigungen“ der unterstützten Person keine hinreichenden Gründe für die Finanzierung einer Zweitausbildung darstellen (Wolffers, 1993, S. 149).

Erstausbildung bei Volljährigen

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs.2 ZGB). Volljährigenunterhalt darf aber nur dann im Budget des jungen Erwachsenen eingerechnet werden, wenn dieser auch tatsächlich geleistet wird (freiwillig oder aufgrund eines vollstreckbaren Rechtstitels). Bedürftigkeit darf nicht mit dem Hinweis auf die Unterhaltspflicht der Eltern verneint werden, wenn die Eltern keine finanzielle Unterstützung leisten. Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen (siehe SKOS-RL C.6.2 Erläuterungen d).

Leisten die Eltern keinen Unterhalt, besteht noch kein vollstreckbarer Rechtstitel und können die Voraussetzungen für Volljährigenunterhalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden (z.B. weil Eltern selber Sozialhilfe beziehen), ist zusammen mit dem jungen Erwachsenen zu versuchen, mit den Eltern eine Einigung zu erzielen. Gelingt keine Einigung, hat die Gemeinde den Anspruch des jungen Erwachsenen auf dem gerichtlichen Weg geltend zu machen (Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 277 Abs. 2 ZGB). Die Behörde kann nicht mittels Verfügung einen entsprechenden Betrag von den Eltern einfordern. Der junge Erwachsene ist während dieser Zeit vorschussweise mit wirtschaftlicher Sozialhilfe zu unterstützen (siehe §§ 27 Abs. 1 und 38 Abs. 4 SHG).

Liegt bereits ein vollstreckbarer Rechtstitel vor, kommen die Eltern aber ihrer Unterhaltspflicht trotzdem nicht nach, besteht allenfalls Anspruch auf Alimentenbevorschussung (§§ 44 ff. SHG). Besteht kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, ist bei Bedürftigkeit der junge Erwachsene mit wirtschaftlicher Sozialhilfe zu unterstützen. Auch in diesem Fall dürfen die Unterhaltsbeiträge nur berücksichtigt werden, sofern diese auch tatsächlich geleistet werden. Die Gemeinde hat die Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den mit dem Rechtstitel verpflichteten Eltern - u.U. auf dem Betreibungsweg - einzufordern.

Zweitausbildung und Umschulung

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

Fort- und Weiterbildung

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

Verschiedenes

Die Klientinnen oder Klienten haben allfällige Forderungen (z.B. in Aussicht stehende Stipendien) dem Sozialdienst abzutreten. Diese werden dann nach Auszahlung mit der vorschussweise geleisteten Sozialhilfe verrechnet.

- a) Unterhaltsbeiträge der Eltern: Der Gemeindesozialdienst hat abzuklären, ob eine elterliche Unterhaltspflicht und/oder eine Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden kann.
- b) Auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Personen können bezüglich Finanzierung der Aus- oder Weiterbildung an die Ausbildungsstätten verwiesen werden, weil einzelne Ausbildungsstätten über besondere Finanzierungsquellen verfügen oder gewisse Ausbildungskosten erlassen können.
- c) Nutzung des Ermessensspielraums: Grundsätzlich soll der Gemeindesozialdienst selbst abschätzen, ob die Aus- oder Weiterbildung sinnvoll ist. Eine Empfehlung durch das Arbeitsamt/RAV, die Berufsberatung oder eine andere Fachstelle kann in Zweifelsfällen oder zur Begründung gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen von Vorteil sein. Beim Ermessen ist insbesondere auch die Frage zu berücksichtigen, ob die Person genügend motiviert ist und die nötige Mitwirkung zeigt.
- d) Die Kosten für kurzfristige Kurse mit Diplom-, jedoch ohne Berufsabschluss (z.B. Sprachkurse, PC-Kurse, Kurse mit Bildungscharakter usw.), sind mit dem für den Grundbedarf gemäss SKOS geltenden Betrag bereits abgegolten.
- e) An die Kosten von Ausbildungen, welche im Ausland absolviert werden, kann keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden.

Unter <https://beruf.lu.ch/biz/stipendien> Rubrik „Stipendien“, können Gesuche um Ausbildungsbeiträge heruntergeladen werden. Im Weiteren sind Gesetze, Verordnungen, eine Wegleitung und Berechnungsbeispiele abrufbar.

C.6.3 Erwerb

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger (diese werden in Kapitel C.6.4 Familie gesondert betrachtet bzw. angerechnet). Bei voll- oder teilzeitiger Erwerbstätigkeit, sowie von der Sozialhilfe erwünschten, lohnmässig aber nicht honorierten Tätigkeiten können Unkosten (z.B. Fahrspesen, Nahrungsmittel, speziell erforderliche Arbeitskleidung) anfallen. Diese sind in vollem Umfang zu übernehmen, soweit sie nicht bereits im GBL enthalten sind. Zu beachten sind:

Auswärtige Verpflegung

- Die Mehrkosten für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten werden mit CHF 10.00 vergütet, maximal CHF 200.00 pro Monat.

Müssen gewisse Mahlzeiten im Betrieb eingenommen werden und werden diese vom Bruttolohn abgezogen, so wird bei den Einnahmen der Nettolohn im Unterstützungsbudget einberechnet, bei den Ausgaben jedoch kein zusätzlicher Aufwand für auswärtige Verpflegung angerechnet. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose sind ebenfalls die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Die Unkosten/Auslagen dürfen nicht mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen verrechnet werden.

Fahrspesen (öffentliche Verkehrsmittel)

Spesen für Fahrten in der näheren Umgebung sind im GBL inbegriffen. Arbeitet eine Klientin, ein Klient ausserhalb der zum Nahverkehr zählenden Zone, kann zusätzlich die kostengünstigste Variante (z. B. zusätzliche Passepartout-Zonen) bewilligt werden.

Fahrzeugkosten

In der Regel werden die privaten Fahrzeugkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen, es sei denn, die Notwendigkeit für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ist stichhaltig nachgewiesen. Im Falle eines Autos müsste z. B. die Mobility-Lösung geprüft werden.

Beispiele:

- Schichtarbeit verunmöglicht meist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel
- für erwerbstätige Alleinerziehende würde ein unverhältnismässiger Zeitaufwand notwendig für den Arbeitsweg, das Platzieren der Kinder bei Tageseltern, in Krippen etc.

Anrechenbare Autokosten

65 Rappen pro km - maximal CHF 300.00 pro Monat. In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).

Anrechenbare Motorrad- und Mofakosten

- | | | |
|---|--------|-------|
| • Motorräder bis 125 cm ³ | CHF/km | 00.30 |
| • Motorräder mit mehr als 125 cm ³ | CHF/km | 00.35 |
| • Mofas | CHF/km | 00.25 |

In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Motorrad- und Mofakosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen usw.).

Service-“Stock“ für Personal im Gastgewerbe

An den sogenannten „Service-Stock“ werden keine Beiträge zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet. Diesen Service-Stock hat die gesuchstellende oder unterstützte Person mit den Erwerbs-Freibeträgen und oder mit dem Trinkgeld aufzubauen.

Stellensuche

Spezielle Auslagen für die Stellensuche können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten sind jedoch auszuweisen und auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. In der Regel sollte der Betrag von CHF 100.00 für einen Monat nicht überschritten werden, es sei denn, die Mehrkosten seien gut begründet. Es werden keine Monatspauschalen ausgerichtet. Massgebend ist der tatsächliche Aufwand. Kosten für eine Stellensuche mit Auto werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, wohl aber die Auslagen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

C.6.4 Familie

Beruflicher (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt

Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Gemeinsam mit der unterstützten Person ist die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Dabei ist immer das Kindeswohl im Blick zu halten. Spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, wird eine Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme erwartet.

Förderung und soziale Integration

Eine ambulante Unterstützung der Familie zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung wie z.B. der Besuch einer Spielgruppe oder die Finanzierung spezieller Fördermassnahmen können sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Freizeitaktivitäten zu sehen.

Kostenübernahme von Spielgruppe / Frühe Förderung

Für die aus der Teilnahme in Spielgruppen, im Kleinkindergarten oder im Vorjahr zur Sprachförderung resultierenden Kosten werden pro Monat rund CHF 90.00 zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Gleiches gilt auch für Kinder, welche bei Pflegeeltern wohnen.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Kanton Luzern hat keine Tarifrichtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung. Daher besteht in der Praxis eine grosse Bandbreite bei der Qualität und Dienstleistungsart sowie bei den Preisen. Zudem werden die Angebote unterschiedlich subventioniert. Genaue Preise für ein bestimmtes Angebot können daher in diesen Richtlinien nicht festgehalten werden. Im Bereich der Kindertagesstätten sind durch die Anschubfinanzierung einigermaßen vergleichbare Durchschnittszahlen für die Angebote eruiert.

Die sich aus einer Betreuung in einem Kinder- oder Schülerhort ergebenden Betreuungskosten (enthaltend die Kosten für Betreuung/Frühstück/Mittagessen/Zvieri) können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- es geht um Kinder von erwerbstätigen Eltern und erwerbstätigen Alleinerziehenden
- es geht um Kinder, für die aus anderen Gründen eine Betreuung im Hort angezeigt ist
- es geht um Kinder, deren Eltern oder deren sorgeberechtigter Elternteil bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind
- es geht um Kinder, deren Eltern zwecks beruflicher Integration an (durch Sozialdienste vermittelten) Integrationsprogrammen teilnehmen und vermittlungsfähig sein müssen.

Durch den Aufenthalt in einem Kinder- oder Schülerhort resultiert für die Kinder oder Schüler ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration.

Tageselternvermittlung

Die Ansätze liegen zwischen CHF 4.00 bis CHF 10.00 pro Stunde.

Viele Anbieter arbeiten mit Sozialtarifen, haben aber kein einheitliches System.

Verpflegungskosten (Kosten für Mittagessen, „Znüni“ und „Zvieri“ werden zusätzlich separat verrechnet (CHF 5.00 bis CHF 10.00).

Kindertagesstätten (Kitas/Krippen)

Die Tagesansätze liegen für Babys bis 18 Monate zwischen CHF 105.00 und CHF 140.00 pro Tag und für Kleinkinder ab 18 Monaten zwischen CHF 100 und CHF 120 pro Tag für ein Angebot mit Qualitätsstandards VLG. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten.

Horte

Die Ansätze liegen zwischen CHF 6.50 und CHF 49.00 pro Tag inkl. Verpflegung. Meistens werden für Sozialhilfebeziehende Sozialtarife erhoben.

Mittagstische

Je nach Betreuung und Verpflegung werden Ansätze von CHF 5.00 bis CHF 23.00 pro Mittagstisch (in der Regel 120 Min.) verrechnet. Es bestehen grosse konzeptionelle Unterschiede.

Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder

Für Freizeitbeschäftigungen und nicht obligatorische Schullager von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, können pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand jedoch maximal CHF 300.00 zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Familienbegleitung

Seit der Revision des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und der Totalrevision der Verordnung (SEV; SRL Nr. 894b) werden die Kosten für die aufsuchende ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF) ab 1.1.2020 paritätisch von Kanton und Gemeinden finanziert. Der bisherige Gemeindebeitrag entfällt. Neu gilt für die Eltern eine Kostenbeteiligung für aSPF von CHF 80.00 pro Monat (§ 32 Abs. 3 SEV).

Über das SEG finanzierte aSPF sind immer von einer Fachstelle indiziert, meist aber nicht von der KESB angeordnet. Es wird den Gemeinden empfohlen, die Kostenbeteiligung von mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützten Eltern als situationsbedingte Leistung zu übernehmen.

Kosten für das Besuchsrecht

Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für die Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind zu vergüten.

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.3.2 (GBL) und SKOS-RL C.4.2 (Wohnkosten)

- Kosten im Normalfall: Die Kosten, die bei der Ausübung des Besuchsrechts anfallen, hat nach herrschender Lehre und Praxis (BGE 7B.145.2005 Urteil vom 11. Oktober 2005, Praxisbeispiel SKOS - "Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?") grundsätzlich derjenige Elternteil zu tragen, welcher das Besuchsrecht ausübt. Fehlen diesem die dazu notwendigen Mittel, können die Kosten ganz oder teilweise dem obhutsberechtigten Elternteil auferlegt werden. Sind beide Elternteile nicht in der Lage, die Auslagen zu übernehmen, sind sie als situationsbedingte Leistungen zugunsten des besuchsberechtigten Elternteils zu übernehmen. Im Streitfall hat über die Kostentragung das Zivilgericht zu entscheiden.
- Kostentragung bei besonderen Anordnungen (begleitetes Besuchsrecht): Kosten der Ausübung des persönlichen Verkehrs können den üblichen Umfang überschreiten, wenn besondere Anordnungen betreffend die Ausübung des Besuchsrechts getroffen wurden, wie z.B. die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts. Sofern die Kosten für die Nutzung eines solchen begleiteten Besuchsrechts nicht in Form von öffentlichen Subventionen getragen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, welcher Elternteil für diese Mehrkosten aufzukommen hat. Dabei ist zu prüfen, welcher Elternteil die Anordnung zu vertreten hat. Wurde z.B. ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, weil auf Seiten des besuchsberechtigten Elternteils das Kindeswohl gefährdende Verhaltensweisen oder Verdachtsmomente vorhanden sind (z.B. Entführungsgefahr, Misshandlung, sexuelle Übergriffe), hat dieser die Mehrkosten alleine zu tragen. Erfolgte die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts aber z.B., weil die Eltern derart zerstritten sind, dass die konfliktfreie Ausübung des Besuchsrechts ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, rechtfertigt sich eine Beteiligung des obhutsberechtigten Elternteils an den Mehrkosten. Bei der Aufteilung der Kosten ist grundsätzlich von der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Elternteile auszugehen (vgl. ZVV 2001 S. 199 f.). Im Streitfall hat auch hier das Zivilgericht zu entscheiden.

Im Falle der Bedürftigkeit sind solche Mehrauslagen als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Es ist nicht zulässig, die Kostenübernahme mit der Begründung zu verweigern, der unterstützte Elternteil habe die Mehrkosten durch sein Verhalten selbst verschuldet.

C.6.5 Gesundheit

Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, aber zur materiellen Grundsicherung gehören, sind zu übernehmen. Dazu gehören namentlich:

- a. Hilfsmittel;
- b. Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;

c. Zahnarztkosten für Kontrolle, Dentalhygiene und weitere Behandlungen, sofern diese nötig sind und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen.

Weitere Kosten können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen.

Dazu gehören namentlich:

- a. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen;
- b. Zusatz- und Krankentaggeldversicherungen;
- c. Zahnversicherung für Kinder;
- d. Alternativmedizin.

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.6.5

C.6.5.1 Medizinisch indizierte Hilfsmittel

Was unter dem Begriff Hilfsmittel zu verstehen ist, ergibt sich aus der Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (SR 831.232.51) sowie aus dem Merkblatt Hilfsmittel 4.03, welches von der Informationsstelle AHV/IV herausgegeben wird (<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Leistungen-der-IV>). Mit entsprechendem ärztlichem Zeugnis, kann die Übernahme der Kosten von Hilfsmitteln bei der IV-Stelle Luzern beantragt werden. Alle Personen, die medizinische Hilfsmittel benötigen, sind berechtigt, eine Übernahme durch die IV zu beantragen. Werden die Kosten durch die IV übernommen, hat der Patient einen Selbstbehalt pro Hilfsmittel zu tragen. Dieser Selbstbehalt ist zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Pro Jahr werden maximal 2 Paar orthopädische Spezialschuhe finanziert (Tragdauer beträgt 1 Jahr).

Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ des Betrages von Klientinnen und Klienten selbst zu übernehmen.

C.6.5.2 Medizinisch indizierte Transporte

Ungedeckte Transportkosten sind subsidiär zur Krankenkasse/zu anderen Versicherern als Krankheitskosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Transporte in der Schweiz erfolgen und im Zusammenhang mit einem Notfall (Krankenwagen, Rettungsfahrzeug) entstanden sind oder auf einen von ärztlicher Seite notwendigen Transport mit Krankenwagen zurückzuführen sind. Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle sind zu übernehmen.

C.6.5.3 Kosten von Zahnbehandlungen

Zahnärztliche Behandlung (ausser Schulzahnklinik)

Kosten für jährliche Kontrolle, Dentalhygiene und Schmerzbehandlungen sind als grundversorgende SIL zu übernehmen. Notfallbehandlungen bis CHF 500.00 (schmerzstillende Behandlungen) werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt kann telefonisch Kostengutsprache erteilt werden. Auslagen für Dentalhygiene und Untersuchung werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen und zwar normalerweise einmal pro Jahr; bei spezieller zahnärztlicher Indikation und mit zahnärztlichem Zeugnis zwei Reinigungen pro Jahr.

Weitere Behandlungen sind als grundversorgende SIL zu übernehmen, sofern diese in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen. Vor diesen Behandlungen ist ein Kostenvoranschlag einzuholen und dem Sozialhilfeorgan mit dem Antrag um Kostenübernahme vorzulegen. Der Kostenvoranschlag soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden durch den Sozialdienst nur aufgrund eines Kostenvoranschlags erteilt. Kostenvoranschläge über CHF 1'000.00 sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. (vgl. auch Anhang 13: Merkblatt der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS): Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe).

Die Kosten werden zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Gemäss SKOS ist nicht vorgesehen, dass sich Klientinnen und Klienten an den Kosten für Zahnbehandlungen beteiligen. Es besteht auch keine Richtlinie betreffend Maximalbetrag. Sofern sich Vertrauenszahnärztin oder -arzt bzw. Kantonszahnärztin oder -arzt mit der Behandlung einverstanden erklärt, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. In diesen Fällen ist in der Kostengutsprache zu erwähnen, dass bei Unklarheiten die Vertrauensärztin oder der Vertrauenszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt zuständig sind.

Zahnbehandlungskosten im Ausland werden nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

Kieferorthopädische Behandlung

Zuerst ist unbedingt abzuklären, ob die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse zahlungspflichtig oder zahlungswillig ist. Ist dies nicht der Fall, kann die zuständige Sozialhilfebehörde das Kostengutsprachege such prüfen.

Dem Kostengutsprachege such muss ein Kostenvoranschlag, ein Behandlungsplan der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes beiliegen.

Eine vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung wird vom Vertrauenszahnarzt gemäss VKZS-Empfehlung F beurteilt. Im Rahmen der Sozialzahnmedizin sind bewilligungsfähig:

- Grad 4 „Behandlung zwingend“
 - Strukturschädigende / potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände
- Grad 3 „Behandlung notwendig“
 - Fehlerhafte Entwicklungen, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stmatognathen Systems gefährden.

Im Rahmen der Sozialzahnmedizin nicht bewilligungsfähig sind die Behandlungsindikationen „wünschenswert“, „erwägenswert“ sowie rein kosmetische Indikationen.

Liegen alle verlangten Unterlagen vor, so reicht die Sozialhilfebehörde sie einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung ein. Sofern diese oder dieser bestätigt, dass die vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung der Schwereliste entspricht, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Siehe <https://kantonszahnaerzte.ch/behandlungsempfehlungen/>

Schulzahnarzt

Der jährliche Reihenuntersuch durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin ist für Kindergärtner/innen und Schüler/innen obligatorisch. Die Kosten dafür sind durch die Gemeinde zu übernehmen. Die Kosten für die Behandlung hingegen sind durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen. Eltern, welche diese Kosten nicht selber bezahlen können, haben die Möglichkeit bei der Gemeinde ein Beteiligungsgesuch zu stellen. Bei Familien, welche Sozialhilfe beziehen, werden die Schulzahnpflegekosten über die Sozialhilfe beglichen. (Vgl. zur Schulzahnpflege auch die Empfehlungen des VLG an die Gemeinden zur Umsetzung von § 52 des Gesundheitsgesetzes mit Leistungsauftrag für die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt).

C.6.5.4 SPITEX

Für Krankenpflege der SPITEX, welche durch die Krankenkasse finanziert wird, ist als Patientenbeteiligung ein Betrag von maximal CHF 15.35/Tag gemäss § 5 des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG, SRL Nr. 867) zu entrichten. Diese Beteiligung ist von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Für Personen unter 18 Jahren und bei Krankenpflege, für welche die Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung aufkommt, entfällt die Patientenbeteiligung.

Damit die Kosten für die Hauspflege übernommen werden, benötigt die Klientin oder der Klient eine Zusatzversicherung. Besteht keine Versicherung sind die Hauspflegekosten durch die Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Hauspflege ärztlich verordnet und vorgängig Kostengutsprache durch den Sozialdienst geleistet wurde.

C.6.5.5 Prämien für Zusatzversicherungen

Prämien für eine Zusatzversicherung können übernommen werden, sofern im Einzelfall eine solche Zusatzversicherung angezeigt ist. Die daraus resultierenden Kosten sind dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung zu melden und weiter zu verrechnen.

C.6.5.6 Alternativmedizin oder andere Leistungen

Es werden keine Selbstbehalte aus Leistungsabrechnungen nach Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), z. B. Akupunktur und andere Alternativmedizin, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

C.6.5.7 Psychotherapie

Beteiligungen an den Kosten für Psychotherapien, welche von der Krankenkasse gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht anerkannt sind, erfolgen nur nach vorheriger Kostengutsprache.

C.6.5.8 Nichtkassenpflichtige Medikamente

Im Rahmen der Krankenkassen-Selbstbehalte werden nichtkassenpflichtige Medikamente nicht bezahlt. Behandelnde Ärzte werden darüber durch die Krankenkassen in Kenntnis gesetzt. Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, welches bestätigt, dass nur dieses „nichtkassenpflichtige Medikament“ wirksam sei, können die Medikamentenkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Xenical, Viagra etc. werden nicht finanziert.

C.6.5.9 Empfängnisverhütung

Kosten für Empfängnisverhütungsmittel können in begründeten Fällen als situationsbedingte Leistung übernommen werden.

C.6.5.10 Diätkosten

Weil gemäss einem Urteil des eidg. Versicherungsgerichtes vom 6. April 2006 (P47/05) eine Diabetesdiät nicht zwingend mit höheren Kosten verbunden ist, kann für Diätkosten grundsätzlich kein bedarfsabhängiger Zuschlag zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Tatsächliche Mehrkosten gegenüber einer ausgewogenen Ernährung entstehen nur noch in vereinzelt Ausnahmefällen (z.B. Zöliakie = Glutenunverträglichkeit). In solchen Ausnahmefällen können die Mehrkosten, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.6.5.11 Augenkontrolle

Kosten von Augenkontrollen und Sehtests, die bei Optikern durchgeführt werden, können so oft sie Anspruch auf neue Brillengläser/Kontaktlinsen haben, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.6.5.12 Brillen, Kontaktlinsen und -mittel

Für ein Brillengestell werden maximal CHF 200.00 alle 5 Jahre zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Übernahme der Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen maximal alle 5 Jahre.

Beispiel Praxis Luzern:

- normale Gläser max. CHF 225.00 pro Glas
- Gleitsichtgläser max. CHF 300.00 pro Glas

Aus Kostengründen werden keine Monatslinsen übernommen. Bei ärztlicher Indikation sind die Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Kontaktlinsenmittel sind Bestandteil des Grundbedarfs.

Spezialregeln: Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Brillengläser jährlich übernommen, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (CHF 180.00 gemäss KVG).

Bei Kinderbrillen kann gegen Vorlage der entsprechenden Quittung die Hälfte der Reparaturkosten übernommen werden.

C.6.6 Wohnen und Umzug

C.6.6.1 Wohnungseinrichtung

Mobiliaranschaffungen

Nur die Kosten für eine minimale Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind Occasionsmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas, IG-Arbeit).

Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln möglich, sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.1.2016):

Objekt	Betrag max.	
• Bettgestell	CHF	150.00
• Matratze	CHF	400.00
• Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	CHF	200.00
• Schrank	CHF	200.00
• Büchergestell	CHF	160.00
• Tisch	CHF	100.00
• Stuhl	CHF	20.00
• Sofa	CHF	150.00
• Vorhänge	CHF	150.00
• diverse Kleinanschaffungen für neue Wohnung (Pfannen, Geschirr, Kleinmöbel, Lampen etc.)	CHF	200.00
• Staubsauger	CHF	180.00
• Bügeleisen	CHF	40.00
• Teppich	CHF	200.00

Beim Caritas Markt, Bleicherstrasse 10, 6003 Luzern, Telefon 041 368 51 50, können Möbel, Bettwäsche und Haushaltsgegenstände im unteren Preissegment gekauft werden.

Bei Neuanschaffungen von Bett und Bettinhalt kann man ein kurz begründetes Gesuch bei der Winterhilfe Luzern zu Handen des Bettenfonds der Schweizerischen Winterhilfe einreichen.

Weitere Möbel oder Geräte (z. B. Gefriertruhe usw.) können nicht finanziert werden (bei Fonds und Stiftungen anfragen).

Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung der sofort erforderlichen Einrichtungsgegenstände zuständig.

C.6.6.2 Zügel-, Transport- und Reinigungskosten

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter C.4.1.8 dieses Handbuchs.

Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- und Reinigungskosten zuständig. Zügel- und Transportaufträge sind in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.

Ein Kostenvoranschlag ist zwingend, wenn anstelle der genannten Institutionen ein privates Unternehmen den Auftrag ausführen muss. Die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlichen Sozialhilfe haben - sofern psychisch und physisch in der Lage - eine angemessene Hilfeleistung zu erbringen und die nötigen Vorbereitungen für den Transport (z. B. Einpacken

usw.) vorzunehmen. Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Die Kosten für die Reinigung können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden, nämlich wenn die Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen.

Einlagerung von Möbeln

Die Kosten für die Einlagerung von Möbeln sind nur in wirklich begründeten Einzelfällen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Kostengutsprachen sind zu befristen auf sechs Monate; in gut begründeten Fällen ist eine Verlängerung auf maximal 12 Monate möglich.

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter C.4.1.8 dieses Handbuchs

Reisekosten ins Ausland

Rückreisekosten für ausländische Klientinnen und Klienten, welche einen Ausweisungsentcheid erhalten haben, können nicht übernommen werden. Allfällige Kosten bei einer freiwilligen Rückkehr können nur übernommen werden, sofern stichhaltig nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine definitive Ausreise handelt.

C.6.7 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

C.6.7.1 IZU

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht-erwerbstätiger Personen für ihre berufliche oder soziale Integration anerkannt. Es werden nur Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten.

Für folgende Leistungen soll eine Zulage von CHF 200.00 ausgerichtet werden:

	Beispiele	Bemerkungen
Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote • SOS-Programme • Praktikum • Anlehre • Berufslehre • Gymnasium • Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor Abschluss) 	
Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • AIP und DAP • Programm Abklärung Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. • AIP im Rahmen des RAV.
Selbständige Erwerbstätigkeit	Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe	Das monatliche Einkommen muss mindestens CHF 1'000.00 betragen.
	Ziel: soziale Integration	Wenn Selbständigkeit bewilligt wurde und damit Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird.

Für folgende Leistungen soll eine Zulage von CHF 100.00 ausgerichtet werden:

	Beispiele	Bemerkungen
Selbständige Erwerbstätigkeit	Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe	Bei monatlichen Einkommen von weniger als CHF 1'000.00.
Beschäftigungs-/Therapieprojekte	In Tagesklinik In Therapiewerkstatt	
Freiwilligenarbeit	Besuchs- und Fahrdienste Mitarbeit in Projekten	Die Freiwilligenarbeit muss regelmässig, nachweisbar und institutionalisiert erbracht werden. Sie darf die berufliche Integration nicht behindern.

Für die Pflege von Angehörigen kann eine IZU je nach Umfang ausgerichtet werden:

- wenn es sich nicht um die eigenen minderjährigen Kinder handelt,
- wenn die Pflege mit der Hilflosenentschädigung abgegolten wird und
- wenn die berufliche und soziale Integration nicht behindert wird.

Keine IZU werden ausgerichtet für:

- Arbeitssuche, Bewerbungen (Erstattung der Bewerbungsspesen gegen Quittungen)
- Teilnahme an Deutschkursen
- Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, ÄrztInnen, Sozialversicherungen etc.

Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.

Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klientinnen und Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV, SOBZ, Programmanbieter etc.).

Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen.

Es können nie Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.

Die kumulierten Beträge der Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von CHF 850.00 nicht überschreiten. Wird die Obergrenze überschritten, sind die Beträge für alle Personen prozentual zu kürzen (vgl. § 12 SHV).

C.6.7.2 Integrationsangebote

Bei der Förderung der beruflichen und sozialen Integration wird den individuellen Ressourcen Rechnung getragen.

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Neben professionellen (meist zentralen) Angeboten sind auch angepasste, lokale Möglichkeiten zu prüfen.

Geeignet ist ein Angebot, das den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person Rechnung trägt, ihre berufliche und soziale Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.

Eine nachhaltige Förderung Betroffener kann nur dann gelingen, wenn eine breite Palette von Integrationsangeboten zur Verfügung steht. Massnahmen für die berufliche Integration sollen den Erwerb von Grund- und Schlüsselkompetenzen ebenso ermöglichen wie Arbeitstrainings in der Wirtschaft oder das Erlangen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen.

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.6.7, Kapitel A.3 Luzerner Handbuch und § 29 Abs. 2 SHG

C.6.7.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Es können folgende Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration unterschieden werden:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den 1. Arbeitsmarkt (⇒ Vergleiche Kapitel A.3 Luzerner Handbuch, Einbezug der Wirtschaft)
- Einsatz und Beschäftigungsprogramme
- Angebote im 2. Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Informationen zu Dienstleistungen und Anbietenden im Kanton Luzern sind in der online-Datenbank Soziale Netze zu finden: https://disq.lu.ch/adressen_soziales

Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAIM)

Link zur Übersicht der Angebote und freien Plätze Arbeitsintegrationsplätze (AIP):

<https://wira.was-luzern.ch/download/angebote-aip/>

Link zur Übersicht der Angebote und freien Plätze Dauerarbeitsplätze (DAP):

<https://wira.was-luzern.ch/download/angebote-dap/>

C.6.8 Weitere SIL

C.6.8.1 Versicherungen:

- Hausrat- und Haftpflichtversicherung: Da Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in der Regel Mieterinnen und Mieter sind und ihnen auch die üblichen Missgeschicke passieren können, muss die Sozialbehörde ein grosses Interesse daran haben, dass versicherbare Risiken gedeckt sind. Es ist daher naheliegend, dass sie die Kosten für den Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung in die Bedarfsberechnung miteinbezieht (siehe Anhang 3).
- Rechtsschutzversicherung: Rechtsschutzversicherungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. Ihre Kosten können folglich nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden. Es soll jedoch den Klientinnen und Klienten nicht verboten werden, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen bzw. aufrechtzuerhalten, sofern sie/er die Prämien durch Einsparungen bei andern für die wirtschaftliche Sozialhilfe relevanten Ausgabenpositionen bezahlen kann. Eine Sozialbehörde kann jedoch eine Ausnahme machen: Befindet sich eine Sozialhilfe beziehende Person aktuell in einem Rechtsstreit, dessen anfallende Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt werden resp. werden die berechtigten finanziellen Interessen des Sozialhilfebezügers dank der Rechtsschutzversicherung einigermassen aussichtsreich vertreten, dann kann es ohne weiteres angezeigt sein, die mit der Rechtsschutzversicherung verbundenen Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

C.6.8.2 Amtliche Gebühren

- Einwohnerkontrolle: Diese Kosten sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. Den Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist die Bedürftigkeit durch den Gemeindesozialdienst zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.
- Ausweispapiere (Pass/Identitätskarte) und Aufenthaltsbewilligung: Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren werden übernommen. Übernommen werden auch die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere.
- Einbürgerungen / Einbürgerungsgesuche: Die Gebühren, welche bei einer Einbürgerung anfallen, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Die Person kann bei der zuständigen Behörde ein Erlassgesuch einreichen.

C.6.8.3 Erholungsaufenthalte

Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen, die entweder nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, ermöglicht werden. Für die Finanzierung können Fonds oder Stiftungen beigezogen werden (siehe Liste unten). Zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann von Zeit zu Zeit ein Betrag von maximal CHF 500.00 pro Jahr und Fall geleistet werden. Den Klienten ist es selbst zu überlassen, in welcher Form sie den Betrag einsetzen. Gute Kooperation und die Sicherheit, dass der Betrag zweckmässig verwendet wird, ist hierfür eine Voraussetzung. Ist dies nicht gewährleistet, soll der Sozialdienst mit einer Direktzahlung die zweckmässige Verwendung des Betrages sicherstellen.

Adressen Fonds/Stiftungen

- REKA
- Pro Juventute
- Kovive
- Schweizerischer Katholischer Frauenbund
- Sozialdienste der Pfarreien

C.6.9 Diverse Ausgaben

Bestattungskosten

Bestattungskosten, inkl. Kosten für Sarg, Kreuz, Grabschmuck usw., sind von der Einwohnergemeinde zu übernehmen (Zivilstands- und Bestattungsamt). Für französische Staatsangehörige kann beim Heimatstaat Kostenersatz für diese Bestattungskosten geltend gemacht werden, nicht aber Kosten für die Heimschaffung. Dies ist durch das Zivilstands- und/oder Bestattungsamt der Gemeinde zu regeln. Was weitere Kosten betreffen, so wird verwiesen auf Thomet W., Kommentar zum ZUG, Seite 60, Randziffer 88.

Anwaltskosten

Anwaltskosten werden nicht übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte.

Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten

Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können.

Dolmetscherkosten sind im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes als Kosten von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzes zu qualifizieren. Daher sind sie gemäss § 38 EGZGB in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Gemäss §§ 53 und 54 SHG ist der Kanton für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen bis 10 Jahre nach Einreise in die Schweiz sowie für Asylsuchende das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen. Die Kosten sind demnach vom Kanton zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Sozialdienst für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen oder den Sozialdienst für Asylsuchende.

Die aktuellen Tarife für Dolmetschen (mündlich) des Dolmetschdienstes Zentralschweiz können unter www.dolmetschdienst.ch abgerufen werden.

Caritas Luzern, Dolmetschdienst Zentralschweiz, Grossmatte Ost 10, 6014 Luzern
Telefon 041 368 51 51
dolmetschdienst@caritas-luzern.ch
www.dolmetschdienst.ch

Velo und Veloanhänger

Müssen aus privaten Quellen finanziert werden.

C.7 Auszahlung

Hier gilt der Grundsatz von § 6 SHV:

„Geldbeträge, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet werden, sowie einkassierte und bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind in der Regel auf Monatsbeginn auszubezahlen oder zu überweisen.“

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.7 und § 28 SHG

D. Leistungsbemessung

D.1 Einnahmen

D.1.1 Grundsatz

Gratifikation, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags). Ein möglicher Überschuss ist in den folgenden Monaten anzurechnen.

Ein analoges Vorgehen kann auch bei schwankendem Einkommen verwendet werden.

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.1 Erläuterungen d

D.1.2 Einkommen von Minderjährigen

Gemäss den SKOS-Richtlinien (D.1) sind Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte **Min-derjährig**er, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils einzuberechnen. Es ist darauf zu achten, dass der Ausschluss aus der Unterstützungseinheit nicht zu einem Nachteil für das Kind und den/die Jugendliche/n führt. Wenn der Überschuss nur geringfügig ist, wird eher von einem Ausschluss abgesehen, da bei einer unterstützten Person die zu übernehmenden situationsbedingten Leistungen leicht diesen Überschuss mehr als kompensieren.

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.1 Erläuterungen c

Zum besseren Verständnis dienen die folgenden Budgetbeispiele:

Budgetbeispiel für Lehrling mit Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon 1 Lehrling

	<i>Fam.o.Lehrling (¾ Kopfquote)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
Ausgaben		
Grundbedarf	CHF 1'614.00	CHF 538.00
Miete	CHF 1'050.00	CHF 350.00
Situationsbedingte Leistungen	CHF -	CHF 150.00
IZU	CHF -	CHF 200.00
Einnahmen		
Lehrlingslohn	CHF -	CHF 580.00
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>CHF 1'420.00</u>	<u>CHF 730.00</u>
Total	<u>CHF 1'244.00</u> (Sozialhilfe)	<u>CHF - 72.00</u> (Überschuss z.G. Lehrling)

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss bei Lehrlingen (in diesem Fall CHF 72.00-) steht dem Lehrling zur freien Verfügung. Die Sozialhilfe für die übrige Familie beträgt CHF 1'244.00-. Bei Lehrlingen welche das 18. Altersjahr erreicht haben, soll ein eigenes Unterstützungsdossier erstellt werden.

Budgetbeispiel für Lehrling ohne Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon 1 Lehrling

	<i>Ganze Familie (4 Pers.)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
Ausgaben		
Grundbedarf	CHF 2'153.00	CHF 538.00
Miete	CHF 1'600.00	CHF 400.00
Situationsbedingte Leistungen	CHF 150.00	CHF 150.00
IZU	CHF 200.00	CHF 200.00
Einnahmen		
Lehrlingslohn	CHF 520.00	CHF 520.00
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>CHF 2'150.00</u>	<u>CHF 730.00</u>
Total	<u>CHF 1'433.00</u> (Sozialhilfe)	<u>CHF 38.00</u>

Die Familie (inkl. Lehrling) wird mit total CHF 1'433.00 unterstützt.

Einkommen aus Ferienjobs von Jugendlichen

Es ist anzustreben, dass Jugendliche einem Ferienjob nachgehen. Auf eine Anrechnung bei der Unterstützungsberechnung der Eltern ist grundsätzlich zu verzichten. Im Einzelfall ist beim Entscheid das Alter des Jugendlichen (14- oder 17-jährig) und die Höhe des Einkommens (CHF 400.00 oder CHF 2'000.00) zu berücksichtigen und allenfalls vom Grundsatz der Nichtanrechnung abzuweichen. Wenn das Einkommen angerechnet wird, ist ein Einkommens-Freibetrag zu gewähren, auch wenn der/die Jugendliche noch nicht 16 Jahre alt ist.

D.1.3 Quellensteuer

⇒ Siehe Anhang 6

D.1.4 Geburtszulagen

Diese werden bei der Bedarfsberechnung nicht als Einkommen eingerechnet. Sie sind bestimmt für Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit der Geburt und Pflege des Neugeborenen notwendig werden.

D.1.5 Trinkgelder

Gesuchstellende oder unterstützte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Einnahmen, folglich auch Einnahmen in Form von Trinkgeldern/Service zu deklarieren. Eine genaue Überprüfung der Angaben ist jedoch kaum möglich.

D.2 Einkommensfreibetrag (EFB)

D.2.1 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt aller über 16-jährigen ein Freibetrag gewährt. Das Minimum beträgt CHF 100.00. Erwerbseinkommen von weniger als CHF 100.00 pro Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der Sozialhilfe verrechnet. Abhängig vom Grad der Beschäftigung wird folgender Betrag als Freibetrag gewährt:

Beschäftigungsgrad in Prozent	Stunden pro Monat	Freibetrag
10	18	CHF 100.00
20	36	CHF 160.00
30	54	CHF 220.00
40	72	CHF 280.00
50	90	CHF 330.00
60	108	CHF 370.00
70	126	CHF 410.00
80	144	CHF 440.00
90	162	CHF 470.00
100	180	CHF 500.00

Unter Berücksichtigung der Steuerbefreiung von Sozialhilfeempfängenden im Kanton Luzern wird die Obergrenze der Einkommens-Freibeträge auf CHF 500.00 pro Person und Monat festgelegt. (Zur Frage der kumulierten Obergrenze pro Familieneinheit siehe Kapitel C.6.7 Luzerner Handbuch)

Die Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen wird mit Integrationszulagen abgegolten. Ebenfalls werden Lehrlings- und Praktikumlöhne voll angerechnet und mit Integrationszulagen honoriert (siehe Kapitel C.6.7 Luzerner Handbuch).

Es können nie Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.

⇒ Siehe SKOS-RL D.2

D.3 Vermögen

D.3.1 Grundsatz und Freibeträge

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.3.1

Vermögensfreibeträge:

Bei Unterstüztungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:

für Einzelpersonen	CHF	4'000.00
für Ehepaare	CHF	8'000.00
für jedes minderjährige Kind	CHF	2'000.00
jedoch maximal	CHF	10'000.00 pro Unterstützungseinheit

Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:

für Einzelpersonen	CHF	30'000.00
für Ehepaare	CHF	50'000.00
für jedes minderjährige Kind	CHF	15'000.00
d. jedoch max.	CHF	65'000.00 pro Unterstützungseinheit.

D.3.2 Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.3.2

Bewohnt eine unterstützte Familie die eigene Liegenschaft, soll die Sozialbehörde auf eine Verwertung verzichten, sofern die Eigentümer/Eigentümerin darin zu marktüblichen oder gar zu günstigeren Bedingungen wohnen können/kann. Durch eine Grundpfandsicherung zu Gunsten der Sozialbehörde soll sichergestellt werden, dass die bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe zurückerstattet wird, falls die Liegenschaft oder Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt verkauft wird.

D.3.3 Altersvorsorge

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.3.3

D.3.3.1 AHV-Leistungen

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Rentenvorbezug angehalten werden.

Der AHV-Vorbezug stellt somit den Regelfall dar. Von dieser Regel kann in begründetem Einzelfall abgewichen werden, insbesondere wenn die unterstützte Person noch teilweise erwerbstätig ist oder reelle Chancen hat, alsbald eine Anstellung zu finden.

D.3.3.2 Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a

Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti (2. Säule) sowie Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) unterliegen bestimmten Verfügungsbeschränkungen. Solche Guthaben zählen deshalb nicht in jedem Fall zu den liquiden Eigenmitteln.

Die Auslösung dieser Guthaben soll erst zum Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs bzw. ab Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen. Dann ist dieses Vermögen ergänzend zu AHV- bzw. IV-Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes zu verwenden, d.h. die Sozialhilfe kann beendet werden. Löst eine unterstützte Person ihr Guthaben zu einem früheren Zeitpunkt heraus (bspw. bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit), dann kommen auch bezüglich

dieses Vermögens die allgemeinen Bestimmungen zum Vermögen zur Anwendung (vgl. SKOS-RL D.3.3).

D.3.3.3 Freie Vorsorge (Säule 3b)

Vermögen der freien Vorsorge (Säule 3b) ist grundsätzlich herauszulösen und wird angerechnet. Eine Lebensversicherung zählt wegen ihres Rückkaufswertes grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf einer Versicherung kann jedoch abgesehen werden, wenn in absehbarer Zeit IV-Leistungen zu erwarten sind, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung. Es ist in diesen Fällen sinnvoll, die Prämie weiter zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

D.3.4 Kindesvermögen

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.3.4 und Art. 319 ff. ZGB

D.3.5 Vermögensverzicht

Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einkommen angerechnet (§ 32 SHG).

§ 13 SHV regelt die Einzelheiten über die Anrechnung des Vermögensverzichts. Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ist nur Vermögen anzurechnen, auf das in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Sozialhilfe verzichtet wurde. Ein weiter zurückliegender Verzicht kann nicht angerechnet werden (§ 13 Abs. 1 SHV).

Für die Bewertung des Vermögens gelten Artikel 17 Abs. 1 und 5 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 sowie § 2 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 sinngemäss.

Pro Jahr werden CHF 10'000.00 als Einnahme angerechnet. Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr um CHF 10'000.00 und allfällige für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung angerechnete Beträge zu vermindern. Für die Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Jahres, für welches wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen wird, massgebend.

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird der Betrag, der beim Anspruch auf Ergänzungsleistungen bereits angerechnet wurde, bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe nicht nochmals angerechnet. Damit wird eine zweifache Bestrafung vermieden. Schliesslich wird in § 13 Abs. 5 ausdrücklich auf das Recht auf Hilfe in Notlagen verwiesen (Art. 12 BV). Dies soll den Gemeinden die Möglichkeit zu Einzelfalllösungen geben.

D.4 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Bei der Sozialhilfe gilt in jedem Fall das Subsidiaritätsprinzip.

⇒ Vergleiche §§ 3 und 27 Abs. 1 SHG

Ist eine gesuchstellende oder tatsächlich unterstützte und zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Person mit den Zahlungen im Rückstand, dürfen diese Schulden bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht einberechnet werden.

Damit ein Gläubiger/eine Gläubigerin wegen den nicht eintreffenden Unterhaltsbeiträgen nicht in eine wirtschaftliche Notlage gerät, kann er/sie bei seiner/ihrer Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung der Kinderalimente und das Inkasso des Unterhaltsbeitrages für den/die Ehepartner/Ehepartnerin beantragen.

D.4.1 Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten

Verzichtet der/die Ehepartner/Ehepartnerin bei der gerichtlichen Trennung oder Scheidung und vor dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe auf die ihm/ihr grundsätzlich zustehenden Alimente, so darf er/sie dafür von den Sozialbehörden nicht mit Sanktionen belegt werden, wenn er/sie auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen ist resp. darum ersucht.

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.4.1

D.4.2 Elterliche Unterhaltspflichten

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.4.2

Alimentenbevorschussung

Alimenten-Anspruchsvoraussetzungen für Alimentenbevorschussung:

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alimentenbevorschussung sind abschliessend aufgeführt im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung (§§ 43 - 52 SHG, §§ 27 - 34 SHV).

Der Maximalbetrag pro Kind und Monat beträgt CHF 956.00, es handelt sich hier um den Betrag gemäss AHVG, auf welches § 46 Abs. 2 SHG verweist (maximale Waisenrente); siehe aktuelle Beträge: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/leistungen-finanzierung.html>

Werden Alimente bevorschusst, hat eine Meldung der Alimentenbevorschussung an den Gemeindesozialdienst zu erfolgen, damit der Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe korrekt berechnet werden kann.

Wird die wirtschaftliche Sozialhilfe eingestellt, erfolgt eine Meldung des Gemeindesozialdienstes an die Alimentenbevorschussung der Gemeinde.

Steht fest, dass keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, ist von der unterstützten Person zu verlangen, dass sie innert dreissig Tagen bei dem hierfür zuständigen Gericht eine gerichtliche Festsetzung von Art und Umfang der Alimente beantragt.

Internationales Alimenteninkasso:

Die Gesuche für das internationale Alimenteninkasso sind von den Gemeindesozialämtern an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Rösslimattstrasse 37, 6002 Luzern, zur Weiterbearbeitung weiterzuleiten.

Informationen für die Einreichung der Gesuche im internationalen Alimentenwesen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/alimente.html>

Sie finden dort auch Listen der angeschlossenen Länder (Mitglieder) und die aktuellen Adressen der Empfangsstellen der einzelnen Länder (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen / ausländische Empfangs- und Übermittlungsstellen).

D.4.3 Verwandtenunterstützung

Beitragsleistungen an die wirtschaftliche Sozialhilfe respektive an die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person oder Familie sollen lediglich bei Verwandten (= Eltern oder Kinder) mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen und gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft und auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden.

⇒ Vergleiche SKOS-RL D.4.3 und [Praxishilfe SKOS 2021, Berechnung der Verwandtenunterstützung](#)

Einführung ins Thema

Diese Ergänzung zur Verwandtenunterstützung will zu einer einheitlichen und systematisierten Abklärung und Anwendung der Verwandtenunterstützungspflicht im Kanton Luzern beitragen.

Die Verwandtenunterstützung ist zwar gesetzlich geregelt, hat jedoch trotzdem immer wieder Anlass zu vielen Missverständnissen und Verstimmungen gegeben. **Die Sozialbehörde hat also in dieser Frage mit viel Einfühlungsvermögen und Verständnis vorzugehen. Sie hat zwar zu prüfen, ob hilfspflichtige Verwandte vorhanden sind, soll aber nicht einfach Verwandtenunterstützung fordern, sondern in erster Linie vermitteln.** Gemeint ist, dass man versucht, den Verwandten aufzuzeigen, dass ihre Hilfe wirklich notwendig ist. Solche Vermittlungsversuche sind aber nur dort angezeigt, wo die Voraussetzungen gegeben sind, d.h. Vorabklärungen ergeben haben (z.B. aufgrund einer Anfrage beim Steueramt), dass die nötigen finanziellen Mittel mutmasslich vorhanden sind. Ausserdem müssen die persönlichen Verhältnisse einen Vermittlungsversuch rechtfertigen, d.h. es kann Fälle geben, wo aufgrund der Vorgeschichte moralische Gründe es nicht zulassen, Verwandtenunterstützung einzufordern, z.B. bei Inzest oder andern schweren Verbrechen zwischen Verwandten. Auch wäre es unzumutbar, wenn ein Kind aus geschiedener Ehe seinen Vater, der sich ins Ausland abgesetzt und sich nie um seine Unterhaltspflicht gekümmert hat, unterstützen müsste. Die Richtigkeit solcher Rücksichtnahme leitet sich aus Art. 329 Abs. 2 ZGB ab („*erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderen Umständen als unbillig, kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben*“).

Weil das materielle Recht der Verwandtenunterstützung Bundessache ist, können die Kantone die Voraussetzungen und den Umfang der Hilfe nicht festlegen, sondern in ihrer Sozialhilfegesetzgebung lediglich Verhaltensregeln für Sozialhilfeorgane aufstellen. Der Forderungsübergang auf das unterstützende Gemeinwesen verschafft diesem zwar einen Anspruch gegenüber unterstützungspflichtigen Verwandten, doch besteht von Bundesrechts wegen *keine Verpflichtung*, diese Forderung auch geltend zu machen. Die kantonalen Regelungen betreffend die Durchsetzung von Unterstützungsansprüchen lassen einen gemeinsamen Nenner vermissen. Fehlende verbindliche Richtlinien der Kantone führen dazu, dass innerhalb eines Kantons fast jeder Sozialdienst das Gesetz nach eigener Auffassung interpretiert. Dies soll mit diesem Leitfaden verhindert werden.

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales erwarten, dass sich alle Gemeinden an das nachstehend beschriebene Vorgehen halten.

D.4.3.1 Grundlagen

- Art. 328 ZGB
1. „Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

2 Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.“

- Art. 329 ZGB

1 „Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2 Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

3 Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.“

- § 37 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Luzern vom 16. März 2015 (SHG):

„Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.“

- § 23 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern vom 24. November 2015 (SHV):

„Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung (§ 37 Sozialhilfegesetz) ist die Sozialbehörde der Gemeinde zuständig, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet.“

- Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern vom 14. Februar 2000, wonach zu prüfen ist, ob allenfalls ein Anspruch auf familienrechtliche Unterhaltsbeiträge besteht aufgrund von Art. 277 Abs. 3 ZGB oder aufgrund der Artikel 328 und 329 ZGB.

D.4.3.2 Grundsätzliches Verfahren

Sobald die Sozialbehörde einen Berechtigten unterstützt, geht dessen Anspruch gegenüber dem Pflichtigen durch Subrogation von Gesetzes wegen auf die Behörde über (Art. 329 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dieser steht somit ein eigener Anspruch gegenüber pflichtigen Personen zu.

Die Sozialbehörde darf nur auf dem Verhandlungsweg in Zusammenarbeit mit unterstützungspflichtigen Verwandten einen Verwandtenbeitrag aushandeln. **Es ist unzulässig, dass Sozialbehörden für Verwandte einen Verwandtenunterstützungsbeitrag mittels Verfügung festlegen.**

Wenn die Verhandlungen zu keinem Resultat führen und **die Verwandtenunterstützung strittig ist, so muss die Sozialbehörde eine Unterstützungsklage einreichen. Letztlich darf also nur das Gericht einen Verwandtenunterstützungsbeitrag festlegen.**

D.4.3.3 Welche Beiträge sind einklagbar?

Einklagbar sind Unterstützungsbeiträge für die Zukunft sowie Leistungen, welche die Behörde innerhalb eines Jahres vor Klageerhebung erbracht hat.

Verbindliche Beträge gibt es nicht; letztlich liegt es im „gesunden“ Ermessen der Sozialbehörde, wo sie Grenzen festlegen will.

D.4.3.4 Welche Leistungen unterstehen nicht der Verwandtenunterstützungspflicht?

Alimentenbevorschussung im Sinne des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 sowie der Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 ist die Alimentenbevorschussung keine Unterstützung. Ausstehende Alimente dürfen also nur beim Alimentenschuldner, nicht jedoch bei anderen Verwandten geltend gemacht werden.

D.4.3.5 Gebundene Vermögenswerte (z.B. Liegenschaften)

Verfügen die Verwandten über ein niedriges Einkommen, dafür aber über erhebliche, jedoch gebundene Vermögenswerte, müssen sie sich diese anrechnen lassen. Es muss aber deswegen niemand sein selbstbewohntes Haus verkaufen.

In solchen Fällen können die geschuldeten Leistungen durch ein Grundpfand sichergestellt werden, d.h. es muss erst nach einem Erbfall oder einem Verkauf der Liegenschaft bezahlt werden. Eine solche grundpfandrechtliche Sicherstellung muss im Grundbuch eingetragen werden.

D.4.3.6 Unterstützungspflichtige, die im Ausland wohnen

Kann aus praktischen Gründen vielfach nicht abgeklärt und geltend gemacht werden.

D.4.3.7 Wie wird der Verwandtenunterstützungsbetrag berechnet?

Wenn immer möglich sollte eine einvernehmliche Lösung getroffen werden. Ein im Rahmen einer solchen Verhandlung vereinbarter Beitrag sollte aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls angemessen und den Verwandten zumutbar sein. Deren standesgemässe Lebenshaltung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es ist empfehlenswert, den Beitrag anhand einer Bedarfsrechnung auszuhandeln (siehe Musterformular unter Anhang 15, Vorlage 4).

Steuerbares Einkommen (einschliesslich Vermögensverzehr) CHF 120'000.00 für Alleinstehende und CHF 180'000.00 für Verheiratete. Steuerbares Vermögen CHF 250'000.00, bzw. CHF 500'000.00.

D.4.3.8 Auswirkungen auf den Beratungsprozess zwischen Klienten und Sozialarbeitenden

Das Doppelmandat der Sozialarbeiter erweist sich als problematisch. Einerseits treten sie den Bedürftigen gegenüber als Berater auf und versuchen für eine konstruktive Zusammenarbeit ihr Vertrauen zu gewinnen, andererseits müssen sie unter Umständen gegen deren Willen als Inkassobeauftragte auftreten. Dies kann die Beziehung zwischen den Klienten und dem Berater sehr belasten, ja sogar eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglichen.

Wenn damit gerechnet werden muss, dass die Behörde in jedem Fall mit den Verwandten Kontakt aufnimmt, könnte dies den Gang zum Sozialdienst unnötig erschweren.

D.4.3.9 Auswirkungen auf das Familiengefüge

Die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung kann innerfamiliäre Konflikte auslösen. Die daraus entstehende Belastung für die Klienten kann bei diesen Krisensituationen auslösen. Die SKOS hält in ihren Richtlinien fest: „Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten aufgrund gegenseitiger Absprachen zu erzielen“. Dabei seien stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und den Hilfsprozess mit zu bedenken.

Pflichtige wie Berechtigte haben Anspruch darauf, dass die Auswirkungen auf das familiäre Beziehungsgefüge in den Verhandlungen zur Sprache kommen und ernst genommen werden.

D.4.3.10 Kriterien für Abklärung

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit Verwandtenunterstützung abgeklärt werden kann:

- Die Unterstützungspflichtigen haben ihren Wohnsitz in der Schweiz.
- Die Steuerfaktoren (Vermögen und Einkommen) entsprechen den SKOS-Richtlinien.

D.4.3.11 Erfolgsquote

Das systematische und einheitliche Anwenden in verschiedenen Gemeinden zeigt, dass sich der Aufwand lohnt, obwohl die „Erfolgsquote“ nur zwischen 2 bis 5% liegt.

D.4.3.12 Empfehlungen zum Vorgehen

Falls die Verwandtenunterstützung aufgrund der genannten Kriterien geprüft wird, sollten für den Entscheid, ob sie geltend gemacht wird oder ob darauf verzichtet wird, folgende **Überlegungen ausschlaggebend** sein:

- Wie nimmt der Klient zur Absicht der Sozialbehörde, mit seinen Verwandten Kontakt aufzunehmen, Stellung?

- Kennen die Verwandten die Notlage des Klienten oder sind sie völlig ahnungslos? Könnte die Beziehung des Klienten zu seinen Verwandten durch die Geltendmachung der Unterstützungsspflicht gefährdet oder durch die Kontaktaufnahme sogar gefördert werden?
- Wie würde sich eine vom Klienten nicht gewünschte Kontaktaufnahme mit seinen Verwandten auf die Beziehung zu den Sozialhilfeorganen auswirken? Könnte dadurch das Vertrauensverhältnis gestört und der Hilfsprozess gefährdet werden?
- Sind die Verwandten aufgrund ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse und allfälliger sonstiger Verpflichtungen überhaupt in der Lage, den Klienten ohne wesentliche Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse zu unterstützen?
- Haben die Verwandten bereits erhebliche Vorleistungen erbracht (finanziell oder durch Betreuung)? Ist für sie eine weitere Unterstützung überhaupt zumutbar?

D.4.3.13 Lösungsvarianten

D.4.3.13.1 Vorschlag A

Bei dieser Variante ist der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin hauptverantwortlich.

Durch das Sekretariat zu erledigen:

- Das Sekretariat gibt wie bis anhin beim Erstkontakt das Anmeldeformular zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe und das dazugehörige Merkblatt ab. Wird ein Anspruch auf Sozialhilfe festgestellt und stellt sich heraus, dass keine Verwandtenunterstützung möglich ist (z.B. weil keine Unterstützungspflichtige existieren), wird nichts unternommen.
- Stellt sich anhand der zur Verfügung stehenden Angaben heraus, dass eine Möglichkeit für Verwandtenunterstützung besteht, fordert das Sekretariat beim entsprechenden Steueramt die Faktoren der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der infrage kommenden Personen ein (Musterbrief unter Anhang 15, Vorlage 1). Die Antwort des Steueramtes wird zusammen mit dem durch das Sekretariat ausgefüllten Berechnungsblatt (Muster unter Anhang 15, Vorlage 2) an den fallführenden Sozialarbeiter weitergereicht.

Durch die Sozialarbeiterin bzw. den Sozialarbeiter zu erledigen:

- Hat sich anhand der eingeholten Steuerzahlen und des Berechnungsblattes herausgestellt, dass keine Verwandtenunterstützungspflicht besteht, wird nichts weiter unternommen. Das Berechnungsblatt wird ins Dossier abgelegt.
- Hat sich herausgestellt, dass Verwandtenunterstützung möglich ist, wird die Klientenschaft über das bevorstehende Verfahren informiert, kreuzt das Feld „Ja“ unter Punkt 2.3 des Berechnungsblattes an und reicht dieses an den Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin zur Weiterbearbeitung weiter.

Durch den Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin zu erledigen:

- Pflichtige werden zu einer Besprechung eingeladen (Musterbrief unter Anhang 15, Vorlage 3.1, 3.2).
- Pflichtige werden ersucht, das Formular für die Ermittlung des anrechenbaren Betrages für die Verwandtenunterstützung (Muster Anhang 15, Vorlage 4) zu retournieren.
- Gesprächsführung mit den Pflichtigen nach dem Gesprächsleitfaden Anhang 15, Vorlage 5.
- Falls Verwandtenunterstützung *nicht* möglich scheint, Mitteilung an Pflichtige, dass auf die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung verzichtet wird.
- Falls Verwandtenunterstützung aufgrund der finanziellen und der persönlichen Verhältnisse geboten scheint, gilt als Ziel, eine gütliche Einigung auf dem Weg einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung zu erreichen (Muster Anhang 15, Vorlage 6).

- Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist der Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Zuständig dafür ist die Sozialbehörde. Der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin stellt entsprechend Antrag an diese.

Durch die Sozialbehörde zu erledigen:

Einreichung der Unterstützungsklage (gemäss Art. 26 ZPO ist für Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig).

Inkasso:

Kann eine gütliche Vereinbarung erzielt werden oder liegt ein Gerichtsurteil vor, ist eine Kopie davon dem Sekretariat oder der Finanzabteilung für die Inkasso-Kontrolle weiterzuleiten.

D.4.3.13.2 Vorschlag B

Bei dieser Variante ist der/die fallführende Sozialarbeiter/in hauptverantwortlich.

Durch das Sekretariat zu erledigen:

- Das Sekretariat gibt wie bis anhin beim Erstkontakt das Anmeldeformular zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe und das dazugehörige Merkblatt ab. Wird ein Anspruch auf Sozialhilfe festgestellt und stellt sich heraus, dass keine Verwandtenunterstützung möglich ist (z. B. weil keine Unterstützungspflichtige existieren), wird nichts unternommen.
- Stellt sich anhand der zur Verfügung stehenden Angaben heraus, dass eine Möglichkeit für Verwandtenunterstützung besteht, fordert das Sekretariat beim entsprechenden Steueramt die Faktoren der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der infrage kommenden Personen ein (Musterbrief unter Anhang 15, Vorlage 1). Die Antwort des Steueramtes wird zusammen mit dem durch das Sekretariat ausgefüllten Berechnungsblatt (Muster unter Anhang 15, Vorlage 2) an den fallführenden Sozialarbeiter bzw. die fallführende Sozialarbeiterin weitergereicht (Analog Variante A).

Durch die Sozialarbeiterin bzw. den Sozialarbeiter zu erledigen:

- Hat sich anhand der eingeholten Steuerzahlen und des Berechnungsblattes herausgestellt, dass keine Verwandtenunterstützung besteht, wird nichts weiter unternommen. Das Berechnungsblatt wird ins Dossier abgelegt.
- Hat sich herausgestellt, dass Verwandtenunterstützung möglich ist, wird die Klientenschaft über das bevorstehende Verfahren informiert.
- Pflichtige werden zu einem Gespräch auf den Sozialdienst eingeladen (Musterbrief unter Anhang 15, Vorlage 3.1, 3.2).
- Pflichtige werden ersucht, das Formular für die Ermittlung des anrechenbaren Betrages für die Verwandtenunterstützung (Muster unter Anhang 15, Vorlage 4) zu retournieren.
- Gespräch mit den Pflichtigen nach dem Gesprächsleitfaden unter Anhang 15, Vorlage 5.
- Falls Verwandtenunterstützung *nicht* möglich scheint, Mitteilung an Pflichtige, dass auf die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung verzichtet wird.
- Falls Verwandtenunterstützung aufgrund der finanziellen und der persönlichen Verhältnisse geboten scheint, gilt als Ziel, eine gütliche Einigung auf dem Weg einer schriftlichen Vereinbarung zu erreichen (Muster unter Anhang 15, Vorlage 6).
- Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist der Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Zuständig dafür ist die Sozialbehörde. Der Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin stellt entsprechenden Antrag an diese.

Durch die Sozialbehörde zu erledigen:

Einreichung der Unterstützungsklage (gemäss Art. 26 ZPO ist für Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig).

Inkasso:

Kann eine gütliche Vereinbarung erzielt werden oder liegt ein Gerichtsurteil vor, ist eine Kopie davon dem Sekretariat oder der Finanzabteilung für die Inkasso-Kontrolle weiterzuleiten.

D.4.3.13.3 Vor- und Nachteile der einzelnen Vorschläge**Vorschlag A** (Sozialvorsteher/in ist hauptverantwortlich)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/in ist vom Doppelmandat entbunden • Vertrauensverhältnis zwischen Klientenschaft und Sozialarbeiter/in wird nicht gefährdet. • Beratungsprozess bleibt intakt • Sozialarbeiter/in hat mehr Zeit für Fallarbeit • Emotionelle Distanz des Stellenleiters zu Klientenschaft und Familiensystem beim Verhandeln • Klare Trennung der Ebenen Fallführung/Verwandtenunterstützung kann zu besserer Akzeptanz bei Klientenschaft und Verwandten führen 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination im Sozialdienst muss genau abgesprochen werden • Zeitliche Mehrbelastung für Sozialvorsteher/in

Vorschlag B (Fallführende/r Sozialarbeiter/in ist hauptverantwortlich)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Koordination im Sozialdienst ist einfacher • Keine zeitliche Mehrbelastung für Sozialvorsteher/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelmandat der Sozialarbeitenden • Emotionelle Nähe Sozialarbeiter/in zu Klientenschaft/Parteilichkeit • Könnte das Vertrauensverhältnis und somit den Hilfsprozess zwischen Klientenschaft und Sozialarbeiter/in stören oder gar verhindern • Vermischung der Ebenen Fallführung/Verwandtenunterstützung • Zeitlicher Mehraufwand auf Kosten von Fallarbeit

D.4.3.13.4 Beurteilung der Varianten A und B

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Soziales und Gesundheit empfehlen den Gemeinden die Umsetzung der Variante A (Sozialvorsteher/in ist hauptverantwortlich). Folgende Argumente sprechen dafür:

- Die Sozialarbeitenden werden vom problematischen Doppelmandat entlastet.
- Die Sozialarbeitenden können sich voll auf ihre Kernaufgabe konzentrieren.
- Die Vertrauensbasis zwischen Klientenschaft und Sozialarbeiter/in wird durch die Verwandtenunterstützung nicht gefährdet. Dadurch bleibt der Beratungsprozess intakt.
- Die klare Trennung der beiden Ebenen Fallführung/Verwandtenunterstützung kann eine bessere Akzeptanz des Verfahrens bei der Klientenschaft bewirken.

- Die emotionelle Distanz des Sozialvorstehers bzw. der Sozialvorsteherin zur Klientenschaft und seinem Familiensystem kann sich positiv auf das Verhandeln und das Verhandlungsergebnis auswirken.
- In Gemeinden, in welchen der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet, ist zu prüfen, ob diese Aufgabe an eine Fachperson delegiert werden kann.

Quellenangaben

- ZGB
- SKOS-Richtlinien 12/2010
- Wolffers; Grundriss des Sozialhilferechts (1993)
- Beobachter-Broschüre «Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?» (1999)

Anhang

- Musterbrief an Steueramt (Anfrage Steuerfaktoren)
- Berechnungsblatt
- Zwei Musterbriefe an Verwandte (Terminvereinbarung)
- Formular zur Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs der Verwandten
- Gesprächsleitfaden
- Zahlungsvereinbarung

D.4.4 Konkubinatsbeitrag

Gefestigtes Konkubinats (eheähnliche Wohngemeinschaft)

Ein stabiles/gefestigtes Konkubinats ist zu vermuten, wenn:

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant (BGE 2P.242/2003).

Fazit:

Besteht ein Konkubinats seit mehr als zwei Jahren oder leben die Partner in einer gefestigten Beziehung mit einem gemeinsamen Kind zusammen und wird nur eine Person unterstützt, so darf normalerweise davon ausgegangen werden, dass diese auch von ihrem Partner Leistungen erhält. Soweit eine solche Vermutung nicht widerlegt werden kann, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt werden.

⇒ Für die Berechnung des Konkubinatsbeitrag siehe Anhang 14 und SKOS-RL D.4.4 sowie SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget

D.4.5 Entschädigung für Haushaltsführung

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

⇒ Zu den Voraussetzungen der Entschädigung für die Haushaltsführung siehe SKOS-RL D.4.5 und Erläuterungen a

Empfohlene Entschädigung für die Haushaltsführung (ungefestigtes Konkubinats)

Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget, siehe auch SKOS-RL D.4.4 Erläuterungen b) wird angerechnet, maximal CHF 950.00.

⇒ Für die Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung siehe Anhang 14 und SKOS-RL D.4.4 Erläuterungen b sowie SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget

E. Rückerstattung

E.1 Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen

⇒ siehe § 39 Abs. 1 SHG und SKOS-RL E.1

E.2 Rechtmässig bezogene Leistungen

E.2.1 Rückerstattung bei Verbesserung der finanziellen Lage

⇒ siehe § 38 SHG und SKOS-RL E.2.1

E.2.2 Rückerstattung von bevorschussten Leistungen

⇒ siehe § 38 Abs. 4 SHG und SKOS-RL E.2.2

Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV / ALV) dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen der Sozialversicherung und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (gleiche Zeitperiode).

Nachträglich ausbezahlte Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV/ALV) beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Zeitraum. Er ist in der Auszahlungsverfügung der Sozialversicherung angegeben. Die Mittel der Sozialversicherungen dürfen nur mit den im gleichen Zeitraum tatsächlich geleisteten Beträgen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden. Das heisst: Eine Gemeinde, welche wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet hat, darf sich nicht mit den Mitteln, welche aufgrund einer Sozialversicherung einer unterstützten Person zukommen, bereichern oder vollständig schadlos halten.

Ist eine unterstützte Person aufgrund einer Nachzahlung und der periodengerechten Abrechnung nicht mehr auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen, so ist ihr ein allfälliger Überschuss auszuführen. Eine Verrechnung mit Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche ausserhalb der durch die Sozialversicherung abgedeckten Periode geleistet worden sind, ist unter keinen Umständen statthaft.

Erhält eine unterstützte Person IV-Taggelder o.ä., dann hat sie - sofern mit dem Taggeld das soziale Existenzminimum gedeckt wird - keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Sie muss auch nicht das IV-Taggeld an den Sozialdienst abtreten. Die für die Auszahlung zuständige Sozialversicherungsstelle ist für den Fall einer späteren, rückwirkenden Berentung mit Hilfe des Verrechnungsantragsformulars der AHV/IV zu informieren.

Laufende IV-Renten sind nur ausnahmsweise und in gut begründeten Einzelfällen an den Gemeindesozialdienst abzutreten. Der monatliche Rentenbetrag wird bei der für die Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe notwendigen Bedarfsberechnung als Einnahme im Budget berücksichtigt und führt naturgemäss zu einer Reduktion des Betrags der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Krankenversicherung / Prämienverbilligung

Resultiert aus der Prämienverbilligung ein Überschuss, ist dieser Betrag direkt an die Krankenkasse zu überweisen: Sie bewirkt dann im Folgejahr eine Prämienreduktion.

E.2.3 Sicherungsmassnahmen

⇒ siehe § 39 Abs. 2 SHG und SKOS-RL E.3

E.2.4 Rückerstattungspflichtige Leistungen

Als Rückerstattungsberechtigt gelten jene Kosten, die bei ZUG angerechnet werden, gemäss Sozialhilfegesetz und ZUG.

⇒ siehe SKOS-RL E.2.4

E.2.5 Rückerstattungspflichtige Personen

⇒ siehe § 38 SHG und SKOS-RL E.2.5

⇒ Achtung: Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Elternteil vor oder nach der Geburt eines Kindes für längstens zwölf Monate, wovon höchstens drei Monate vor der Geburt, geleistet wurde, ist nicht zurückzuerstatten (§ 38 Abs. 2 SHG).

E.3 Falschauszahlungen

⇒ siehe § 39 Abs. 2 SHG und SKOS-RL E.3

E.4 Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung

⇒ siehe § 39 Abs. 3 SHG und SKOS-RL E.4

E.5 Verzicht oder Stundung

⇒ siehe § 39 Abs. 1 SHG und SKOS-RL E.5

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

Hier seien lediglich ein paar Auszüge aus den SKOS-Richtlinien aufgeführt. Im konkreten Fall ist durch den Sozialdienst und durch die Sozialbehörde unbedingt die SKOS-RL F zu konsultieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der sanktionsweisen Kürzung der Sozialhilfe (§ 14 Abs. 1 und 2 SHV) und der Einstellung der Sozialhilfe, weil die Hilfebedürftigkeit nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang besteht oder weil die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist (§ 14 Abs. 3 SHV), unterschieden wird.

F.1 Auflagen

Nach § 29 Abs. 1 SHG kann die wirtschaftliche Sozialhilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonst wie geeignet sind, die Lage der hilfebedürftigen Person und ihre Familienangehörigen zu verbessern. Weiter können die hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen (§ 29 Abs. 2 SHG). Werden die Auflagen und Weisungen nicht befolgt, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe angemessen gekürzt oder eingestellt werden (§ 30 Abs. 1 SHG).

§ 29 SHG äussert sich zur Form der Auflagen und Weisungen nicht. Dennoch sind Auflagen der betroffenen Person in Schriftform zu kommunizieren. Die betroffene Person muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Sie muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts 7H 15 219 vom 1. Dezember 2015 betreffen insbesondere Verhaltensanweisungen (z.B. betreffend die Suche nach einer günstigeren Wohnung) die in Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit der unterstützten Person. Diese hat demzufolge ein schutzwürdiges Interesse daran, die Rechtmässigkeit dieser Auflage oder Weisung schon im Anschluss an deren Erlass auf dem Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen und nicht erst mittels Beschwerde gegen die Kürzungs- oder Einstellungsverfügung, die aufgrund der Missachtung der Auflage oder Weisung ergeht.

Damit ist eine Auflage oder Weisung, welche die in Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit betrifft, in Verfügungsform, also schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zu erlassen.

(Sofern die Sozialbehörde nicht abschliessend ermitteln kann, ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Verhaltensanweisung, welche die in Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit betrifft, handelt, wird eine Verfügungsform, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, empfohlen.)

⇒ Vergleiche SKOS-RL F.1 Erläuterungen a wie auch das Urteil des Kantonsgerichts 7H 15 219 vom 1. Dezember 2015

F.2 Sanktionen

F.2.1 Grundsätzliches

Leistungskürzungen sind gemäss § 30 SHG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 SHV möglich. Sie haben jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden, beim Mass und der Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen.

⇒ Beendet ein Elternteil vor oder nach der Geburt eines Kindes seine Erwerbstätigkeit oder nimmt er keine solche auf, um sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen, darf die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht gekürzt oder eingestellt werden. Die Sperrfrist dauert längstens zwölf Monate, davon höchstens drei Monate vor der Geburt (§ 30 Abs. 2 SHG).

F.2.2 Kürzungsgründe

Leistungskürzungen sind schriftlich und in Form eines Entscheides zu eröffnen. Gemäss § 5 Abs. 1 SHV müssen Erstentscheide nicht begründet werden. Dennoch ist eine Begründung zu empfehlen, damit die Klientel die Gründe für den Entscheid kennt. Vorgängig muss ein Informations- bzw. Mahnverfahren durchgeführt werden. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern (rechtliches Gehör).

Kürzungsgründe können sein:

- mangelnde Kooperation
- ungenügende Integrationsbemühungen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- durch das Verhalten des Unterstützten verursachte Doppelzahlungen

⇒ Vergleiche § 30 SHG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 SHV

F.2.3 Kürzungsumfang

Da die Leistungskürzung für die betroffene Person unter Umständen ein massiver Eingriff darstellt, müssen vor der Beschlussfassung die Verhältnisse (immer) nochmals geprüft werden. Folgende Fragen sind – sofern dies nicht bereits geschehen ist – zu klären und es ist der Klientin oder dem Klienten die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern (die Beantwortung folgender Fragen hilft auch bei der Entscheidung, ob und wie gekürzt werden soll und bei der Begründung der Sanktion):

- War die Auflage bzw. Weisung zumutbar?
- Weshalb hat die betroffene Person die Anordnung nicht erfüllt?
- Gibt es nachvollziehbare Gründe? Konnte sie objektiv der Forderung der Sozialbehörde nachkommen oder war es ihr aufgrund ihrer psychischen oder physischen Verfassung nicht möglich, der Auflage Folge zu leisten? Gibt es nachvollziehbare Hinderungsgründe?
- War die Auflage oder Weisung geeignet, die Situation der unterstützten Person zu verbessern?
- Wurde die Kürzung schriftlich angedroht?
- War sich die betroffene Person bewusst, welche Folgen ihr Tun oder Unterlassen haben wird?

Kommt man zum Schluss, dass eine Kürzung grundsätzlich angemessen und zulässig ist, stellt sich die Frage, nach dem Umfang der Kürzung innerhalb des erlaubten Rahmens. Es geht hier um die Frage nach der Verhältnismässigkeit:

- Wie schwer wiegt das Verschulden der betroffenen Person?
- Sind Kinder von der Kürzung betroffen?

Die Leistungskürzung muss sowohl in Bezug auf die Höhe als auch auf die Dauer verhältnismässig sein. Die Situation von im gleichen Haushalt lebenden, nicht fehlbaren Personen (weitere Familienmitglieder, Kinder, Jugendliche) ist dabei angemessen zu berücksichtigen. In Abweichung von den SKOS-Richtlinien kann der GBL sanktionsweise um 5 bis höchstens 35 Prozent gekürzt werden. Kürzungen von 20 Prozent und mehr sind auf maximal 9 Monate zu befristen.

Im Weiteren können Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU) sowie fördernde SIL gekürzt oder gestrichen werden. Der Sozialdienst hat vor Ablauf der festgesetzten Frist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Kürzung weiterhin gegeben sind. Trifft dies zu, kann erneut eine Massnahme nach § 14 Abs. 1 SHV getroffen werden. Werden die Auflagen und Weisungen inzwischen befolgt, werden die Kürzungen und Streichungen aufgehoben, abweichend von den SKOS-Richtlinien jedoch erst nach Ablauf der festgesetzten Frist (§ 14 Abs. 2 SHV). Vorbehalten bleibt § 5 des Sozialhilfegesetzes.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen.

Die folgende Tabelle gibt einen Orientierungsrahmen zu den Sanktionen, welche je nach Schweregrad einer Pflichtverletzung zu verfügen sind. Der Sanktionsrahmen ist lediglich als Anhaltspunkt zu verstehen und ersetzt die fachlich begründete Beurteilung des Einzelfalls durch die Sozialdienste nicht. So kann ein bestimmtes Verhalten je nach Umständen bei einer unterstützten Person eine leichte Pflichtverletzung darstellen, während es bei einer anderen Person als mittlere Pflichtverletzung einzustufen ist.

Pflichten	Sanktion			Einstellung
	bis 10 %*	bis 20 %*	bis 35 %**	
Mitwirkungspflicht, § 7 Abs. 1 (Satz 1) SHG: Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und Alimentenhilfe über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.				(teilweise oder ganze Einstellung) Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist. (§ 14 Abs. 3 SHV)
Mitwirkungspflicht, § 7 Abs. 1 (Satz 2) SHG: Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.				Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist. (§ 14 Abs. 3 SHV)
Mitwirkungspflicht, § 7 Abs. 2 SHG: Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Alimentenhilfen erforderlich sind.				Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 SHV)
Auflagen und Weisungen, § 29 Abs. 1 SHG: Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen [...]				
[...] oder sonst wie geeignet sind, die Lage der hilfebedürftigen Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes zu verbessern.				
Auflagen und Weisungen, § 29 Abs. 2 SHG: Die hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes können verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen.				Die ganze oder teilweise Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist möglich, wenn sich eine hilfebedürftige Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen. (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SHV)
Auflagen und Weisungen, § 29 Abs. 3 SHG: Sie können verpflichtet werden, dem zuständigen Gemeinwesen finanzielle Ansprüche abzutreten, soweit diese nicht von Gesetzes wegen auf dieses übergehen oder die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht vorschussweise im Sinn von § 38 Abs. 4 SHG geleistet wird.				

*Kürzung des Grundbedarfes bis um 20% bei erstmaliger Pflichtverletzung (je nach Schweregrad 5-20% Kürzung) zulässig.

**Kürzung des Grundbedarfs um 35% bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig (d.h. also auch bei erstmaliger Pflichtverletzung möglich oder als weitergehende Sanktion, nachdem der Grundbedarf bereits um 10-20% gekürzt wurde).

Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss in jedem Fall der Individualisierungsgrundsatz beachtet werden. Mit Blick auf die grundrechtlichen Garantien von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf

Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) ist ihr Bedarf von der Kürzung grundsätzlich auszunehmen (SKOS-RL F.2 Erläuterungen b).

Kommt es zu einer ganzen oder teilweisen Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und ist dadurch das Kindeswohl gefährdet ist eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen.

⇒ Vergleiche SKOS-RL F.2

F.3 Ablehnung und Einstellung von Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe bzw. Ablehnung eines solchen und der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.

F.3.1 Ablehnung von Leistungen

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind. (§§ 7 und 8 SHG).

Wenn gesuchstellende Personen sich weigern, die nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen informiert wurden, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht geprüft werden. In diesem Fall ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen.

Es gilt zu beachten: Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfeorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.

⇒ Vergleiche SKOS-RL F.3 Erläuterungen a

F.3.2 Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität

F.3.2.1 Einstellung mangels Nachweis Bedürftigkeit

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist zulässig, wenn die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstützung nicht mehr nachgewiesen ist.

Wenn unterstützte Personen sich weigern, die nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen informiert wurden, kann die Bedürftigkeit nicht geprüft werden. Bei laufenden Unterstützungsfällen kann, nach entsprechender Mahnung (in der Regel schriftlich) und Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Leistung eingestellt werden, da die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 SHV).

F.3.2.2 Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität

Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Sozialhilfeleistungen stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden.

Die ganze oder teilweise Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist insbesondere möglich, wenn sich eine hilfebedürftige Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen. (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SHV).

Will eine Sozialbehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien gänzlich einstellen, dann hat sie dies der unterstützten oder gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Entscheid mit

Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben (Beispiel: Einstellung infolge Weigerung zur Arbeitsaufnahme oder zur Geltendmachung von Ersatzeinkommen)

⇒ Vergleiche § 30 SHG, § 14 Abs. 3 SHV und SKOS-RL F.3

G. Rechtsgrundlagen

G.1 Bundesgesetze

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 mit Änderungen vom 14. Dezember 1990 (SR 851.1)

G.2 Kantonale Gesetze

BPG	Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (SRL Nr. 867)
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)
KAsylVo	Kantonale Asylverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892b)
Schulgeld- verordnung	Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern vom 3. März 2015 (SRL Nr. 544)
SEG	Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SRL Nr. 894)
SEV	Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 7. Januar 2020 (SRL Nr. 894b)
SHG	Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a)
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40)

Die systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL): <http://srl.lu.ch/>.

Entscheide zur Sozialhilfe können unter https://gerichte.lu.ch/recht_sprechung/lgve eingesehen werden.

H. Praxishilfen

H.1 Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden

Grundsatz

Da die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe immer gegenwartsbezogen ist, sind die Kosten zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wo sie effektiv anfallen. Es ist also nicht die Betroffenperiode entscheidend, sondern das Fälligkeitsdatum der Rechnung. Diese Logik gilt auch für die Abgrenzung zwischen verschiedenen Kostenträgern (z.B. Wechsel der Zuständigkeit von einer Gemeinde zur andern).

Davon ausgenommen sind Kosten, für die eine Kostengutsprache geleistet wurde. Sie müssen von dem Gemeinwesen übernommen werden, das die Kostengutsprache geleistet hat. Dort gilt als Stichtag das Datum der Kostengutsprache.

⇒ Vergleiche SKOS-RL C.2 Erläuterungen f

Beispiele:

- Herr Z. wird vom Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nach seiner Einbürgerung geht sein Dossier am 1.2.2004 an die Wohngemeinde F. über. Im März 2004 erhält er eine Arztrechnung (Behandlungsdatum: 1.9. bis 31.11.2003). Der Sozialdienst übernimmt den Selbstbehalt.
 - Der Betrag fällt im März 2004 an und muss unabhängig vom Behandlungszeitraum vom Sozialdienst der Gemeinde F. übernommen werden.
- Frau Y. ist seit längerer Zeit Sozialhilfebezügerin. Sie braucht dringend eine Zahnsanierung. Der zuständige Sozialdienst leistet nach den Abklärungen (Prüfung des Kostenvoranschlags) am 15.11.2003 eine Kostengutsprache. Frau Y. findet in der Nachbargemeinde eine günstige Wohnung und zügelt per 1.2.2004 dorthin. Sie ist weiter auf Sozialhilfe angewiesen und präsentiert im März 2004 die Rechnung des Zahnarztes für die in der Zwischenzeit erfolgte Sanierung.
 - Der Betrag muss noch von der ehemaligen Wohngemeinde übernommen werden, die dafür Kostengutsprache geleistet hat.

H.2 Unterstützung nach dem Versterben eines Klienten/einer Klientin

Das sozialhilferechtliche Unterstützungsverhältnis endet mit dem Tod der unterstützten Person. Weil Forderungen von der Sozialhilfe grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn sie im Unterstützungszeitraum (also zu Lebzeiten) fällig werden (siehe oben Kapitel H.1), sind von der Sozialhilfe bei einem Todesfall nur noch die Rechnungen zu übernehmen, welche zu diesem Zeitpunkt bereits fällig waren. Aus praktischen Gründen richtet die Sozialhilfe im Todesmonat indes noch sämtliche Budgetleistungen wie Mietkosten und Krankenkassenprämie aus, weil diese Leistungen in der Regel bereits ausbezahlt worden sind. Gleiches gilt für Rechnungen, für die eine Kostengutsprache geleistet wurde, sofern noch zu Lebzeiten die entsprechenden Leistungen erbracht wurden. Die noch nicht fälligen Rechnungen fallen in den Nachlass und stellen Erbschaftsschulden dar.

Zum Thema Bestattungskosten siehe Kapitel C.6.9 Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

H.3 Budgetberatung

⇒ Vergleiche www.budgetberatung.ch

I. Glossar

EFB	Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IM	Integrationsmassnahmen
IZU	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige
MGV	Medizinische Grundversorgung
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SOBZ	Sozialberatungszentrum
WOK	Wohnkosten
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZiSG	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Anhang 1 → Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen

Spezielle Wohnformen

Berechnungsgrundlagen für Budgeterstellung GBL (die Berechnung gilt für einen 1- Personen-Haushalt, bei Mehrpersonenhaushalten wird die Aequivalenzskala angewendet, siehe SKOS-RL C.3.1).

Für junge Erwachsene gelten die Zusatzregelungen in SKOS-RL C.3.2 und C.4.2 Grundbedarf und Wohnkosten bei jungen Erwachsenen.

Frühstück (F)	CHF 3.00 pro Tag	CHF 90.00 pro Monat
Mittagessen (M)	CHF 8.00 pro Tag	CHF 240.00 pro Monat
Nachessen (N)	CHF 6.00 pro Tag	CHF 180.00 pro Monat

Energiekosten, pauschal (E) CHF 60.00 pro Monat
 Beim Energiekostenabzug sind auch Minderauslagen wie Toilettenpapier, Putzzeug u.ä. inbegriffen

Radio/TV-Gebühren, Serafe (R) CHF 28.00 pro Monat⁴

Bei **Zimmern ohne Kochgelegenheit** werden zusätzlich CHF 200 pro Monat für auswärtige Verpflegung bezahlt.

Bei **Zimmern mit beschränkter Kochgelegenheit** werden zusätzlich CHF 100 pro Monat für auswärtige Verpflegung bezahlt.

Wohnform	GBL ⁵	Abzug von GBL	Kost und Logis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung
Zimmer mit Kochgelegenheit und Frühstück	1'006.00	(F, E, R) Total 178.00	Rechnung Depot 300.00 (Kostengutsprache)		828.00

⁴ Kollektivhaushalte entrichten die Abgabe für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Der Abzug kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Unterkunft als Kollektivhaushalt anerkannt ist. Diese Angabe stellt in der Regel die Einwohnerkontrolle zur Verfügung.

⁵ Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck- Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt.

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich nach SKOS-RL C.3.2. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird in den Fällen um 20 Prozent reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene, nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, keine eigenen Kinder betreut. Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt nicht vor, erfolgt die Unterstützungsberechnung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit ist zu prüfen.

Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück) f	1'006.00				
Zimmer mit beschränkter Kochgelegenheit und Frühstück	1'006.00	(F, E, R) Total 178.00	Rechnung/ Mietvertrag	100.00	928.00
Zimmer mit beschränkter Kochgelegenheit (ohne Frühstück)	1'006.00	(E) 60.00	Mietvertrag	100.00	1'046.00
Zimmer ohne Kochgelegenheit mit Frühstück	1'006.00	(F, E, R) Total 178.00	Rechnung	200.00	1028.00
Zimmer ohne Kochgelegenheit (z.B. Mansardenzimmer)	1'006.00	evtl. Abzug E+R	Mietvertrag	200.00	1'206.00
Zimmer mit voller Kost			Rechnung		Pauschale 350.00 ⁶
Zimmer mit Halbpension (nur für Erwerbstätige)	1'006.00	(F, N, E) Total 330.00	Rechnung	200.00	876.00
Die Pension Zihlmatt	1'006.00	(F, E, R) Total 178.00	Rechnung	100.00	928.00
Wohngemeinschaft Traversa					
▪ Einzelwohnungen	1'006.00		Rechnung		1'006.00
▪ Gruppenwohnungen (WG ohne gem. Haushalt)	1'006.00	(E,R) Total 88.00	Rechnung		918.00
unsteter Aufenthalt / obdachlos	1'006.00min . 10% = 906.00				CHF906.00
Leben im Wohnwagen	Wird im Einzelfall beurteilt.				

⁶ Pauschale von CHF 350.00- (tiefer als Pauschale für stationäre Einrichtungen, da hier je nach Aktivität eine IZU erarbeitet werden kann) plus Serafe/Radio/TV, da dies bei TV im Zimmer selber bezahlt werden muss, sofern es kein Kollektivhaushalt ist.

Personen in stationären Einrichtungen (siehe SKOS RL C.3.2)

Wohnform	GBL	Pauschale zur freien Verfügung	Kost und Logis bzw. Miete	Auswärtige Verpflegung (maximal)	Sonstige Leistungen
Kliniken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychiatrische Klinik ▪ Spital 	0	Siehe § 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30.11.2007 (SRL Nr. 881a) ⁷	⁸	0	Verwaltungskosten von 15.00 pro Tag können zusätzlich übernommen werden
Kur- und Wohnheime <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rippertschwand ▪ Steinibach, Horw 		Siehe § 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30.11.2007 (SRL Nr. 881a) ⁹	Rechnung		
Altersheim- und Pflegeheime	0	Siehe § 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30.11.2007 (SRL Nr. 881a)	0	0	

Pauschalen für	Mutter ¹⁰	1. Kind (bis vollendetes 11 LJ)	2. Kind (bis vollendetes 11 LJ)	Windeln	Kinder (ab 12 LJ)	Spezialauslagen
Frauenhaus	Siehe § 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30.11.2007 (SRL Nr. 881a)	60.00	40.00	80.00	80.00	Nur nach sehr gut begründetem Gesuch
Haus Hagar	Siehe § 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30.11.2007 (SRL Nr. 881a)	60.00	40.00	80.00	80.00	

⁷ Darin enthalten: Bekleidung, Körperpflege, Gesundheitspflege, Gebühren für Telefon, Internet, Radio/TV, Fahrkosten, Haustierhaltung, Arbeitsmaterial in der Therapieeinrichtung.

⁸ Sofern Klienten noch über einen eigenen Haushalt verfügt, muss die Miete separat vergütet werden. Für Strom wird in diesem Falle eine Pauschale von CHF 30 pro Monat ausbezahlt. Bei Wochenendaufenthalten im eigenen Haushalt CHF 20 pro Tag plus Heim- und Rückreisekosten auf Basis Halbtaxabonnement. Lebt die Person in einem Mehrpersonenhaushalt, wird die Äquivalenz-Skala angewendet.

⁹ Siehe Fussnote 10

¹⁰ Persönliche Auslagen: Taschengeld, Telefon, Porti, Fahrspesen (inkl. Halbtaxabo), Toilettenartikel, Kleider, Wäsche, Schuhe.

Anhang 2 → Mietzinsrichtlinien

Jede Gemeinde verfügt über eigene Mietzinsrichtlinien, weshalb jeweils die Mietzinsrichtlinien der Wohnsitzgemeinde gelten. Sozialhilfebeziehende müssen sich bei der Wohnsitzgemeinde nach den Mietzinsrichtlinien erkundigen bevor sie eine Wohnung mieten. Nachfolgend einige Beispiele von Mietzinsrichtlinien.

1. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Stadt Luzern (Stand 1. Januar 2022)

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. In der Stadt Luzern ist für die Berechnung der Höchstmietzinse der **Nettomietzins** ohne Nebenkosten massgebend. Nebenkosten im Umfang von 15 bis maximal 30% des Nettomietzinses werden durch die wirtschaftliche Sozialhilfe zusätzlich gedeckt.

Höchstmietzinse netto:

Haushaltsgrösse	Maximale Wohnkosten		Maximale Wohnkosten in Zweck-Wohngemeinschaften	
	Nettomietzins	Max. 30% der Nettomiete		Max. 30% der Nettomiete
1 Person	850.00	255		
junge Erwachsene	650.00	195		
2	1'200	360	1'300	390
3	1'400	420	1'500	450
4	1'600	480	1'700	510
5	1'700	510	1'800	540
6	1'900	570	2'000	600

Einzelzimmer	Fr. 850.- inkl. Nebenkosten und Serviceleistungen	Einzelnes Zimmer ohne eigenes Bad und/oder eigene Küche
--------------	--	---

Finanzierung eines Einzelzimmers

Es werden maximal Fr. 850.00 inkl. aller Nebenkosten und Services übernommen. Abzüge vom Grundbedarf oder Zuschläge für auswärtige Verpflegung erfolgen gemäss Ausführungen «Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen» (Anhang 1).

Charakteristika eines Einzelzimmers sind:

- Einzelnes Zimmer ohne eigenes Bad und/oder Küche
- Bad/Küche zur Mitbenutzung pro Zimmereinheit (i.d.R. 3 bis 5 Personen)
- Teilweise begrenzte oder keine Kochgelegenheit
- Möblierung (nicht zwingend)
- Div. Kosten im Preis inbegriffen (je nach Angebot Strom, WLAN, Reinigung, etc.)

Bei Überschreitung der Höchstmietzinse netto übernimmt die Stadt Luzern, Soziale Dienste, weder Mietzinsdepot noch allfällige Umzugs-/ Reinigungskosten. Zudem muss der Mehrbetrag durch die Klientin/den Klienten bezahlt werden.

In welchen Medien sind Wohnungen und Zimmer inseriert?

- **Luzerner Anzeiger / Luzerner Woche**
 - Diese Zeitung wird Mittwoch und Freitag gratis an alle Haushalte verteilt. Die neueste Ausgabe ist jeweils Dienstag und Donnerstag ab 16.00 Uhr am Rathausquai 10 zu beziehen.
- **Neue Luzerner Zeitung**
 - Diese Zeitung enthält täglich ein kleines Angebot an Wohnungen und Zimmern.
- **Internet**
 - Das Internet kann zu den Öffnungszeiten des Sozial Info REX gratis benutzt werden.
 - Folgende Websites haben Mietangebote (Auswahl):
 - www.alle-immobilien.ch
 - www.wg-zimmer.ch (Zimmer in Wohngemeinschaften)
 - Informieren Sie sich in ihrem Freundes- und Verwandtschaftskreis über Wohnungsangebote.

Wie gehe ich bei der Wohnungssuche vor?

- **Wohnungsbewerbungsformulare**
 - Bei den meisten Verwaltungen müssen Sie ein Anmeldeformular ausfüllen. Nehmen Sie sich Zeit und füllen Sie es wahrheitsgetreu aus. Geben Sie nach Möglichkeit Referenzpersonen an.
- **Auszug aus dem Betreibungsregister**
 - Es empfiehlt sich, auf Verlangen der Verwaltung diesen Auszug beizulegen, ansonsten Ihre Anmeldung oft nicht ins Auswahlverfahren kommt. Gegen eine Gebühr von CHF 17.00 erhalten Sie diesen bei der Stadt Luzern, Betreibungsamt, Obergrundstrasse 3, Luzern.
- **Privathaftpflicht-Versicherung**
 - Überprüfen Sie, ob Sie einer Privathaftpflichtversicherung angeschlossen sind. Ihr/e zuständige/r SozialarbeiterIn kann Sie in dieser Frage beraten und mit Ihnen eine entsprechende Versicherung abschliessen. Bei Bezahlung eines Mietzinsdepots durch die Stadt Luzern, Soziale Dienste, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch.
- **Interessensbekundung**
 - Schreiben Sie wenn möglich ein Begleitschreiben zum Bewerbungsformular. Schildern Sie dort Ihre Motivation für das Interesse an der Wohnung. Erkundigen Sie sich telefonisch, wer für Ihre Bewerbung zuständig ist und wie Ihre Chancen stehen. Fragen Sie in regelmässigen Abständen telefonisch und persönlich nach ohne aufdringlich zu sein. So bleiben Sie bei der zuständigen Person in Erinnerung und beweisen Ihr Interesse an einer Wohnung.
- **Kündigungsfristen**
 - Beachten Sie die Kündigungsfristen des Mietvertrages Ihrer jetzigen Wohnung. Bei ausserterminlichem Auszug – und wenn Sie keinen solventen

Nachmieter finden können -haften Sie bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter.

Welche Richtlinien gibt die Stadt Luzern, Soziale Dienste, vor?

- **Mietzinsrichtlinien**
 - Siehe erste Seite
- **Mietzinsdepot**
 - Die Stadt Luzern, Soziale Dienste, kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal zwei Monatsmietzinsen bevorschussen. Das Depot wird an die Stadt Luzern, Soziale Dienste, abgetreten und mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet. Ist das Mietzinsdepot rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.
- **Wohnungsumzug / Wohnungsreinigung**
 - Der Umzug und die Wohnungsreinigung sind selber oder mit Hilfe von Bekannten zu organisieren. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, kann die Stadt Luzern, Soziale Dienste, Hilfe anbieten. Bitte wenden Sie sich hierfür an die zuständige Sozialarbeiterin/ den zuständigen Sozialarbeiter. Ohne vorherige Kostengutsprache durch die Stadt Luzern, Soziale Dienste, werden keinerlei Kosten übernommen!

2. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Emmen (Stand 1. August 2020) **Direktion Soziales und Gesellschaft / Departement Soziales**

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Maximale Monatsmiete inkl. Nebenkosten
1 Person junge Erwachsene (18-25 jährig)	Eltern Wohngemeinschaft WG	unentgeltlich CHF 500.00
1 Person	Zimmermiete, Einzelvertrag in einer Wohnung	CHF 600.00
1 Person	1 – 1.5 Zimmer-Wohnung	CHF 900.00
2 Personen	2 – 2.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'200.00
3 Personen	3 – 3.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'440.00
4 Personen	4 – 4.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'560.00
5 Personen	5 – 5.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'640.00
6+ Personen	6 – 6.5 Zimmer-Wohnung	CHF 1'950.00

Grundsätze:

Die Maximalmiete beinhaltet sämtliche anrechenbare Miet-Nebenkosten gemäss Mietrecht, sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf GBL inbegriffen sind (z.B. individueller Strombezug). Die jährliche Mietnebenkostenabrechnung ist dabei inbegriffen und kann soweit entschädigt werden, wie die Maximalmiete nicht überschritten wird. Andernfalls ist die Wohnungsmiete überhöht.

Als Wohnung gilt eine Wohneinheit mit einem oder mehreren Zimmern, eigenem Ein- und Ausgang sowie eigenem Bad und eigener Küche. Zu einem Haushalt gehören alle Personen, welche in derselben Wohnung wohnen. Die Untermiete respektive Zimmermiete begründet keinen eigenen Haushalt. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltgrösse angemessenen Mietzins auf die Personen aufgeteilt. Kinder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Der Mietzins wird grundsätzlich gemäss Mietvertrag übernommen, sofern er angemessen ist. Überschreiten die Wohnkosten die obgenannten Obergrenzen, haben sich die unterstützten Personen um eine günstiger Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Ziehen Personen während des Unterstützungsbezugs in eine Wohnung, deren Miete die obgenannten Obergrenzen überschreitet (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe grundsätzlich nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Sozialen Dienste beteiligen sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.

3. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Richtlinien sämtlicher acht Entlebucher Gemeinden (Doppleschwand/Entlebuch/Escholzmatt-Marbach/Flühli/Hasle/Romoos/Schüpfheim/Werthenstein) sowie von Wolhusen und Ruswil für die Übernahme von Wohnungskosten (inkl. Nebenkosten) im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Stand Januar 2015).

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Mietzinsobergrenze Entlebucher Gemeinden	Mietzinsobergrenze Wolhusen	Mietzinsobergrenze Ruswil	
1 Person	Studio oder 1-Zimmer-Wg.	600.00	840.00 660.00*	1'035.00	650.00**
	1 1/2-Zimmer-Wg.	750.00			
2 Personen	2-Zimmer-Wg.	900.00	1'020.00	1'035.00	
	2 1/2-Zimmer-Wg.	980.00			
3 Personen	3-Zimmer-Wg.	1'200.00	1'200.00	1'400.00	
4 Personen	3 1/2-Zimmer-Wg.	1'250.00	1'380.00	1'600.00	
4 / 5 Personen	4-Zimmer-Wg.	1'300.00			
		4 1/2-Zimmer-Wg.	1'400.00	1'500.00	1'700.00
6 Personen und mehr	5-Zimmer-Wg.	1'500.00	1'560.00	1'840.00	

* Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr
Ansatz 1 Person in einer 2 Personen Wohngemeinschaft (aufgerundet).

** Jugend bis 25 Jahre

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

4. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Dagmersellen

Gemeinderat Dagmersellen

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2014

14-288 S2.C Soziale Dienste Dagmersellen; Anpassung kommunale Mietzinsrichtlinien

Der Gemeinderat Dagmersellen hatte in den Jahren 2005 und 2012 Richtlinien für die maximal anrechenbaren Wohnungsmieten von Sozialhilfeempfängern erlassen. Aufgrund des Berichtes der Abteilung Soziale Dienste und auf Antrag der Gemeinderätin Ressort Soziales beschliesst der Gemeinderat diese wie folgt anzupassen:

Personen im Haushalt	Miete Total inkl. Nebenkosten	Bemerkungen
1 Person junge Erwachsene 18 - 25 J.	600.00	*
1 Person	900.00	*
2 Personen	1'100.00	*
3 Personen	1'300.00	*
4 Personen	1'450.00	*
5 Personen	1'600.00	*
6 Personen	1'750.00	*
ab 7 Personen	2'000.00	*

* Die Wohnungsgrösse ist nicht relevant. Der Maximalbetrag wird aufgrund der Anzahl Personen im Haushalt berechnet. Im Maximalbetrag sind die Nebenkosten enthalten.

Die Abteilung Soziale Dienste wird beauftragt, diese neuen Ansätze ab 1. Juni 2014 anzuwenden

Für richtigen Auszug:

Dagmersellen, 2. Juni 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Philipp Bucher

Kurt Steiger

5. Beispiel:

Mietzins- und Nebenkostenobergrenze der Gemeinden Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe.

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen in Adligenswil/Udligenswil (exkl. Nebenkosten)	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen in Meierskappel (inkl. Nebenkosten)
1 Person	1 Zimmer	850.00 / * 930.00	900.00
2 Personen	2 Zimmer	1'100.00	1'200.00
3 Personen	3 Zimmer	1'300.00 / * 1'400.00	1'400.00
4 Personen	3½ Zimmer	1'500.00 / * 1'550.00	1'600.00
5 Personen	4½ Zimmer	1'600.00	1'700.00
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	1'700.00 / * 1'800.00	1'900.00

* Gemeinde Udligenswil

Betr. Gemeinde Udligenswil

Alleinerziehende mit 1 Kind CHF 1'400.00

Alleinerziehende mit 2 Kinder CHF 1'550.00

1. Grundsätze

- Für laufende Fälle (Anmeldung bis 30.6.2014) gilt die Besitzstandgarantie.
- Die Heiz- und Nebenkosten betragen in der Regel max. 20 % der Nettomiete. Sollten die monatlichen Akontozahlungen nicht ausreichen, um die Heiz- und Nebenkosten der vergangenen Periode zu begleichen, wird max. CHF 500.00 pro Heizperiode zusätzlich übernommen. Sollten die Kosten höher ausfallen, ist das eine Nichtnormleistung.

2. Überhöhte Mietzinse

Sozialhilfebeziehende haben monatlich den Nachweis zu erbringen, dass sie eine innerhalb der Richtlinien liegende Wohnmöglichkeit suchen.

Mieten über der Limite: bis zu CHF 200.00

- Die Anpassung der Miete im Unterstützungsbudget unter Beachtung der Kündigungsfristen von 6 bis 12 Monaten nach Antragsstellung oder bei Ankündigung der Mietzinserhöhung durch den Vermieter oder die Vermieterin.

Mieten über der Limite: über CHF 200.00

- Die Anpassung der Miete im Unterstützungsbudget unter Beachtung der Kündigungsfristen bis max. 6 Monate nach Antragsstellung oder bei Ankündigung der Mietzinserhöhung durch den Vermieter oder die Vermieterin
- Nach Ablauf der erteilten Frist wird in der Bedarfsrechnung der Maximalmietzins gemäss den Richtlinien berücksichtigt. Darauf ist im Erstentscheid hinzuweisen.
- Befristungen und Kürzungsandrohungen sowie der Vollzug der angedrohten Kürzung nach Ablauf der angesetzten Frist erteilt der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin mittels Einsprache fähigem Entscheid.

3. Verzicht auf Mietzinskürzung

Der Entscheid, auf eine Befristung mit Kürzungsandrohung teilweise oder ganz zu verzichten hat ebenfalls der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin in Form eines Entscheides zu fällen.

Mögliche Gründe auf die Kürzung zu verzichten, wären wie folgt:

- medizinischer Art (z.B. Gehbehinderung, ärztliche Empfehlung)
- sozialer Art (z.B. Scheidungsverfahren, Kinderschutz, Betreuungsaufgaben der Familie oder Nachbarschaft)
- finanzieller Art (z.B. wenn die Sozialhilfe nur Überbrückungscharakter hat oder wenn ein Wechsel in eine günstigere Wohnung in Aussicht steht)
- örtlicher Art (z.B. keine passende Wohnungsangebote vorhanden)

Vorgehen bei Personen, die während des Unterstützungsbezugs (auch bei Zuziehenden, die bereits WSH beziehen) eine zu teure Wohnung gemietet haben.

Bei dieser Ausgangslage wird ab Unterstützungsbeginn oder Mietbeginn nur die Maximallimite gemäss Richtlinien in die Bedarfsrechnung aufgenommen. Die betroffene Person erhält einen Einsprache fähigen Entscheid des Sozialvorstehers oder der Sozialvorsteherin.

6. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Horw gültig ab 1. September 2012

Haushalt- grösse	Miete netto	Neben- kosten Ober- grenze	Miete inklusive	Jahres- miete netto	Neben- kosten Ober- grenze	Jahres- miete inklusive
1 Person	950.00	120.00	1'070.00	11'400.00	1'440.00	12'840.00
2 Personen	1'300.00	170.00	1'470.00	15'600.00	2'040.00	17'640.00
3 Personen	1'400.00	200.00	1'600.00	16'800.00	2'400.00	19'200.00
4 Personen	1'550.00	220.00	1'770.00	18'600.00	2'640.00	21'240.00
5 Personen	1'700.00	240.00	1'940.00	20'400.00	2'880.00	23'280.00
6 Personen	1'800.00	250.00	2'050.00	21'600.00	3'000.00	24'600.00

Maximale Wohnkosten, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, mittels der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet werden. Die Nebenkosten betragen in der Regel fünfzehn Prozent der Nettomiete.

Sozialhilfeempfänger, welche längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, müssen sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Es wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist, hat dies eine sofortige Kürzung der Miete im Sinne der Mietrichtlinien zur Folge.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Horw am 12.07.2012 genehmigt.

7. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Regionalkonferenz Luzern Land

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen (inkl. Nebenkosten)
1 Person	1 Zimmer	CHF 700.00 - 900.00
2 Personen	2 Zimmer	CHF 900.00 - 1100.00
3 Personen ¹	3 Zimmer	CHF 1'100.00 - 1'300.00
4 Personen	3½ Zimmer	CHF 1'200.00 - 1'600.00
5 Personen	4½ Zimmer	CHF 1'300.00 - 1'700.00
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	CHF 1'400.00 - 1'800.00

¹ gilt auch für Alleinerziehende mit einem oder zwei Kinder

Grundsätze

- Die empfohlenen Mietzins-Obergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- Die Monatsmiete ohne Nebenkosten und die Nebenkosten sind getrennt auf die Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen zu beurteilen.
- Die Mietzins-Obergrenzen müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen (Verbot der Abschiebung).
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht zu nehmen ist.

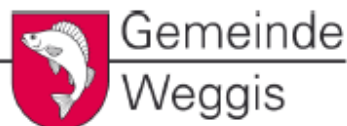
Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Die Regionalkonferenz anerkennt örtlich unterschiedliche Mietzins-Obergrenzen. Sie empfiehlt ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die periodische Überprüfung des Mietzinsspiegels für ihre Gemeinde. Damit den Mietzins-Obergrenzen Rechtskraft erwächst, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gemeinderates. Nachfolgend sind die für die Stadt und Agglomerationsgemeinden aktuell gültigen Mietzins-Obergrenzen aufgelistet:

Mietzins-Obergrenzen 2015									
Haushaltgrösse	inklusive Nebenkosten					exklusive Nebenkosten			
	Kriens	Malters	Meierskappel	Gisikon	Horw	Ebikon	Root		Adligenswil, *Udligenswil
1 Person	900	850	900	950	1070	960	960		850 / *930
2 Personen	1'200	1'200	1200	1200	1470	1'200	1200		1'100
3 Personen	1'400	1'300	1400	1460	1600	1'440	1440		1'300 / *1'400
4 Personen	1'500	1'450	1600	1590	1770	1'560	1560		1'500 / *1'550
5 Personen	1'600	1'600	1700	1700	1940	1'680	1680		1'600 /
6 Personen	1'700		1900		2050	1'800	1800		1'700 / *1'800
Junge Erwachsene (18-25J.)	600								

8. Beispiel

Mietzinsrichtlinien der Gemeinden Weggis, Vitznau und Greppen



Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Weggis

gültig ab 1. Januar 2017

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Mietzins- Obergrenzen (inkl. Nebenkosten)
1 Person	1 Zimmer	Fr. 1000.-
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 1400.-
3 Personen ¹	3 Zimmer	Fr. 1600.-
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1800.-
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 2000.-
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 2150.-

¹ gilt auch für Alleinerziehende mit einem oder zwei Kinder

Bemerkung

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Mietzinslimite übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Wurde nach Ablauf der Frist keine günstigere Wohnung genommen oder gefunden, wird nur der Betrag gemäss der Mietzinsrichtlinie für die Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt.

Mietzinsdepot

Das Sozialamt der Gemeinde Weggis kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal zwei Monatszinsen bevorschussen. Das Depot wird an das Sozialamt der Gemeinde Weggis abgetreten und mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet. Ist der gesamte Betrag des Depots rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Weggis am 28.09.2016 genehmigt und sind ab 01.01.2017 gültig.

9. Beispiel

Mietzinsrichtlinien der Gemeinden Rain und Rothenburg

Rothenburg	
Haushaltsgrösse	Mietzinsobergrenze (inkl. Nebenkosten)
1 Person	CHF 900.00
2 Personen	CHF 1'200.00
3 Personen / Alleinerziehend mit 1 Kind	CHF 1'400.00
4 Personen	CHF 1'550.00
5 Personen	CHF 1'700.00
ab 6 Personen	CHF 1'800.00

Rain	
Haushaltsgrösse	Mietzinsobergrenze (inkl. Nebenkosten)
1 Person	CHF 900.00
2 Personen	CHF 1'100.00
Alleinerziehend mit 1 oder 2 Kindern	CHF 1'300.00
3 Personen	CHF 1'400.00
4 Personen	CHF 1'600.00
5 Personen	CHF 1'700.00
ab 6 Personen	CHF 1'800.00

Anhang 2a → Beispiel einer Auflage bei überhöhten Wohnkosten

Ist der Mietzins eines Klienten / einer Klientin bei Neuaufnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhöht, ist der gesuchstellenden Person schriftlich eine Auflage gemäss § 29 Abs. 1 SHG mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen, sofern ein Umzug zumutbar und verhältnismässig ist. Das Vorgehen ist im Detail in Kapitel C.4.1 umschrieben.

Eine Auflage zur Suche einer günstigeren Wohnung kann beispielsweise wie folgt lauten:

„[...] Der aktuelle Mietzins inkl. Nebenkosten der Klientin A beträgt CHF 1'500.00 pro Monat. Damit liegt der Mietzins über der kommunalen Mietzinsrichtlinie.

Die Klientin wird aufgefordert, bis am 31. März 2018 eine günstigere Wohnlösung mit einem monatlichen Mietzins von maximal CHF 900.00 (Alleinbenutzung einer Wohnung) zu suchen.

Kommt die Klientin dieser Aufforderung nicht innert Frist nach, kann der übernommene Mietzins per 1. Juli 2018, d.h. nach Ablauf der [dreimonatigen] Kündigungsfrist, auf CHF 900.00 gekürzt werden.

Die Klientin hat die Wohnungssuche zu dokumentieren und dem zuständigen Sozialarbeiter monatlich mindestens acht Suchbemühungen vorzulegen. Die Suchbemühungen sind wie folgt zu dokumentieren: [Umschreibung der verlangten Dokumentation je nach Situation].

[Rechtsmittelbelehrung etc.]“

Anhang 3 → Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Richtlinien

der Dienststelle Soziales und Gesellschaft für die Übernahme der Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gestützt auf die SKOS-RL C.6.8 „Weitere situationsbedingte Leistungen“.

1. Ausgangslage und Grundlage

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gelten als „Weitere situationsbedingte Leistungen“ gemäss SKOS-Richtlinien.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich Versicherungen abgeschlossen worden sind. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Pauschale analog zum Grundbedarf.

3. Vorgehen

Die Klientschaft hat folgende Unterlagen einzureichen/mitzubringen:

- Police der Privathaftpflichtversicherung und der Hausratversicherung
- Rechnung für das laufende Jahr (massgebend ist das Rechnungsdatum)
- Kopie der Quittung des Einzahlungsscheines oder Belastung.

4. Leistungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltsgrösse	Versicherungssumme	Hausrat* pro Jahr	Privathaftpflicht* pro Jahr	Kombiversicherung pro Jahr
Alleinstehende	CHF 40-50'000	Rechnungsbeitrag maximal CHF 150.00-	Rechnungsbeitrag maximal CHF 110.00-	Rechnungsbeitrag maximal CHF 260.00-
2 Personen (gilt auch für die Einelfamilie)	CHF 50-60'000	Rechnungsbeitrag maximal CHF 200.00-	Rechnungsbeitrag maximal CHF 150.00-	Rechnungsbeitrag maximal CHF 350.00-

*je CHF 200.00- Selbstbehalt

- Für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person - insbesondere auch für Kinder **CHF 25.00 pro Jahr nur für die Hausratversicherung**. Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung bleibt in der Regel, unabhängig von der Familiengrösse, gleich.

5. Selbstbehalte

Selbstbehalte sind grundsätzlich Sache der Klientschaft. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles sind Abweichungen möglich.

6. Verbindlichkeit dieser Richtlinie

Wir ersuchen die Gemeindesozialämter, sich an diese Richtlinie zu halten. Damit wird eine einheitliche Sozialhilfepraxis im Kanton möglich.

Anhang 4 → Aufgehoben

Anhang 5 → Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten

(§ 53 Abs. 6 SHG i.V.m. § 17 KAsylV und § 54 Abs. 6 SHG i.V.m. § 14 KAsylV)

Auf alle Familienangehörige sind gleichmässig aufzuteilen:	Nach dem Verursacher-/Empfängerprinzip sind einem bestimmten Familienmitglied zu belasten, resp. Anzurechnen:
bei den Ausgaben:	bei den Ausgaben:
Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten/Nebenkosten, Fremdbetreuung, ambulante Kinderschutzmassnahmen, Einkommens-Freibeträge	Selbstbehalte und Franchisen von Versicherungen, Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Zusatzversicherungen, Erwerbsunkosten, Arbeitsintegrationskosten, Fort- und Weiterbildungskosten, Kurse, Musikunterricht usw. Zahnarztkosten, Erholungsaufenthalte, nicht versicherte Therapiekosten, Fremdplatzierungen (stationär)
Grundsätzlich sind die Einnahmen der Eltern für die ganze Familie und die Einnahmen für die Kinder auf das bestimmte Familienmitglied zu verteilen.	
bei den Einnahmen:	bei den Einnahmen:
Erwerbseinkommen netto Arbeitslosenversicherung, Ersatzerwerbseinkommen von Unfall- und Krankenversicherungen, etc. Entschädigung für Haushaltsführung Stipendien an Eltern (mit Kindern in Ausbildung)	Eheliche Unterhaltsbeiträge, Elterliche Unterhaltsbeiträge, Kinder- und Ausbildungszulagen, Leistungen von Kranken- und Unfallversicherungen (persönlich), Leistungen von Dritter (IV- und BVG-Renten) Integrationszulagen, Erwerbseinkommen von Minderjährigen, Bevorschussung Alimente Stipendien an Einzelpersonen

Einkommen von erwerbstätigen Jugendlichen: siehe SKOS-RL D.1

Anhang 6 → Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer

DIENSTSTELLE STEUERN DES KANTONS LUZERN

Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen

A. Voraussetzungen

- 1) Das Gesuch um Erlass der Quellensteuer kann rückwirkend für ein Jahr bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Quellensteuer, gestellt werden.
- 2) Das Gesuch muss von einer Amtsstelle (Gemeindesozialdienste oder von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen [DAF]) eingereicht werden.
- 3) Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, dass der Steuerpflichtige über längere Zeit (in der Regel 9 Monate) wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht. Die Gemeindesozialdienste oder die DAF gehen bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom um die Quellensteuer reduzierten Nettolohn des Quellensteuerpflichtigen aus. Quellensteuer wird also abgezogen (Nettolohn II)!
- 4) Dem Erlassgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - eine Abtretungserklärung des Quellensteuerpflichtigen, worin er die durch das Gemeinwesen vorgeschossene Quellensteuer an das Gemeinwesen abtritt.
 - Budget des Jahres, für welches um Quellensteuererlass ersucht wird sowie Bestätigung über Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe (fortlaufende Detailangaben zu den Budgetpositionen inkl. jeweiligem Saldo bzw. Klientenkontoauszug mit den jeweiligen monatlichen detaillierten Budgetpositionen).
 - Hinweis wie viele Personen (Konkubinatspartner; Ehegemeinschaft; Kinder, unbedingt Alter angeben) im gemeinsamen Haushalt leben.
 - Lohnausweis, aus dem die Höhe der Quellensteuer ersichtlich ist.

B. Verfahrensablauf

- 1) Das Gesuch um Steuererlass ist bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Quellensteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen. Diese leitet das Gesuch an den Steuererlass weiter.
- 2) Die Dienststelle Steuern prüft das Erlassgesuch und entscheidet. Rückzahlungen erfolgen bei **wirtschaftlicher Sozialhilfe** an den Gemeindesozialdienst, da dieses kostentersatzpflichtig ist.
- 3) **DAF:** Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt an die DAF.

Ablaufschema über den Erlass der Quellensteuer bei Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH)

Begründung: Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die arbeiten und der Quellensteuer unterliegen, sollen nicht schlechter gestellt werden, weil sie arbeiten. Würde dies geschehen, fiel der Anreiz zum Arbeiten dahin.

Gemeindesozialdienst und DAF
<ul style="list-style-type: none">• berechnet Nettolohn II nach Abzug der Quellensteuer und vermerkt dies im Budget
<ul style="list-style-type: none">• lässt die dafür notwendige Vollmacht und Abtretung unterzeichnen• stellt spätestens innert Jahresfrist ein Erlassgesuch an die Dienststelle Steuern• stellt allenfalls ein weiteres Erlassgesuch wieder innert Jahresfrist

Dienststelle Steuern
<ul style="list-style-type: none">• prüft Gesuch und entscheidet über einen Erlass
<ul style="list-style-type: none">• stellt den Entscheid dem Gemeindesozialdienst oder der DAF zu
<ul style="list-style-type: none">• weist dem Gemeindesozialdienst oder der DAF die erlassene Quellensteuer an

Gemeindesozialdienst und DAF
<ul style="list-style-type: none">• verbuchen die erlassene Quellensteuer als Einnahme bei der WSH

Anhang 7 → Arbeitsintegration

KAIM Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende

Die **tripartite Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM)** ist eine regierungsrätliche Kommission. Mit Beschluss Nr. 1256 vom 12. November 2013 stimmte der Regierungsrat der Zusammenführung der einstigen Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) und der Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAS) zu.

Die KAIM ist zuständig für die strategischen Überlegungen zur Situation der Angebote im zweiten Arbeitsmarkt für Sozialhilfeempfangende und regelt die Angebots- und Nachfrage-seite der Arbeitsintegrationsmassnahmen. Die Kommission entscheidet im Rahmen des Budgets über die Schaffung bzw. Aufhebung von Arbeitsintegrationsangeboten und beantragt diese dem Regierungsrat.

Für das operative Controlling der Arbeitsintegrationsmassnahmen (AIM) und für die **Geschäftsstelle** der KAIM ist die Abteilung Arbeitsmarktliche Angebote (AA) von WAS wira Luzern zuständig.

Somit steuert, führt und überwacht die KAIM den Einsatz aller kantonalen Mittel zur Unterstützung der Arbeitsintegration für Sozialhilfeempfangende auf strategischer und operativer Ebene aus einer Hand, effizient und wirksam.

In der tripartiten Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) sind der Kanton, die Gemeinden und die Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerseite vertreten und sie besteht aus folgenden **Mitgliedern**: <https://wira.was-luzern.ch/ueber-uns/organisation/kommission-kaim/>

Die Geschäfte der KAIM werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet. Die Geschäftsstelle ist die Kontakt- und Verbindungsstelle zwischen Kommission und dem DLZ AA sowie die Ansprechstelle für die Gemeinden. Bei den Arbeitsintegrationsmassnahmen unterscheidet die KAIM zwischen Arbeitsintegrationsplätzen (AIP) und Dauerarbeitsplätzen (DAP).

Geschäftsstelle KAIM:

Marie-Therese Schmidiger, Leiterin DLZ AA
Dienstleistungszentrum DLZ Arbeitsmarktliche Angebote
Gerliswilerstr. 17 / PF 1563
6021 Emmenbrücke
<https://wira.was-luzern.ch/>

Telefon Zentrale 041 / 228 32 80
Telefon direkt 041 / 228 32 82
E-Mail marie-therese.schmidiger@lu.ch

Link zur Übersicht der Angebote und freien Plätze Arbeitsintegrationsplätze (AIP):
<https://wira.was-luzern.ch/download/angebote-aip/>

Link zur Übersicht der Angebote und freien Plätze Dauerarbeitsplätze (DAP):
<https://wira.was-luzern.ch/download/angebote-dap/>

Anhang 8 → Mustervollmacht

VOLLMACHT

Entbindung von der Schweigepflicht.

Mit dieser Vollmacht werden die *zuständigen Organe der AHV/IV, EL, Krankenversicherung und Prämienverbilligung* ermächtigt, an

Auskunfts berechtigte Stelle (Institution/Person)

Name

.....

Adresse

..... PLZ, Ort

.....

auf Antrag alle *Auskünfte* über erbrachte und mögliche *Leistungen der Sozialversicherungen* und die *Versicherungsdeckung* für

Versicherte Person

Name, Vorname

.....

Vers. Nr.

.....

Geburtsdatum

.....

Adresse

.....

PLZ, Ort:

.....

zu erteilen und *Informationen der auskunfts berechtigten Stelle* zu bearbeiten.
Diese Vollmacht ist *bis zum schriftlichen Widerruf* gültig.

Ort und Datum

Unterschrift

(versicherte Person bzw. gesetzliche Vertretung)

.....

.....

Anhang 9 → Gesetzliche Grundlage bei Nebenkosten in Heimen

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG) regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen. In der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 1. Januar 2020 (SEV) wird unter anderem im Abschnitt Betriebsrechnung und Buchführung unter § 44 geregelt, was gemäss SEG/SEV nicht finanziert werden kann. Diese Regelung gibt einen Hinweis, was Dritte oder die Sozialhilfe zusätzlich finanzieren müssen.

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen § 44 Nicht anrechenbarer Aufwand

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:

- a. Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land,
- b. *individuelle Nebenkosten, wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitangebote ausserhalb des Angebotes der anerkannten sozialen Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien sowie externe Therapien, soweit diese nicht zum Behandlungskonzept der anerkannten sozialen Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Behörde angeordnet sind,*
- c. Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente und Hilfsmittel,
- d. kalkulatorische Kosten (Zinsen und/oder Abschreibungen),
- e. Kosten für Schülertransporte.

➤ lit. b entspricht dem Wortlaut der IVSE

Weitere Informationen zum Gesetz über soziale Einrichtungen sind zu finden unter:

https://disg.lu.ch/themen/Menschen_mit_Behinderungen/Soziale_Einrichtungen

Anhang 10 → Integrationsangebote

FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Tribschenstrasse 78
6005 Luzern
Tel. 041 360 07 22
Fax 041 361 07 24
info@fabialuzern.ch
www.fabialuzern.ch

SAH Zentralschweiz

Co-Opera
Reussport 2
6004 Luzern
Tel 041 249 49 00
Fax 041 249 49 01
info@sah-zs.ch
www.sah-zs.ch

Caritas Luzern

Interkulturelle Vermittlung
Brünigstrasse 25
6002 Luzern
Tel 041 368 51 51
Fax 041 368 52 88
www.caritas-luzern.ch

Caritas Luzern

Dolmetschdienst Zentralschweiz

Brünigstrasse 25
6002 Luzern
Telefon 041 368 51 51
E-Mail: info@dolmetschdienst.ch

Caritas Luzern

Bildungsangebote für Migrantinnen

Grossmatte Ost 10
Postfach
6014 Littau
Telefon: 041 368 52 05
bfm@caritas-luzern.ch

⇒ Weitere Integrationsangebote und Informationen finden sie unter:

www.integration-zentralschweiz.ch

Anhang 11 → Sozialarbeiterischer Handlungsplan

Dossier-Referenzperson:

Name :

Vorname :

Adresse :

PLZ / Ort :

Beilage: Grundbudget WSH

Einreisedatum:

Nationalität:

zuständige/r SA:

Geb.Dat.:

[Gemeinde],

Sozialarbeiterischer Handlungsplan (Nr.)

Vorbemerkung

--

Zielerreichung (Basis Handlungsplan Nr.)

Ziel	Erreichung (ja/nein/teilweise)	Kommentar

Handlungsplan

Ziel	Schritte/Massnahmen	Termin	Kommentar / andere Stellen

Zuständiger Sozialarbeiter/in

[Gemeinde],

Stellungnahme Sozialvorsteher/in

Einverstanden (Ja/nein/teilweise)	Kommentar	Berichterstattung bis

Datum: _____

Visum **Sozialvorsteher/in**

Anhang 12 → Sachregister SHG / SHV / Wolfers

Anlässlich einer amtsinternen Schulung der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts wurde im Jahre 1997 dieses Sachregister erstellt. Im Mai 2006 wurde es überarbeitet und hilft bei der Suche von Informationen nach Stichworten.

¹ = Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, Verlag Paul Haupt 1993 ISBN 3-258-04783-9

² = Luzerner Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 SRL Nr. 892

³ = Luzerner Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 SRL Nr. 892a

⁴ = Luzerner kantonale Asylverordnung vom 24. November 2015 SRL Nr. 892b

Begriffe	Wolfers ¹	SHG ²	SHV ³
Änderung der Verhältnisse	S.106, S.208	§7/1, §10	§29/4
Akteneinsicht / Auskünfte	S.200f, S.218	§7, §8	
Alimentenbevorschussung	S.26	§7, §10, §13, §24, §§43-52	§§28-34
Alleinerziehende	S.111, S.149		§9/2 lit. b und c
AHV	S.37		§13
Amtsgeheimnis	S.216ff	§11	
Arbeit	S.100, S.108ff	§7, §9/2 und 3, §27, §29/2	§9/2, §14/3,
Arbeitslosenversicherung	S.38, S.109f	§6,	
Armut: s. Bedürftigkeit			
ärztliche Untersuchungen	S.106f	§7, §16	§24/2, §25/1
Asylsuchende	S.88, S.129, S.183ff	§53,	⁴
Aufgabe der Sozialhilfe	S.25, S.33ff, S.70, S.91	§15/2, §17/2	
Auflagen	S.111f	§29/1, §30/1	
Aufsichtsbeschwerde	S.207f	§17/2, §18/1	§5/2
Augenschein	S.96	§9	
Ausbildung	S.148f	§38/3	
Ausländer	S.88, S.92	§13/2, §31/2	
Auslandschweizer	S.44f		
Auto	S.150		
Bedarfsdeckungsprinzip	S.74f	§6/1, §27/1	§25f, §§33-35
Bedürftigkeit	S.126f	§2/1lit.a-und b, §12/2, §19/1	
Bekleidung	S.145		
Bemessung der Hilfe	S.134ff	§24/1	§§25f, §§33-36
Beratung	S.46, S.121ff	§25/1 lit.a und c	
Berufliche Vorsorge	S.37		
Berufswahl	S.100		
Beschwerde	S.206f	§59/2	§5, §22/2
Datenschutz	S.213ff		
Disziplinar massnahmen	S.114, S.168f		
Drogenabhängige	S.53f, S.146	§25/1lit.b	
Ehefreiheit	S.97f		
Eigentumsgarantie	S.99f		
Einkommen	S.153ff	§9/2, §25/1lit.c, §32, §45lit.d	§29, §25, §33, §35

Einkommensfreibetrag			§11 13b+c
Einsprache	S.205f	§59/1, §75	§5
Elternpflichten	S.110f	§44/1, §47/2, §49/1 und 2, §52/1, §45, §54b	
Entzug von Sozialhilfeleistungen (Einstellung)	S.89, S.107f, S.112, S.139, S.165ff, S.188	§30 §29/4	
Ergänzungsleistungen	S.26, S.37		§13/2 und 4
Ermessen	S.86, S.90f, S.95	§6, §30/2	§13a, §34
Ersparnisse	S.100		§13
Erwerbstätigkeit	S.100, S.108ff, S.188	§9/2, §30/2	
Erwerbsunkosten	S.151		
Europäische Sozialcharta	S.41	§7	
Existenzminimum	S.77ff, S.134ff	§31/1, §30, §54a, §56	§33, §34
Familieneinheit	S.136	§12/2, §13/1, §25/1lit.b, §27/1, §29/1 und 2, §53/6, §54/6, §60/3 §10, §28	§8, §34, §35
familienrechtliche Unterstüt- zungspflicht	S.171ff	§37	§23, §27/2, §30,
Familienzulagen / Kinderzulagen	S.38		§30
Ferien	S.152		
Finalprinzip	S.34f, S.165		
Finanzierung der Sozialhilfe	60f	§72a	§58a-c, §60b
Flüchtlinge	S.42, S.183ff	§8/3, §54	
Fürsorgebehörde/Sozialbehörde	S.59f	§42/2, §51/2, §15-19	§23/2, §28/3
fürsorgerischer Freiheitsentzug	S.112f		
Garantie des Existenzminimums	S.77ff, S.166	§24, §25, §31/1, §56	§34
Geldleistungen	S.128f	§28/1lit.a, §44, §46	§6
Gemeindeautonomie	S.139, S.211	§1/1, §13/1, §14, §15/1, §16, §17, §19/1, §20/1, §21, §23/1, §25/2, §26, §27/3, §38/1,	§11
Gesetzmassigkeitsprinzip	S.102f		
Gesundheitskosten	S.145f	§30	§24/2, §25/1
Glaubens- und Gewissensfreiheit	S.97	§4, §5,	
Grundrechte	S.94ff	§4f, §31	§25/1
Gutscheine	S.129f	§28/1 lit. b,	§24/3
Handels- und Gewerbefreiheit	S.100		
Handlungsfähigkeit	S.93		
Hausbesuche	S.96	§5, §11f	
Haushaltsentschädigung	S.160		
Haustiere	S.152		
Heimatprinzip	S.39, S.50ff	§16, §§33f	§37, §§ 18-22
Heimaufenthalt	S.53, S.65f, S.97	§§70-72	§10

Hypothekarzins	S.143		
Individualisierungsgrundsatz	S.73f, S.140	§2, §3, §5, §§11f, §24, §27, §31	
Informationsfreiheit	S.99		
Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen		§43, §47/1	§4/3, §27 5, §23
Integration	S.73, S.77	§2f, §5, §29/2	
Integrationszulagen			§10, §12
interkantonale Kostenrückerstattung	S.49, S.54ff	§§33f	§§19-21
internationale Vereinbarungen	S.41f		
Invalidenversicherung	S.37		§13/2
Justiziabilität	S.87		
Kausalprinzip	S.34f, S.165		
kirchliche Sozialhilfe	S.63ff	§25	
Kleinkredit	S.133		
Konkubinat	S.157ff		
Kostenersatzpflicht	S.49, S.54ff	§§3ff, §63/3	§§15-22
Kostengutsprache	S.66, S.130ff	§28/1 lit. c	
Krankenversicherung	S.38, S.145		
Kürzung von Sozialhilfeleistungen	S.89, S.107f, S.112, S.139, S.165ff	§30	§14
Lastenausgleich	S.60f	§72a	§58a-c, §60b
Meinungsfreiheit	S.98	§4	
Menschenwürde	S.44, S.69f, S.79, S.126	§4	§25/1
Methadonbehandlung	S.146		
Mietnebenkosten	S.144		
Mietzins	S.142f		
Militärversicherung	S.39		§35d
Minderjährige	S.88	§27/3, §44/4,	§§27-34
Missbrauch der Unterstützung	S.129, S.141, S.150	§39, §49/2, §59	§33 lit.b
Mitspracherecht des Hilfeempfängers	S.46, S.70, S.124, S.134	§4	
Mobilität	S.86, S.98, S.149f		
Musikunterricht	S.87, S.152		
Niederlassungsfreiheit	S.44, S. 51, S.98	§48	
Notfallhilfe	S.53f	§16/2	§4/2, §18/1, §24/1
Offizialgrundsatz	S.196f	§12	
Organisation der Sozialhilfe	S.59f	§§15-18	
örtliche Verhältnisse	S.127, S.136		
Parteivertretung	S.201		
Persönliche Freiheit	S.44, S.80f		
persönliche Sozialhilfe	S.86, S.121ff	§2/2 lit.b, §§24-26, §28/2, §53/1 und 6; §54/1, §56/1,	§4/2
Pflichten des Hilfeempfängers	S.105ff	§6/4, §7, §30/1, 29/3	§§14/1

politische Rechte	S.101		
präventive Hilfe	S.163	§19 , §21	
private Sozialhilfe	S.63ff, S.72	§22/3	
Privatkonkurs	S.153		
Prozessführung	S.153		
Radio	S.148		
Recht auf Leben	S.80	§27, §31	
rechtliches Gehör	S.198ff		
Rechtsanspruch auf Sozialhilfe	S.77ff, S.90ff	§24, §27, §§43, §44, §§53f	
Rechtsfähigkeit	S.93		
Rechtsgleichheit	S.43, S.81, S.94f		
Rechtsmissbrauch	S.168		
Rechtsmittel	S.205ff	§59	§12, §5/1
Rechtsmittelbelehrung	S.203		§12 §5/1
Religion	S.97		
Revision	S.207		
Rückerstattung	S.176ff, S.189	§§37-42, §§49-51, §59	§5/1, §23
rückwirkende Hilfe	S.74, S.164		
Sachleistungen	S.130, S.186	§21 lit. b, §28/1 lit. d,	§24/3
Sachverhaltsermittlung	S.105f, S.197f, S.214f	§§7-1011-13	
Schulden	S.152		
Selbsthilfe	S.71f	§25/1 lit. b	
Selbstverschulden s. Verschulden			
SKOS-Richtlinien	S.27, S.48, S.137f	§31, §56	§§8-11, §14,
Sozialbehörde	S.59f	§42/2, §51/2, §4, §§15-19, §§21-23	§23/2, §28/3
Sozialdienst	S.59f	§12, §17, §42/2, §51/2, §52/2	§14/2, §§15-20, §27/2, §31/1, §32/2, §34/2
soziales Existenzminimum	S.135f	§31, §30, §54, §56	§34
soziale Sicherung	S.33		
Sozialforschung	S.118, S.216	§19/1	
Sozialgesetzgebung	S.34		
sozialhilfeähnliche Leistungen	S.26	§15, §25/1 lit. b	
Sozialinformation	S.119	§15	
Sozialstaat	S.33		
Sozialversicherungen	S.34ff, S.147		§13/2
staatsrechtliche Beschwerde	S.209ff		§22/2, §5/1
Steuern	S.151		
Stipendien	S.26		
strafrechtliche Sanktionen	S.114f		§33 lit. b
Subrogation	S.174		
Subsidiaritätsprinzip	S.71f, S.127	§3	
Subventionierung sozialer Dienste	S.119f		§§40-52

Taschengeld	S.141f		
Telefon	S.148		
Transportkosten	S.86, S.98, S.149f		
Treu und Glauben	S.103f	§7/1	§33 lit. a
unentgeltliche Rechtspflege	S.202		
Unfallversicherung	S.38, S.145		§35
Unterhalt	S.140f	§27, §43, §§44, §54 lit. a, §46/1, §47/2, §48, §49, §51/1, §52/1, §30, §§44-47	§14/1, §25/2, §§27-34
Unterkunft	S.142f	§53, §54/1 §70	§§54-58
Unterstützungsantrag	S.196f	§16/4, §56 §73	§4, §27/3, §29/4, §§32-33, §§2-11
Unterstützungseinheit	S.136		§8, §14/1,
Unterstützungsrichtlinien	27, 73, 136ff	§31, §30, §47, §56	§8-11, §14/1
Unterstützungswohnsitz	S.51ff, S.92	§2, §16/1, §31/2, §33, §35, §5	§2, §4, §7, §24,
Untersuchungsgrundsatz	S.197f	§§8-9	
Ursachenbekämpfung	S.75	§19/1	
Verfahrensrecht	S.195ff	§§56-59	§5
Verfügung	S.202ff		§5
Verhältnismässigkeitsprinzip	S.104f		
Verkehrsauslagen	S.149f		
Vermögen	S.155ff		§13, §29/3, §32/1 lit. e
Verrechnung	S.75		
Verschulden	S.126, S.165ff, S.178		
Versicherungen	S.86, S.147		
Verwandtenunterstützung	S.171ff	§37	§23
vorläufige Aufnahme	S.192		
vormundschaftliche Massnahmen	S.112f, S.122		
Weisungen	S.111f	§§10-14, §24, §29	§14, §35
Weiterbildung	S.75, S.148f	§20/2, §26	
Wiedererwägung	S.206, S.208		
Willkürverbot	S.95f		
wirtschaftliche Sozialhilfe	S.91, S.125ff	§3, §§27-42, §§37-41	§§7-23
Wohngemeinschaft	S.157ff		§8
Wohnortsprinzip	S.51	§16 §5	§2
Wohnung	S.142f		
Wohnungsausstattung	S.86, S.100, S.144		
Zahnbehandlungen	S.87, S.146		
Ziel der Sozialhilfe	S.25, S.33ff, S.91	§2	
Zuständigkeitsordnung	S.44, S.49ff	§16, §15-18	
Zwangsmassnahmen	113		

Anhang 13 → Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe



Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)
Association des médecins dentistes cantonaux de la Suisse (AMDACS)
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACCCDO)

Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe

Status: Januar 2018.1

Sozialbereiche & Zuständigkeiten

Das öffentliche schweizerische Fürsorge- bzw. Sozialwesen gliedert sich in unterschiedliche Bereiche.

- AW Asylwesen
- SH Öffentliche Sozialhilfe, Flüchtlingswesen
- EL Ergänzungsleistung AHV/IV
- Dazu kommen noch diverse private Fürsorge- und Sozialwerke wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Winterhilfe usw.
- Nothilfe (NH)

SH- Öffentliche Sozialhilfe (früher Fürsorge)

Die öffentliche Sozialhilfe hat die Aufgabe, Bedürftige und von Bedürftigkeit bedrohte Personen zu beraten und ihre materielle Sicherheit zu gewährleisten sowie die Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern. Die individuellen Lebensumstände und die soziale Integration sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach kantonalem Recht, wobei in den meisten Kantonen die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe zuständig ist. Bei externen Institutionen (Wohnheim, therapeutische Gruppe, Erziehungsanstalt, Gefängnis) bleibt das bisher zuständige Sozialhilfeorgan weiterhin sozialhilferechtlich zuständig. Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug empfiehlt es sich, den Kostenvorschlag über den Sozialdienst der zuständigen Strafanstalt einzureichen.

Behandlungsplanung

Neben dem fürsorglichen Entscheidungsspielraum für die Behörde besteht bei Patienten der Sozialhilfe auch für den behandelnden Zahnarzt auf Basis der bisherigen zahnärztlichen Versorgung und der zahnmedizinischen Compliance ein gewisser planerischer Entscheidungsspielraum. Beachte: Für die zahnmedizinische Planung entscheidend ist der (1) Vorzustand, die (2) Compliance des Patienten und die (3) dentale Prognose. Falls entsprechende Angaben im Dossier fehlen, fragen Sie (als Sozialarbeiter) beim Behandler nach der dentalen Compliance und (als Behandler) beim Sozialarbeiter nach der sozialen Prognose. Das Kriterium einer positiven Prognose für eine soziale Wiedereingliederung und einer positiven dentalen Compliance ist entscheidend, ob eine zahnärztliche Behandlung auch langfristig geplant werden kann (evtl. etappiert). Bei einer positiven dentalen Prognose kann eine wirksame, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnärztliche Sanierung geplant werden (Behandlung evtl. in Etappen). Bei schlechter Prognose und wenig Compliance gelten die Behandlungskriterien der Primärversorgung gemäss Empfehlung A.

Anhang 14 → Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Entschädigung für Haushaltführung und Konkubinatsbeitrag

Siehe SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget, abrufbar unter:

[https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht und Beratung/Praxishilfen/200921 Praxishilfe Erweitertes SKOS Budget.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Praxishilfen/200921_Praxishilfe_Erweitertes_SKOS_Budget.pdf)

Anhang 15 → Vorlagen zur Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht

Vorlage 1 ⇒ Musterbrief an Steueramt (Anfrage Steuerfaktoren)

**Steueramt
ADRESSE
ADRESSE
ADRESSE**

GEMEINDE DATUM

Abklärung Steuerverhältnisse betreffend Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB und § 37 Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern

Sehr geehrte

Im Rahmen der Abklärung für Verwandtenunterstützung bei Sozialhilfeleistungen betreffend eines Familienmitgliedes, bitten wir Sie, uns für folgende Person/en die definitive Steuerfaktoren mitzuteilen:

Name
Adresse
PLZ/Ort

Steuerbares Gesamteinkommen

Veranlagung für das Jahr CHF BETRAG

Steuerbares Vermögen

Stand CHF BETRAG

Gesamtvermögen (Kopie einer evtl. Steuerauscheidung beilegen)

Stand: CHF BETRAG

Für Ihre Rückantwort danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE
Sozialamt
NAME
SOZIALVORSTEHER/IN

Bestätigung der gemachten Angaben:

Datum / Stempel / Unterschrift:

Vorlage 2 ⇒ Berechnungsblatt

Berechnungsblatt Verwandtenunterstützung

Name:
Vorname: Geburtsdatum:

Anzahl Personen im gleichen Haushalt :

Minderjährige oder in
Ausbildung befindliche Kinder :

Veranlagungsjahr (das zuletzt gültige) :

Steuerbares Gesamteinkommen : CHF BETRAG

Steuerbares Gesamtvermögen : CHF BETRAG

1.1 Ermittlung des zur Verwandtenunterstützung anrechenbaren Vermögensverzehr

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr.

1.2 Berechnung Vermögensverzehr (SKOS-RL D.4.3 3 / [Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3: Berechnung der Verwandtenunterstützung](#):)

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

Alleinstehende	CHF	250'000	Abzugsberechtigt	<input type="checkbox"/>
Verheiratete	CHF	500'000	Abzugsberechtigt	<input type="checkbox"/>
Pro Abzug berechtigtes Kind	CHF	40'000	Abzugsberechtigt	<input type="checkbox"/>

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet (zutreffendes Feld ist anzukreuzen).

Altersabhängige Quote:	18-30 Jahre	1/60	<input type="checkbox"/>
	31-40 Jahre	1/50	<input type="checkbox"/>
	41-50 Jahre	1/40	<input type="checkbox"/>
	51-60 Jahre	1/30	<input type="checkbox"/>
	ab 61 Jahre	1/20	<input type="checkbox"/>

Gesamtvermögen	-	Freibetrag	=	Anrechenbare Quote für Vermögensverzehr
----------------	---	------------	---	---

CHF BETRAG	-	CHF BETRAG	=	CHF BETRAG
------------	---	------------	---	------------

Anrechenbare Quote für Vermögensverzehr	:	Altersabhängige Quote	=	Vermögensverzehr pro Jahr
---	---	-----------------------	---	----------------------------------

CHF BETRAG	:	CHF BETRAG	=	CHF BETRAG
------------	---	------------	---	------------

2.1 Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Steuerbares Gesamteinkommen	CHF	BETRAG
Vermögensverzehr gemäss Berechnung	CHF	BETRAG
Anrechenbares Einkommen pro Jahr	CHF	BETRAG

Anrechenbares Einkommen pro Jahr	:	12 Monate	=	Anrechenbares Einkommen pro Monat
CHF BETRAG	:	12 Monate	=	CHF BETRAG

2.2 Überprüfung der Einkommenszahlen

Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen sollte die Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen über den nachfolgenden, von der SKOS empfohlenen, Werten liegen:

Steuerbares Einkommen, einschliesslich Vermögensverzehr ([SKOS-RL D.4.3 3 / Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3: Berechnung der Verwandtenunterstützung:](#))
(zutreffendes Feld ist anzukreuzen)

Alleinstehende	CHF	120'000.00	<input type="checkbox"/>
Verheiratete	CHF	180'000.00	<input type="checkbox"/>
Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind	CHF	20'000.00	<input type="checkbox"/>
Einkommensgrenze der betroffenen Familie, ab welcher die Verwandtenunterstützung weiter abgeklärt werden muss:	CHF	BETRAG	

2.3 Weitere Abklärung notwendig?

Anrechenbares Einkommen pro Jahr	CHF	BETRAG
Einkommensgrenze der betroffenen Familie, ab welcher die Verwandtenunterstützung weiter abgeklärt werden muss:	CHF	BETRAG
Weitere Abklärungen sind notwendig	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen:

Vorlage 3.1 ⇒ Musterbrief 1 an Verwandte (Terminvereinbarung)

HERR FRAU
ADRESSE
ADRESSE
ADRESSE

Gemeinde, DATUM

Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB und § 37 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern für Ihre WER?

Sehr geehrte FrauSehr geehrter Herr

Das Sozialamt der Gemeinde unterstützt Ihre WER? seit DATUM. Die monatliche Sozialhilfe beläuft sich zur Zeit auf CHF BETRAG. Bis zu heutigem Datum hat das Sozialamt für Ihre WER? total CHF BETRAG aufgewendet.

Gemäss Art. 328 und 329 ZGB ist die Sozialbehörde verpflichtet abzuklären, ob direkte Verwandte einen Beitrag an die Sozialhilfe leisten können. Die gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der pflichtigen Eltern/xxx.

Um mit Ihnen in dieser Sache gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, laden wir Sie zu einem Gespräch auf dem Sozialamt ein:

ORT und ZEIT

Sollten Sie verhindert sein, ersuchen wir Sie, mit dem/der Unterzeichnenden telefonisch einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Frageblatt betr. Verwandtenunterstützung. Wir bitten Sie, dieses Formular auszufüllen und uns vor dem Besprechungstermin zu retournieren. Für allfällige Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis und verbleiben

Freundliche Grüsse

Sozialamt

Beilage

Frageblatt betreffend Verwandtenunterstützung

Vorlage 3.2 ⇒ Musterbrief 2 an Verwandte (Terminvereinbarung)

HERR FRAU
ADRESSE
ADRESSE
ADRESSE

Gemeinde, DATUM

Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB und § 37 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern für Ihre WER?

Sehr geehrte Frau NAME
Sehr geehrter Herr NAME

Für Ihre WER? haben wir Sozialhilfeleistungen zu erbringen und müssen daher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen prüfen, ob direkt Verwandte einen Beitrag an die Sozialhilfe leisten können.

Das Sozialamt der Gemeinde unterstützt Ihre WER? seit DATUM. Die monatliche Sozialhilfe beläuft sich zur Zeit auf CHF BETRAG. Bis zu heutigem Datum hat das Sozialamt für Ihre total CHF BETRAG aufgewendet.

Im haben wir Ihre Steuerdaten angefragt. Dabei haben wir für die letzte definitiv eingeschätzte Veranlagungsperiode, die folgenden Steuerdaten erhalten:

Steuerbares Einkommen für das Jahr	CHF BETRAG
Reinvermögen Stand	CHF BETRAG

Auf Grund dieser Steuerdaten sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag an den Unterhalt von WER? zu überprüfen. Dabei stützen wir uns auf die Artikel 328 ZGB, Abs. 1 („*Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden zu unterstützen.*“) und 329 ZGB, Abs. 1 („*Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt der Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angepasst ist*“).

Sie können davon ausgehen, dass für uns bei der Beurteilung nicht nur die Steuerfaktoren massgebend sind, sondern auch folgende Fragen mitberücksichtigt werden:

- Sind die Verwandten aufgrund persönlicher und familiärer Verhältnisse und allfälliger sonstiger Verpflichtungen überhaupt in der Lage, die in Not geratene Person ohne wesentliche Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse zu unterstützen?

- Haben die Verwandten bereits erhebliche Vorleistungen erbracht? Ist für sie eine weitere Unterstützung überhaupt zumutbar?
- Wie stehen die Verwandten zu der in Not geratenen Person (persönliche Beziehung)?

Um mit Ihnen in dieser Sache gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, lade ich Sie zu einem Gespräch bei mir auf dem Sozialamt ein:

...ORT UND ZEIT

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie, mit mir telefonisch einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie das Berechnungsformular für die Ermittlung Ihres anrechenbaren Bedarfs. Ich bitte Sie, dieses bis und mit Punkt 6 entsprechend auszufüllen und mir vor dem Besprechungstermin zu retournieren. Bitte führen Sie alle Auslagen auf, damit wir einen Gesamtüberblick Ihrer Aufwendungen erhalten. Für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. NUMMER).

Freundliche Grüsse

GEMEINDE
Sozialamt

NAME
SOZIALVORSTEHER/IN

Beilage

Formular für die Ermittlung des anrechenbaren Betrags für die Verwandtenunterstützung

Kopie z.K. an
NAME

Vorlage 4 ⇒ Formular zur Ermittlung des Einkommens der Verwandten

**Verwandtenunterstützung
Formular für die Ermittlung des Einkommens**

Name, Vorname:

Adresse:

Anzahl Personen im gleichen Haushalt:

	jährlich	monatlich
Einkünfte		
Einkommen Ehemann netto		
Einkommen Ehefrau netto		
13. Monatslohn		
Gratifikation		
Andere Einnahmen		
Total Einnahmen		
Total Ausgaben Pauschale für gehobene Lebensführung		

Obige Angaben sind vollständig und wahrheitsgetreu.

Ort, Datum:

Herr NAME: Frau NAME:

Pauschale für gehobene Lebensführung gemäss [SKOS-RL D.4.3 / Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3: Berechnung der Verwandtenunterstützung](#):

1-Personenhaushalt	CHF 10'000.00 pro Monat
2-Personenhaushalt	CHF 15'000.00 pro Monat
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	CHF 1'700.00 pro Monat

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern:

Differenz	die Hälfte	= jährliche Unterstützung	monatliche Unterstützung
	:2	= CHF *	:12 = CHF *

*Von diesem Betrag sind die Leistungen abzuziehen, welche die Pflichtigen direkt für ihre Verwandten erbringen (z.B. Krankenkassenprämien, Nebenauslagen, Betreuung)

Gesprächsleitfaden / Fragebogen

Abklärung in Sachen Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB sowie § 37 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern

1. Personalien des Sozialhilfe-Empfängers:

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Heimatort/Nationalität:.....

Adresse:.....

2. Personalien des/der Unterstützungspflichtigen:

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Heimatort:.....

Adresse:.....

Grad der Verwandtschaft:.....

Besprechung vom:.....

Gesprächsteilnehmer:.....

Gesprächsführung:.....

3. Information über gesetzliche Grundlagen

Art. 328 ZGB

„Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“

Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.“

Art. 329 ZGB

„Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberchtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.“

Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.“

Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruchs auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.“

§ 37 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern vom 16. März 2015 SHG)
„Die Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.“

§ 23 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern vom 24. November 2015
"Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung ist die Sozialbehörde der Gemeinde zuständig, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet.“

SKOS-RL D.4.3 3 / Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3: Berechnung der Verwandtenunterstützung:

Steuerbares Einkommen	CHF	120'000.00	für Alleinstehende
(einschliesslich Vermögensverzehr)	CHF	180'000.00	für Verheiratete
	CHF	20'000.00	pro minderjähriges
oder in Ausbildung befindliches Kind			
Steuerbares Vermögen	CHF	250'000.00	für Alleinstehende
	CHF	500'000.00	für Verheiratete
	CHF	40'000.00	pro Kind

4. Fragen

4.1 Wie stehen Sie zu der in Not geratenen Person (persönliche Beziehung)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.2 Wie sind die familiären Verhältnisse (minderjährige Kinder, Unterstützungsverpflichtungen etc.)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.3 Wie sieht Ihre berufliche und finanzielle Situation aus?

Beruf Ehemann:.....

Beruf Ehefrau:.....

Einkommen Ehemann:.....

Einkommen Ehefrau:.....

Vermögen:.....

Liegenschaft/en:.....

Schulden:.....

4.4 Ist aus Ihrer Sicht eine angemessene Verwandtenunterstützung aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich?

Wenn ja, in welcher Höhe?

.....
.....
.....
.....

Wenn nein, Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

5. Information über das weitere Vorgehen

Grundlagen für den Entscheid der Sozialhilfebehörde, ob Verwandtenunterstützung geltend gemacht wird, sind einerseits wie eingangs erwähnt die Gesetze und die SKOS-Richtlinien, andererseits die eingeholten Steuerfaktoren und die in diesem Gespräch erörterten Fragen (unter Punkt 4).

a) wenn Einigung

Kommt es im Gespräch zu einer Einigung, wird eine Zahlungsvereinbarung unterzeichnet (Siehe Vorlage, 6).

b) wenn keine Einigung

Können sich die Parteien nicht einigen, kann die Sozialbehörde am Gericht des Wohnsitzes des Klägers oder Beklagten Klage einreichen. Es liegt dann im Ermessen des Zivilrichters, die Höhe des Beitrags festzusetzen oder die Klage abzulehnen.

Vorlage 6 ⇒ Zahlungsvereinbarung

Zahlungsvereinbarung

Hiermit verpflichtet sich

der Einwohnergemeinde, vertreten durch das Sozialamt, Zahlungen zu leisten von

monatlich CHF BETRAG

Diese Leistungen gelten als Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328/329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegenüber:

Die obigen Zahlungen erfolgen erstmals am DATUM und dauern bis die Bedürftigkeit von wegfällt.

Bei wesentlichen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann der vorliegend vereinbarte Betrag in Absprache mit dem Sozialamt neu festgelegt werden.

Gemeinde, DATUM

Unterschrift:

.....

Verteiler:

- Pflichtiger
- Dossier
- Buchhaltung Sozialamt

Anhang 16 → Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene

Es gilt dringend zu beachten, dass zwischen vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen unterschieden werden muss. Die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SKOS-Richtlinien wegleitend), da sie nach Bundesrecht der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen sind.

1.1 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Ausweis F

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.



1.2 Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall:

- Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist nicht möglich (zum Beispiel wenn kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind),
- nicht zulässig (zum Beispiel wenn die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst)
- oder nicht zumutbar (zum Beispiel weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt).



1.2.1 Persönliche Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 KAsylVo)

Ziel der persönlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen ist es, die Selbständigkeit sowie die sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015.

1.2.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe (§§ 7 – 13 KAsylVo)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen gelten als Grundbedarf für den Lebensunterhalt folgende Ansätze.

Anspruch und Inhalt

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung, Schuhe, Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel, usw.)
- kleine Haushaltsgegenstände
- Halbtaxabonnement
- Kosten für Telefon, Internet, Natel, Radio, TV, Swisscom, Postgebühren
- Haustierhaltung, inkl. tierärztlicher Versorgung
- Freizeitgestaltung: Unterhaltung, Bildung, Kurse, Zeitungen, Bücher, Vereinsbeiträge,
- Fitnessabonnemente, usw.
- Gewerkschaftsbeiträge

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2022)

A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat

B Pauschale Person/Mt.

C Strom (exkl.): Pauschale von 3% des GBL gemäss SKOS

Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF	A Pauschale / Haushalt/Mt. in CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. in CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF
1 Person	13.80	421.00	421.00	30.00
2 Personen	12.85	784.00	392.00	45.00
3 Personen	11.70	1'071.00	357.00	55.00
4 Personen	10.40	1'269.00	317.00	63.00
5 Personen	9.65	1'472.00	294.00	71.00
6 Personen	9.15	1'674.00	279.00	80.00
7 Personen	8.90	1'900.00	271.00	88.00
8 Personen	8.60	2'098.00	262.00	98.00
9 Personen	8.40	2'306.00	256.00	106.00
Pro weitere Person	6.70		204.00	3% vom GBL SKOS

Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Stromkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Serafe-Kosten
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).

Anhang 17 → Merkblatt Berechnung Elternbeiträge bei einer dauerhaften Fremdplatzierung

1. Einleitung

Ist ein Kind dauerhaft fremdplatziert (siehe Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG) und trägt die Sozialhilfe die Kosten der Fremdplatzierung, so hat die Sozialbehörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Platzierung Beiträge einzufordern.

2. Unterhaltspflicht der Eltern

Die Eltern haben für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Ihr Beitrag richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes sowie ihrer eigenen Lebensstellung und Leistungsfähigkeit. Ausserdem sind Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie der jeweilige Betreuungsbeitrag, den die Eltern erbringen, zu berücksichtigen (Art. 285 ZGB). Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Bei einer Fremdplatzierung eines Kindes erhöhen sich in der Regel dessen Unterhaltsbedürfnisse durch die Fremdbetreuungskosten.¹¹ Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten Kindern, so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung Beiträge einzufordern. Wenn die Eltern in der Lage sind, die für das Kind anfallenden Unterhaltskosten unter Berücksichtigung der staatlichen Leistungen zu finanzieren, muss ihr Elternbeitrag entsprechend festgelegt werden. Ist die Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilfeorgane verbindlich (vorbehalten bleiben einvernehmliche Regelungen oder gerichtliche Änderungen).

Auch derjenige Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, hat Unterhaltsbeiträge zu entrichten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Eltern und dem Gemeinwesen und liegt kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vor, hat das unterstützungspflichtige Gemeinwesen eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB i.V.m. Art. 289 Abs. 2 ZGB). Das Gemeinwesen kann nicht mit einem Beschluss die Elternbeiträge einfordern. Die Kosten der Fremdplatzierung, welche die Eltern mangels Leistungsfähigkeit nicht tragen können, stellen Sozialhilfe an das Kind dar. Diese kann weder von den Eltern noch vom Kind zurückgefordert werden (siehe § 38 SHG).

3. Sozialhilferechtliche Zuständigkeit

Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 7 ZUG. Ist ein minderjähriges Kind dauerhaft fremdplatziert, hat es gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz vor der Fremdplatzierung. Dieser Unterstützungswohnsitz bleibt auch bei einem Wegzug der Eltern bzw. des Elternteils bestehen. Das Kind bildet dabei eine eigene Unterstützungseinheit.

4. Berechnung von Elternbeiträgen

Im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung wird empfohlen, die Berechnung des Elternbeitrags bei einer Fremdplatzierung nach SKOS-RL D.4.2 Erläuterungen d vorzunehmen (vgl. Kapitel C.3.2.3.3 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe). Gemäss dieser Praxishilfe ist ein *erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen*, welches die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge miteinbezieht.

Der errechnete Betrag ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Beitragsleistung von den Eltern gefordert werden. Bei erheblichem Vermögen der Eltern ist denkbar, dass ihnen die ganzen Fremdplatzierungskosten in Rechnung gestellt werden (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

¹¹Die Platzierungskosten setzen sich insbesondere aus der Kostenbeteiligung (vgl. § 31 SEG), Nebenkosten und weiteren situationsbedingten Leistungen zusammen; zu den Kosten bei einer Platzierung in sozialen Einrichtungen bzw. in einer Pflegefamilie siehe Kapitel C.3.2.3.3 Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe.

4.1 Bedarf

GBL

Die Haushaltsgrösse berechnet sich in der Regel ohne das fremdplatzierte Kind. Verbringt das fremdplatzierte Kind die Wochenenden oder die Ferien bei den Eltern bzw. einem Elternteil wird pro Aufenthaltstag bei den Eltern pro Kind ein Bedarf von CHF 10.00 bis CHF 20.00 pro Tag eingerechnet. Dieser darf pro Kind und Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen (vgl. Kapitel C.3.2.3.3 des Luzerner Handbuchs)

Wohnkosten

Es sind die effektiven Wohnkosten zu berücksichtigen. Verbringt das Kind Wochenenden oder Ferien bei den Eltern bzw. einem Elternteil, ist zu berücksichtigen, dass für die Ausübung des Besuchsrechts allenfalls eine grössere Wohnung benötigt wird.

Situationsbedingte Leistungen

Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen sind einzurechnen, sofern diese auch im Rahmen der Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen würden.

Schulden: Rückzahlungen und Zinsen

Die Unterhaltsbeitragspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden sowie Kreditrückzahlungen (Amortisationen) und Schuldzinsen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditrückzahlungen und Schuldzinsen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.

Steuern

Die laufenden Steuern können gemäss SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget in das erweiterte Budget miteinbezogen werden, sofern sie tatsächlich bezahlt werden ($\frac{1}{12}$ der laufenden Steuern).

Unterhaltsbeiträge

Gemäss SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget können Unterhaltsbeiträge in das erweiterte Budget miteinbezogen werden.

Pauschale für Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Grundversicherung

Neben den effektiven Prämien für die obligatorische Grundversicherung sind $\frac{1}{12}$ der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts das Budget aufzunehmen (vgl. SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget).

Zahnbehandlungskosten

Zahnbehandlungskosten sind wie andere situationsbedingte Leistungen zu bewerten. Voraussehbare Zahnarzkosten können zu $\frac{1}{12}$ in das Budget eingerechnet werden.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Besteht eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung, kann $\frac{1}{12}$ der Jahresprämie in das Budget aufgenommen werden (vgl. SKOS-RL Praxishilfe, Erweitertes SKOS-Budget).

4.2 Einkommen und Vermögen

Für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen

Die Elternbeiträge müssen zusätzlich zu Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnlichen für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen geleistet werden (Art. 285a ZGB). Für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Kinderzulagen, Renten, Alimente, Stipendien etc.) sind an das unterstützende Gemeinwesen zu überweisen (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB). Wenn die unterhaltspflichtigen Eltern die betreffenden Leistungen nicht weiterleiten, kann allenfalls eine direkte Auszahlung an das finanzierende Sozialhilfeorgan verlangt werden (Familienzulagen: Art. 9 FamZG, Kinderrente/Hilflosenentschädigung: Art. 71ter AHVV/Art. 82 Abs. 1 IVV, Ergänzungsleistungen: analog Art. 71ter AHVV. Allgemein bei Zweckentfremdung: Art. 20 ATSG).

Lehrlingslohn

Mit dem Lehrlingslohn bzw. dem Erwerbseinkommen des fremdplatzierten Kindes sind die Nebenkosten sowie ein angemessenes Taschengeld zu bezahlen (Art. 323 ZGB, Kapitel C.3.2.3.3 und Kapitel

D.1.2 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe). Der verbleibende Betrag ist zur Deckung der Fremdplatzierungskosten zu verwenden.

Der Lehrlingslohn bzw. das Einkommen von minderjährigen Geschwistern, die Teil der Unterstützungseinheit sind, sind maximal im Umfang des pro Kopf-Anteils des Budgets miteinzuberechnen (vgl. Kapitel. D.1.2 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe).

Einkünfte Eltern

Sämtliche Einnahmen der Eltern sind zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Lohneinnahmen, 13. Monatslohn, Gratifikationen, Ehegattenunterhalt, Renten, Sozialversicherungsleistungen etc.

Einkünfte Stiefeltern

Das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB angemessen zu berücksichtigen. Beistand durch den Stiefelternteil ist nur zumutbar, wo die Mittel des Stiefelternteils dies in Abwägung der allseitigen Bedürfnisse und Möglichkeiten erlauben (vgl. auch Art. 163 ZGB). Das Konfliktpotential ist in solchen Fällen besonders gross und ruft meist nach individuellen Verhandlungslösungen.

Vermögen

In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10 % jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den Freibetrag gemäss SKOS-RL D.3.1 übersteigt.

Anhang 18 → Merkblatt über die Zuständigkeit bei Opfern von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel haben in der Regel Anspruch auf Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) als auch nach dem Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892). In der Praxis ergeben sich daraus immer wieder konkrete Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen, weshalb es einer Koordination zwischen der Sozialhilfe und der Opferhilfe bedarf.

Leistungen der Opferhilfe

Gestützt auf das OHG kann die Opferhilfe Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, gewisse Hilfeleistungen (z.B. Beratung, Kostenbeiträge für juristische oder therapeutische Hilfe, Finanzierung von speziellen Schutzunterkünften) erbringen sowie Entschädigungen und Genugtuungen ausrichten. Dies jedoch lediglich subsidiär, sofern die Leistungen nicht bei der Täterschaft oder anderen zahlungspflichtigen Dritten erhältlich gemacht werden können. Eine Schutzunterkunft wird von der Opferhilfe überdies nur solange finanziert, als die betroffene Person eines besonderen Schutzes als Folge der Straftat bedarf. Die Opferhilfe übernimmt zudem nur Schäden und Kosten, die unmittelbar mit der Straftat in Zusammenhang stehen bzw. infolge der Straftat zusätzlich entstehen. Nicht unter die Opferhilfe fallen demgegenüber die Lebenshaltungskosten (z.B. Kosten für Grundbedarf, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung), da es sich dabei um Kosten handelt, die auch ohne die Straftat anfallen würden oder um Kosten, die nur mittelbar mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Für die Lebenshaltungskosten hat bei Bedürftigkeit der betroffenen Person daher die Sozialhilfe aufzukommen.

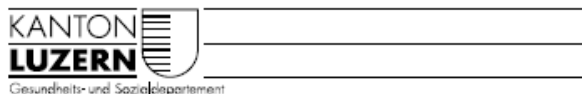
Zuständigkeit für Sozialhilfeleistungen

Zuständig für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfsbedürftigen Person (§ 16 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 4 ZUG, Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, [ZUG]). Opfer von Menschenhandel haben in der Schweiz üblicherweise keinen Unterstützungswohnsitz begründet. Subsidiär zuständig ist in solchen Fällen die Einwohnergemeinde, in der sich das Opfer aufhält. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde (§ 16 Abs. 2 SHG). Bei Opfern von Menschenhandel ist dies in der Regel die Gemeinde, in der das Opfer ausgebeutet oder, soweit der Ausbeutungsort nicht feststellbar ist, wo das Opfer aufgegriffen wurde.

Hielt sich das Opfer im gleichen Zeitraum nebeneinander in mehreren Gemeinden auf, ist an demjenigen Aufenthaltsort die Unterstützung zu leisten, zu dem die engste Beziehung besteht und an den das Opfer regelmässig zurückkehrte. Keine Konkurrenz verschiedener Aufenthaltsorte liegt hingegen vor, wenn diese nicht im gleichen Zeitraum nebeneinander bestanden, sondern sich ablösten. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Opfer umherzog und seinen Aufenthaltsort ständig wechselte. Liegt keine Konkurrenz vor, so ist der letzte Aufenthaltsort für die Unterstützung zuständig.

Im Weiteren gilt, dass die Verbringung des Opfers in eine Schutzunterkunft (z.B. FIZ Makasi, Frauenhaus) einer anderen Gemeinde oder eines anderen Kantons keine neue Zuständigkeit begründet (§ 16 Abs. 3 SHG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 ZUG). Als Aufenthaltsgemeinde gilt weiterhin jene Einwohnergemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte. Eine neue Zuständigkeit wird erst begründet, wenn das Opfer eine eigene Unterkunft ausserhalb einer Einrichtung bezieht.

Anhang 19 → Merkblatt «IPV ohne WSH» für Gemeinden



Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Luzern, Ende Oktober 2021

Merkblatt „IPV ohne WSH“ für Gemeinden

Einleitung

Gemäss § 8 Abs. 3 [Prämienverbilligungsgesetz](#) (PVG; SRL Nr. 866) und § 6 Abs. 1 [Prämienverbilligungsverordnung](#) (PVV; SRL Nr. 866a) haben Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie gemäss § 3 PVV.

Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie haben aber auch Personen, deren Budget aufgrund der Einrechnung der effektiven Krankenkassenprämie einen Fehlbetrag aufweist, welchen sie aber durch Erhalt der Verbilligung der vollen Richtprämie decken können („IPV ohne WSH“). Diese Praxis geht auf einen Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements aus dem Jahr 2010 zurück (LGVE 2010 III Nr. 13, siehe https://gerichte.lu.ch/recht_sprechung/lqve/lqve?EnId=4668).

Anspruchsprüfung

Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann (§ 27 Abs. 1 [Sozialhilfegesetz](#), SHG, SRL Nr. 892). Die [SKOS-Richtlinien](#) sind für die Bemessung des sozialen Existenzminimums begleitend (siehe § 31 Abs. 1 SHG), sofern der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung keine Abweichung beschlossen hat (siehe §§ 8 ff. [Sozialhilfeverordnung](#), SHV, SLR Nr. 892a). Die Anspruchsprüfung für die Personengruppe „IPV ohne WSH“ weicht nicht von der ordentlichen Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab.

Das Unterstützungsbudget zur Prüfung der Bedürftigkeit setzt sich auf der Bedarfsseite wie folgt zusammen (§ 31 SHG und §§ 8 f. SHV, SKOS-RL C.1 und C.2, siehe auch Kapitel C.1 und C.2.1 des [Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe](#)):

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL);
- Wohnkosten;
- Medizinische Grundversorgung (insbesondere *effektive Krankenkassenprämie* abzüglich Prämienverbilligungsanspruch gemäss § 7 Abs. 1 PVG);
- Grundversorgende situationsbedingte Leistungen. Allfällige fördernde situationsbedingte Leistungen werden bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise kann in Anwendung von § 5 SHG jedoch die Berücksichtigung fördernder situationsbedingter Leistungen angezeigt sein, wenn diese den Zielen der Sozialhilfe dienen, insbesondere dem Abschluss einer Erstausbildung.

Von der hilfebedürftigen Person geschuldete Unterhaltszahlungen werden bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Steuern (SKOS-RL C.1 Erläuterungen b). Der Einkommensfreibetrag bzw. die Integrationszulage werden gemäss Luzerner Praxis bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt (Kapitel C.2.1 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe).

Geschäftsstelle: Hirschmattstrasse 36 • Postfach 3065 • 6002 Luzern
Telefon 041 368 58 10 • info@vlg.ch • www.vlg.ch

Weitere sozialhilferechtliche Besonderheiten, z.B. der Konkubinatsbeitrag oder Unterstützung junger Erwachsener, sind zu berücksichtigen.

Verschiedene Falltypen

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ergeben sich folgende drei Falltypen:

1. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist nicht durch eigene Mittel gedeckt. Der Fehlbetrag besteht auch dann, wenn die Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie im Budget eingerechnet wird. Diese Personengruppe hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe und auf die Verbilligung der vollen Richtprämie. Der zuständige Sozialdienst meldet der WAS Ausgleichskasse Luzern Beginn und Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 PVV).
2. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist nicht durch eigene Mittel gedeckt. Mit der zu erwartenden maximalen Prämienverbilligung, d.h. Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie, entfällt aber die Bedürftigkeit und damit ein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Diese Personengruppe hat keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, aber Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie („IPV ohne WSH“). In diesen Fällen macht der zuständige Sozialdienst bei der WAS Ausgleichskasse Luzern eine Meldung für den Bezug der vollen Richtprämie (zum Vorgehen siehe nachfolgend).
3. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist durch eigene Mittel gedeckt. Es besteht weder Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe noch auf Verbilligung der vollen Richtprämie.

Beispielfall

Herr K. lebt alleine in einer Wohnung mit einem monatlichen Mietzins (inkl. Nebenkosten) von CHF 900. Er arbeitet an drei Tagen die Woche in der Nachbargemeinde (gleiche ÖV-Zone) und verdient monatlich CHF 2'100 netto. Seine effektive Krankenkassenprämie beträgt CHF 380 (Hausarztmodell, Franchise CHF 300). Sein monatlicher Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG basierend auf seiner Steuerveranlagung beträgt CHF 150. Die Richtprämie für seine Region beträgt CHF 352 pro Monat. Er hat keine gesundheitlichen Einschränkungen und deshalb keine regelmässig wiederkehrenden und absehbaren Gesundheitskosten. Seine offenen Steuerschulden zahlt er zurzeit mit monatlichen Raten von CHF 50 ab.

Sein Unterstützungsbudget zur Anspruchsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Bedarf		
Grundbedarf 1-Personenhaushalt	CHF	986
Wohnkosten inkl. Nebenkosten	CHF	900
Effektive Krankenkassenprämie	CHF	380
Auswärtige Verpflegung	CHF	120
<i>Total anrechenbare Ausgaben pro Monat</i>	<i>CHF</i>	<i>2'386</i>
Einnahmen		
Erwerbseinkommen	CHF	2'100
Anspruch auf IPV aufgrund Steuerveranlagung	CHF	150
<i>Total anrechenbare Einnahmen</i>	<i>CHF</i>	<i>2'250</i>

Die Steuerschulden werden bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Ebenfalls wird bei der Anspruchsprüfung kein Einkommensfreibetrag gewährt. Durch die Berücksichtigung der effektiven Krankenkassenprämie kann Herr K. seinen Bedarf nicht mit seinen Einnahmen (Erwerbseinkommen und Prämienverbilligung aufgrund seiner Steuerveranlagung) decken und ist damit bedürftig. Erhält er die Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie, ist sein Bedarf gedeckt und er hat keinen weitergehenden Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. In solchen Fällen ist ein Gesuch „IPV ohne WSH“ bei der WAS Ausgleichskasse Luzern einzureichen (siehe nachfolgend).

Bei der Prüfung des Anspruchs ist die Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG (Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund Steuerveranlagung) zu berücksichtigen, sofern eine entsprechende Verfügung der WAS Ausgleichskasse Luzern für das betreffende Jahr vorliegt. Hat WAS Ausgleichskasse Luzern den Anspruch auf Prämienverbilligung im Zeitpunkt des Antrags um Unterstützung noch nicht verfügt, kann mit der Bearbeitung des Gesuchs zugewartet werden, bis die Verfügung vorliegt. Gemäss § 5 PVG sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird, massgebend.. Ist klar, dass die antragsstellende Person keinen Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG haben wird, ist bei der Anspruchsprüfung keine Prämienverbilligung gemäss § 7 PVG einzurechnen.

Ablauf der Prüfung Personen „IPV ohne WSH“ (Falltyp 2)

- Der zuständige Sozialdienst nimmt anhand der eingereichten Unterlagen die Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe vor (siehe oben).
- Wird nach der Prüfung festgestellt, dass kein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, jedoch Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie („IPV ohne WSH“), kann der Sozialdienst bei WAS Ausgleichskasse Luzern die volle Richtprämie der Prämienverbilligung geltend machen.
- Der Sozialdienst eröffnet bei sich ein PSH-Fall (Persönliche Sozialhilfe) und eröffnet der antragstellenden Person schriftlich den Entscheid über die Ablehnung der Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe. Gleichzeitig informiert der Sozialdienst die antragsstellende Person über die eingeleiteten Massnahmen (Geltendmachung der Prämienverbilligung in der Höhe der vollen Richtprämien) und das weitere Vorgehen.
- Der Sozialdienst kann für die antragstellende Person unter <http://sozialamt.was-luzern.ch/> die Meldung für den Bezug der vollen Richtprämie erstellen. Die Bedienungsanleitung zum System kann in der Applikation aufgerufen werden.
- Die Meldung mit „IPV ohne WSH“ ist zu bestätigen sowie das Beginn Datum zu definieren.
- Die WAS Ausgleichskasse Luzern wird daraufhin eine Verfügung an die berechtigte Person erstellen und den Sozialdienst mit einer Kopie bedienen. Die Prämienverbilligung wird anschliessend direkt an die Krankenversicherung überwiesen.
- Der Entscheid über Prämienverbilligung ist entsprechend abzulegen.